



Einladung zum Urnengang vom 26. September 2021

**Information für die Stimmbürgerinnen
und Stimmbürger**



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

In dieser Broschüre lesen Sie

Eidgenössische Vorlagen

- 2 Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern»
- 2 Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ehe für alle)

Politische Gemeinde Uitikon

- 3 Energieversorgung Allmend
- 11 Zentralisierung Blaulichtorganisation (Polizei und Feuerwehr) im Udiker-Huus
- 20 Auflösung der Schulgemeinde Uitikon und Übernahme der Schulaufgaben durch die im selben Gebiet liegende Politische Gemeinde (Bildung einer Einheitsgemeinde)
- 42 Verlängerung des Probetriebs der Erweiterung Ortsbuslinie 201 nach Schlieren sowie an Sonn- und Feiertagen

Schulgemeinde Uitikon

- 53 Baukredit für Schul- und Sportanlage Allmend

Zweckverband Sozialdienst Limmattal

- 61 Totalrevision der Zweckverbandsstatuten

Impressum

Herausgegeben im Auftrag
des Gemeinderates Uitikon.

Verantwortlich für die Redaktion:

S. Kostic, dipl. Gemeindeschreiber, Uitikon

Internet: www.uitikon.ch

E-Mail: sinisa.kostic@uitikon.org

Wichtige Entscheide auf kommunaler Ebene

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am 26. September 2021 stimmen Sie an der Urne, neben den beiden eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, zusätzlich über fünf kommunale Vorlagen und eine Vorlage eines Zweckverbandes ab.

Mit Ihrer Stimme beeinflussen Sie klar die Zukunft der Gemeinde Uitikon. Unter anderem sollen sich die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde zu einer sogenannten Einheitsgemeinde zusammenschliessen. Der Gemeinderat und die Schulpflege unterstützen diese Fusion und auch die Gemeindeversammlung hat eine solche einstimmig genehmigt und empfiehlt die Annahme. Weiter wird die Genehmigung von diversen Baukrediten beantragt. Die Schulgemeinde unterbreitet einen Kreditantrag von CHF 25.745 Mio. für den Bau des Generationenprojekts «Schul- und Sportanlage Allmend». Dies ist vor allem aufgrund des grossen Bevölkerungswachstums und der Zunahme der Schülerzahlen notwendig. Die Politische Gemeinde plant auch in diesem Zusammenhang die Installation einer zentralen Energieversorgung Allmend, wofür ein Kredit von CHF 3.76 Mio. beantragt wird. Ein weiterer Baukredit wird für die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen (Feuerwehr und Polizei) im Üdiker-Huus an die Urne gebracht. Sämtliche Baukredite wurden an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2021 vorberaten. Auch hier erfolgt eine klare Zustimmungsempfehlung zu allen drei Kreditanträgen. Zuletzt wird noch der Kreditantrag für die Verlängerung des Probebetriebs der Ortsbuslinie 201 mit Erweiterung nach Schlieren sowie dem Sonn- und Feiertagsangebot der Urnenabstimmung vorgelegt. Auch dieser Kreditantrag wird von der Gemeindeversammlung unterstützt.

Auf Stufe Bezirk wird über die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Sozialdienst Limmattal entschieden. Wie bei allen Zweckverbänden muss auch dieser Zweckverband seine Statuten aufgrund des neuen Gemeindegesetzes bis spätestens Ende 2021 revidieren.

In dieser Broschüre orientieren wir kurz über den Inhalt der beiden eidgenössischen Vorlagen sowie die Empfehlungen des Bundesrates und der eidgenössischen Räte. Zudem informieren wir Sie ausführlich über die vorgenannten kommunalen Abstimmungsvorlagen.

Über die Möglichkeiten der Stimmabgabe wird in der Ausgabe des Gemeindekuriers vom 26. August 2021 orientiert. Aufgrund der aktuellen Pandemiephase empfehlen wir Ihnen jedoch, Ihr Abstimmungsrecht **auf brieflichem Weg** geltend zu machen. Dies ist zurzeit die sicherste Art Ihre demokratischen Rechte auszuüben. Ansonsten gelten im Abstimmungslokal die üblichen Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit (inkl. Maskenpflicht). Bitte achten Sie zudem darauf, den Stimmrechtsausweis in jedem Fall zu unterzeichnen, nur so ist Ihre Stimme gültig. Das Stimmmaterial wird den Stimmberechtigten in diesen Tagen zugestellt.

Entscheiden Sie mit und nutzen Sie die Gelegenheit, mit Ihrer Stimmabgabe an den demokratischen Entscheidungen teilzunehmen.

2. September 2021

Die Gemeindebehörden

Eidgenössische Vorlagen

Auf eidgenössischer Ebene gelangen beim nächsten Urnengang zwei Vorlagen zur Abstimmung:

1. Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern»

Worum geht es?

Die Initiative möchte eine stärkere Umverteilung des Reichtums und ein noch gerechteres Steuersystem. Heute tragen Einkommenssteuern dazu bei, Ungleichheiten abzuschwächen: Einkommensstarke Personen zahlen prozentual mehr als einkommensschwache. Der grösste Teil der Umverteilung erfolgt über Sozialleistungen wie Renten oder Sozialhilfe.

Aus Sicht der Initiantinnen und Initianten ist die bestehende Umverteilung nicht ausreichend. Sie fordern eine stärkere Besteuerung hoher Kapitaleinkommen. Konkret: Bei der Steuerberechnung sollen ab einem bestimmten Betrag Kapitaleinkommen anderthalbfach gezählt werden. Die Einnahmen, die durch die höhere Besteuerung erzielt werden, sollen für die Senkung der Einkommenssteuern für Personen mit mittleren oder tiefen Arbeitseinkommen oder für höhere Sozialleistungen eingesetzt werden.

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Aus ihrer Sicht sind die Einkommen im internationalen Vergleich bereits heute gleichmässig verteilt und die Steuerbelastung auf dem Kapital ist bereits heute recht hoch. Eine noch höhere Besteuerung würde den Standort Schweiz schwächen sowie Arbeitsplätze und Wohlstand gefährden.

Die Haltung von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament empfehlen die Ablehnung der Vorlage.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 66 Ja- zu 128 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 13 Ja- zu 31 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen

2. Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ehe für alle)

Worum geht es?

Heute ist die Ehe in der Schweiz nur zwischen Mann und Frau möglich. Gleichgeschlechtliche Paare haben nur die Möglichkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen. Auch wenn Personen in einer eingetragenen Partnerschaft in den vergangenen Jahren mehr Rechte erhielten, bestehen Unterschiede zur Ehe: So ist für gleichgeschlechtliche Paare bis heute die vereinfachte Einbürgerung oder die gemeinsame Adoption eines Kindes nicht möglich, und sie haben auch keinen Zugang zur Fortpflanzungsmedizin.

Um allen Paaren die gleichen Rechte zuzugestehen, haben der Bundesrat und das Parlament beschlossen, dass neu auch gleichgeschlechtliche Paare zivil heiraten können. Eingetragene Partnerschaften können in eine Ehe umgewandelt werden, jedoch nicht mehr neu eingegangen werden.

Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. Die Referendumskomitees wollen die Ehe als eine Verbindung zwischen Mann und Frau schützen, weil nur daraus Kinder auf natürliche Weise entstehen könnten. Die Samenspende für lesbische Paare führt gemäss der Komitees zu Vaterlosigkeit und Identitätsproblemen für die betroffenen Kinder.

Bundesrat und Parlament sind der Ansicht, dass mit der rechtlichen Gleichstellung aller Paare dem weit verbreiteten Bedürfnis entsprochen wird, das Privat- und Familienleben selber gestalten zu können. Zudem ist für sie die Zuwendung, die die Eltern ihren Kindern zukommen lassen, keine Frage des Geschlechts und der Familienform.

Die Haltung von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament empfehlen die Annahme der Vorlage.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 136 Ja- zu 48 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 24 Ja- zu 11 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen.

Weitere Informationen zu den eidgenössischen Vorlagen finden Sie im Abstimmungsbüchlein des Bundes.

Kreditantrag über CHF 3.76 Mio. zur Erstellung einer zentralen Energieversorgung Allmend

Kurzinformation zum Traktandum

Auf der Allmend sind eine neue Schulanlage mit 3-fach Turnhalle und ein neues Veranstaltungs- und Jugendhaus (VJH) projektiert. Beide Objekte müssen mit Energie (Wärme/Strom) versorgt werden. Unmittelbar daneben liegt das Hallenbad mit einer Ölheizung, die an ihr Lebensende gekommen ist und in den nächsten Jahren ersetzt werden muss.

Dank diesen Um-/Neubauten auf der Allmend bietet sich jetzt die einmalige Chance eine nachhaltige und ökologisch sinnvolle Energielösung umzusetzen. Sie korrespondiert vollständig mit den übergeordneten Vorgaben und Zielen, welche der Bund mit seiner Energiestrategie 2050 verfolgt. Wird diese Chance jetzt vertan, lässt sich eine solche wegweisende und klimaschonende Lösung auf der Allmend über Jahrzehnte nicht mehr realisieren.

Eine Variantenstudie hat ergeben, dass eine neue, zentrale Energieversorgung der Liegenschaften die ökologisch sinnvollste und effizienteste Lösung darstellt. Es soll ein Energieverbund mittels einer Wärmepumpenanlage mit Erdsonden sowie je einer Photovoltaikanlage auf dem Schulhaus- und Hallenbaddach erstellt werden. Die Abwärme des Datacenters der GIB-Solutions AG soll gegenüber heute verstärkt (vier bis fünf-fach) genutzt werden. Alleine dadurch lassen sich über 180 Tonnen CO₂ pro Jahr einsparen. Damit der produzierte Ökostrom vorwiegend selber verbraucht werden kann, wird ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) realisiert. Ebenso werden zwei Ladestationen für E-Mobility (Ausbaubar auf vier) auf dem öffentlichen Parkplatz in den Energieverbund integriert.

Es wird ein Baukredit von CHF 3'760'000 inkl. MWST zu Lasten des Verwaltungsvermögens zur Erstellung einer zentralen Energieversorgung Allmend für das Hallenbad, die neue Schulanlage, das Veranstaltungs- und Jugendhaus inkl. zwei Ladestationen für E-Mobility beantragt. Die geplanten Investitionen sind selbsttragend und finanzieren sich über den Lebenszyklus eigenständig.

Der Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission wie auch die vorberatende Gemeindeversammlung unterstützen diesen Antrag und empfehlen die Zustimmung.

VORBERATUNG UND BEREINIGUNG AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 30. JUNI 2021

Im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uitikon wurde der Kreditantrag über CHF 3.76 Mio. zur Erstellung einer zentralen Energieversorgung Allmend an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2021 vorberaten und bereinigt. Nach eingehender Erläuterung der Vorlage durch den zuständigen Ressortvorsteher und einer Diskussion in der Versammlung wurde dem Antrag, wie vom Gemeinderat vorgeschlagen, ohne Gegenstimme zugestimmt. Es ergaben sich keine Änderungen.

ANTRAG

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

1. Für die Erstellung einer zentralen Energieversorgung Allmend wird ein Kredit von CHF 3'760'000 (inkl. Mehrwertsteuer) zu Lasten des Verwaltungsvermögens bewilligt.
2. Der Kredit erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (April 2021) und der Bauausführung.

Die Abstimmungsvorlage sieht wie folgt aus:

POLITISCHE GEMEINDE UITIKON

Stimmzettel

für die Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Kreditantrag für die Erstellung einer zentralen Energieversorgung Allmend von CHF 3.76 Mio. Ja oder Nein
gemäss Vorberatung und Bereinigung an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2021.

Bestimmungen gemäss Gesetz über die politischen Rechte siehe Rückseite

EMPFEHLUNGEN AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Der Gemeinderat wie auch die vorbereitende Gemeindeversammlung empfehlen die Annahme des Kreditantrags für die Erstellung einer zentralen Energieversorgung Allmend von insgesamt CHF 3,76 Mio. (inkl. MWST).

ERLÄUTERNDER BERICHT DES GEMEINDERATES

Ausgangslage

Auf der Allmend sind aktuell verschiedene Bauprojekte in Planung, die teilweise bereits im nächsten Jahr in Angriff genommen werden sollen. So ist eine neue Schulanlage mit 3-fach Turnhalle vorgesehen, der ehemalige Schiessstand – heutiges Provisorium des Jugendtreffs – soll durch ein neues Veranstaltungs- und Jugendhaus ersetzt werden. Zudem ist die Wärmeerzeugung im Hallenbad, welche heute auf einer Ölheizung basiert, an ihr Lebensende gekommen und muss in den nächsten Jahren einer neuen Lösung weichen. Diese Ausgangslage erfordert eine ganzheitliche und langfristig ausgelegte Planung der Wärmeerzeugung und Stromversorgung.

Der Gemeinderat hat dazu am 7. September 2020 eine Studie in Auftrag gegeben, die klären sollte, wie ein zukünftiges Wärme-konzept aussehen könnte, welche Handlungsmöglichkeiten bestehen und wie ein Energieverbund Allmend umgesetzt werden kann. Insgesamt wurden sieben Varianten in Kombination mit Photovoltaikanlagen als dezentrale oder zentrale Lösungen modelliert und auf ihre Kosten- und Nutzenverhältnisse geprüft. Diese Variantenstudie hat ergeben, dass eine zentrale Wärmeversorgung der drei Liegenschaften die sinnvollste und kostengünstigste Lösung in Bezug auf die Investitions- und Be-

triebskosten darstellt. Mit dem Erstellen einer Sole-Wasser-Wärmepumpenanlage inkl. Erdsonden, welche ca. $\frac{3}{4}$ ihrer Wärme aus dem Erdreich bezieht, kann im Sommer auch eine Rückkühlung erfolgen und das Schulhaus oder der Fitnessraum im Hallenbad ohne grossen Energieaufwand klimatisiert werden. Diese Variante gewährleistet somit auch eine ökologisch sinnvolle, CO₂-arme und nachhaltige Wärmeerzeugung. Kombiniert wird die Wärmepumpenanlage mit je einer Photovoltaikanlage (PVA) auf dem Hallenbad- und Schulhausdach, um den ganzen Verbund mit Elektrizität zu versorgen und insbesondere den Energiebedarf



Abbildung 1: Aktuelle Übersicht / Situation

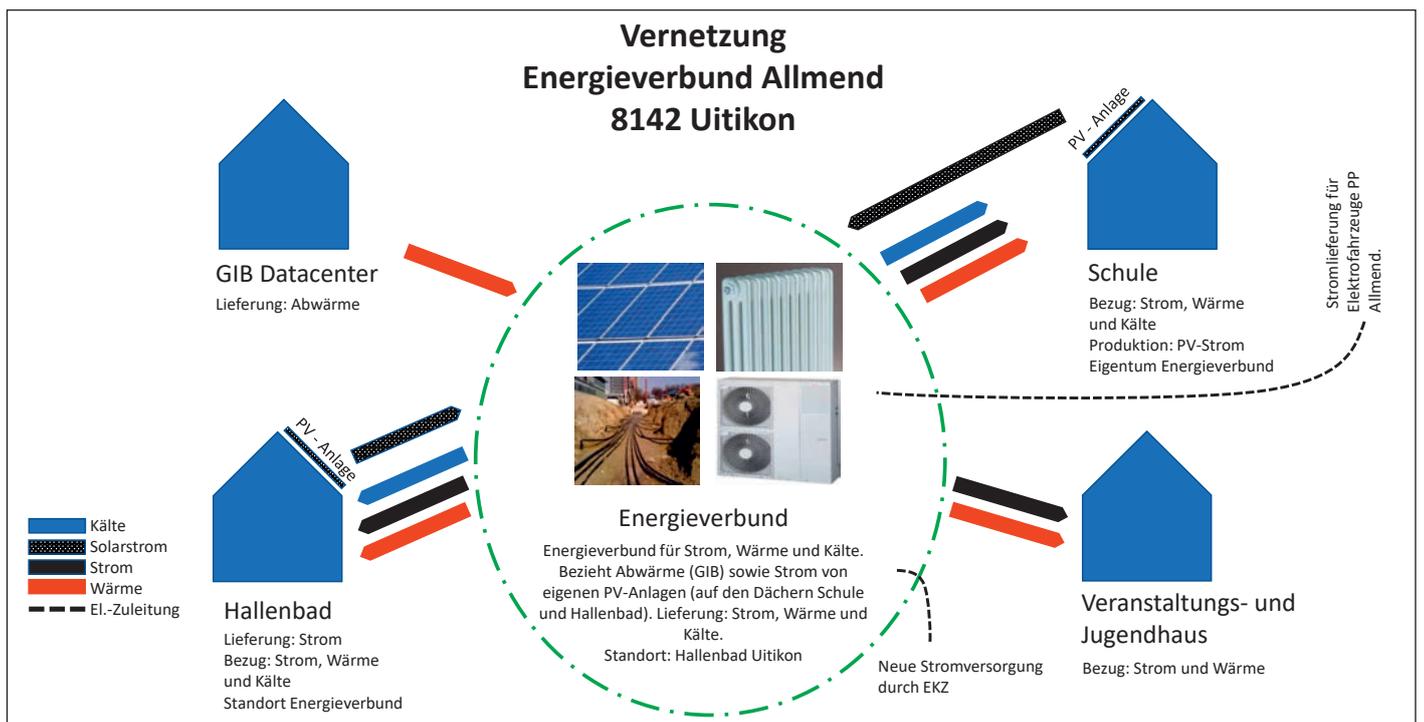


Abbildung 2: Übersicht Verbundlösung

der Wärmepumpen nachhaltig sowie erneuerbar zu gestalten. An seiner Sitzung vom 8. Februar 2021 hat der Gemeinderat entschieden, ein neues Projekt «Energieverbund Allmend» auszuarbeiten und die Planung in Angriff zu nehmen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt und für die Planungs- und Projektierungsphase ein Kredit von CHF 82'000 inkl. MWST genehmigt.

Zielsetzung

Die Wärmeversorgung der neuen Liegenschaften und des Hallenbades soll in Zukunft mit einer zentralen Wärmepumpenanlage mit Erdsonden gedeckt werden. Dazu wird der bereits heute vorhandene Wärmebezug (Abwärme) mit dem naheliegenden Datacenter der GIB-Solutions AG optimiert und massiv ausgebaut. Gegenüber heute ist dann die vier- bis fünffache Menge an Abwärme nutzbar. Der Strom wird über die zu erstellenden Photovoltaikanlagen erzeugt, wovon ein möglichst hoher Eigenverbrauch anzustreben ist. Um auch in Zukunft eine hohe Flexibilität zu gewährleisten, möglichst viele Nutzer zu vernetzen und viel vom eigens produzierten Strom selbst und direkt verbrauchen zu können, wird ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) realisiert. E-Mobility-Ladestationen auf dem öffentlichen Parkplatz vor dem Hallenbad sind in das Konzept zu integrieren.

Photovoltaikanlagen

Um den Energieverbund nachhaltig, ökologisch und möglichst klimaneutral zu betreiben, soll der Strom vor Ort produziert und möglichst viel davon für den Eigenverbrauch genutzt werden. Dazu werden auf den Dächern des Hallenbades und der neuen Schulanlage aufgeständerte PV-Anlagen installiert.

Da die Stromproduktion von der Sonne und der Strombedarf vom Nutzerverhalten abhängig ist, kann nicht die gesamte Stromproduktion jederzeit als Eigenbedarf zu 100% genutzt werden. Je mehr Nutzer an der PV-Anlage angeschlossen werden, umso höher wird jedoch der Eigennutzungsgrad. Dank der Einbindung der verschiedenen Teilnehmer in den ZEV kann die Energieverteilung bestmöglich optimiert werden. Anfallender überschüssiger Strom wird ins EKZ-Netz gespiesen und fliesst als Rückvergütung zu 6 Rp./kWh an die Gemeinde zurück.

PVA Hallenbad

Auf dem Dach des Hallenbades wird eine aufgeständerte PV-Anlage in Ost-West Ausrichtung mit einem Neigungswinkel von 10° installiert.

Pos	Was	Einheit	Wert	Bemerkungen
1	Dachfläche	(m ²)	2'000.00	
2	Modulfläche	(m ²)	955.00	
3	Leistung	(kWp)	191.00	
4	Ertrag	(kWh)	171'900.00	
5	Eigengebrauch	(kWh)	150'000.00	ca. 85 % Eigenverbrauch
6	Gesamtverbrauch	(kWh)	725'000.00 ¹⁾	ca. 25 % Autarkiegrad

Tabelle 1: Leistung PVA Hallenbad

¹⁾ reiner Strombedarf (ohne Wärme)



Abbildung 3: Visualisierung PVA Hallenbad

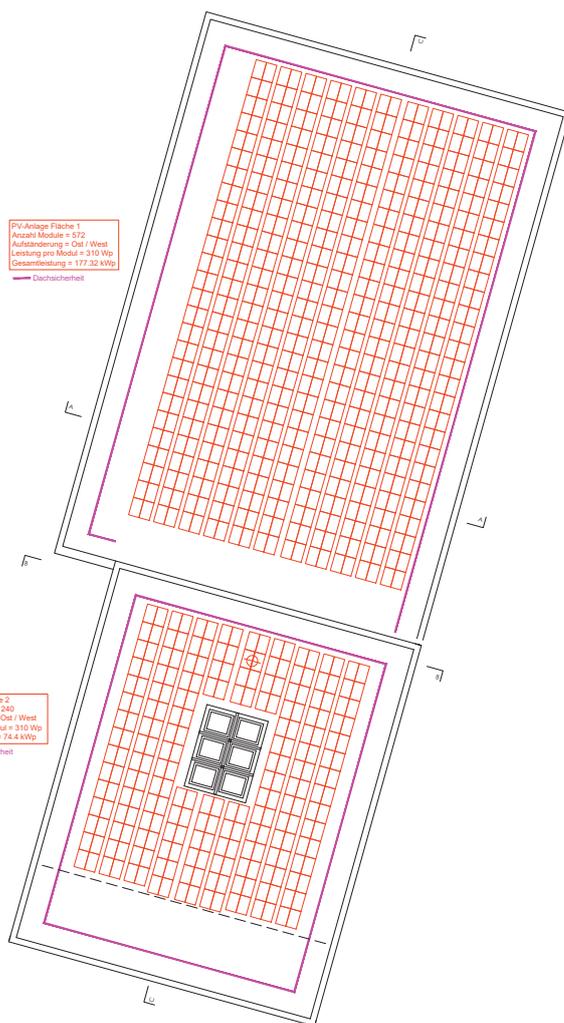


Abbildung 4: Visualisierung PVA Schulanlage

PVA Schulanlage

Auf dem Dach des Schulhauses wird eine aufgeständerte PV-Anlage in Ost-West Ausrichtung mit einem Neigungswinkel von 15° installiert.

Pos	Was	Einheit	Wert	Bemerkungen
1	Dachfläche	(m ²)	2'700.00	
2	Modulfläche	(m ²)	1'235.00	
3	Leistung	(kWp)	247.00	
4	Ertrag	(kWh)	222'300.00	
5	Eigengebrauch	(kWh)	82'000.00	ca. 35% Eigenverbrauch
6	Gesamtverbrauch	(kWh)	104'000.00 ¹⁾	ca. 210% Autarkiegrad

Tabelle 2: Leistung PVA Schulanlage

¹⁾ reiner Strombedarf (ohne Wärme)

E-Mobility

Mit dem hohen Anstieg der Neuzulassungen von E-Mobility-Fahrzeugen nimmt auch der Bedarf an E-Mobility-Ladestationen zu. Gerade in einem ZEV bilden E-Mobility-Ladestationen eine sinnvolle Ergänzung.

Auf dem öffentlichen Parkplatz vor dem Hallenbad werden in einem ersten Schritt zwei E-Mobility-Ladestationen mit 11kW Ladeleistung realisiert. Diese beiden Ladestationen können bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt auf vier Stück ausgebaut werden. Die Ladestationen stehen der Öffentlichkeit für ein entsprechendes Entgelt zur Ladung von Elektrofahrzeugen zur Verfügung und werden auf einem entsprechenden Portal aufgeschaltet.

Für Elektrofahräder werden an den neu geplanten Fahrradabstellplätzen ebenfalls entsprechende Steckdosen zur Ladung von Elektrofahrädern bereitgestellt.



Beispiel einer E-Mobility Ladestation

ZEV

Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ist ein vertraglicher Zusammenschluss zwischen mehreren Parteien, die ihren selbst produzierten Strom gemeinsam an Ort und Stelle verbrauchen.

Nachfolgend die entsprechenden Rollen/Aktivitäten in einem Energieverbund (ZEV):

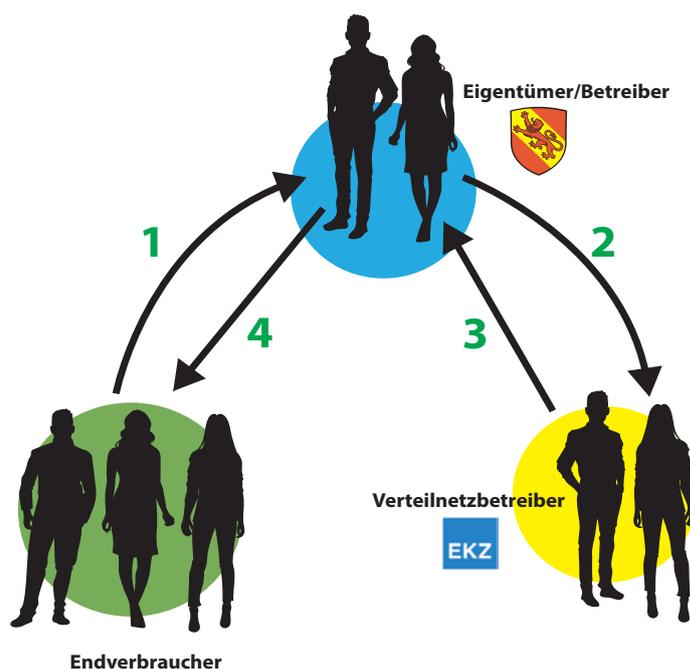


Abbildung 5: Rollen in einem ZEV

- 1 Zahlung Endverbraucher (z.B. Hallenbad) an Eigentümer/Betreiber (Gemeinde Uitikon)
- 2 Zahlung Eigentümer/Betreiber an örtlichen Verteilnetzbetreiber (EKZ)
- 3 Energielieferung des örtlichen Verteilnetzbetreibers an Eigentümer/Betreiber
- 4 Energielieferung des Eigentümers/Betreiber an die Endverbraucher (Schule, VJH, Hallenbad, E-Mobility)

Um einen ZEV begründen zu können, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. U.a. ist ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nur dann möglich, wenn sich die Produktionsanlagen auf demselben oder zusammenhängenden Grundstück befinden (Parzelle) (EnV Art.14), was in unserem Fall gegeben ist. Zudem bedarf es einer Eigenproduktionsleistung von mindestens 10% der Gesamtanschlussleistung des ZEV's. Ebenso muss ein entsprechendes Arealnetz zur Energieverteilung zwischen den einzelnen Teilnehmern vorhanden sein.

Folgende Kosten können den Endverbraucher verrechnet werden (EnV Art. 16)

- Kapitalkosten
- Betrieb und Unterhalt
- Bezogene Energie vom Netz
- Messung, Verwaltung, Abrechnung
- Abzüglich Vergütung Rücklieferung

Die Kosten sind nach dem Verursacherprinzip zu verrechnen (EnG Art. 5) und dürfen für den Eigenverbrauch die Kosten des extern bezogenen Standard Stromproduktes für Endverbraucher (EKZ: 18.98 Rp./kWh) nicht überschreiten (EnV Art.16).

Um die Energielieferungen an die Endverbraucher zu gewährleisten, wird ein neues Arealnetz mit den entsprechenden Arealverteilern realisiert. Die neue Leitungsführung ist bestmöglich mit derjenigen für den Wärmeverbund zu kombinieren. Jedes Gebäude wird mit Kommunikationsverteiltern ausgerüstet, auf welchen alle Messungen und Ansteuerungen des jeweiligen Gebäudes zusammengefasst werden. Nebst Messwerten für den Stromverbrauch sind darin auch HLKS-Messungen aufgeschaltet. Weiter werden auch Anlagenteile wie die Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen oder elektrische Heizeinsätze für Pufferspeicher angesteuert.

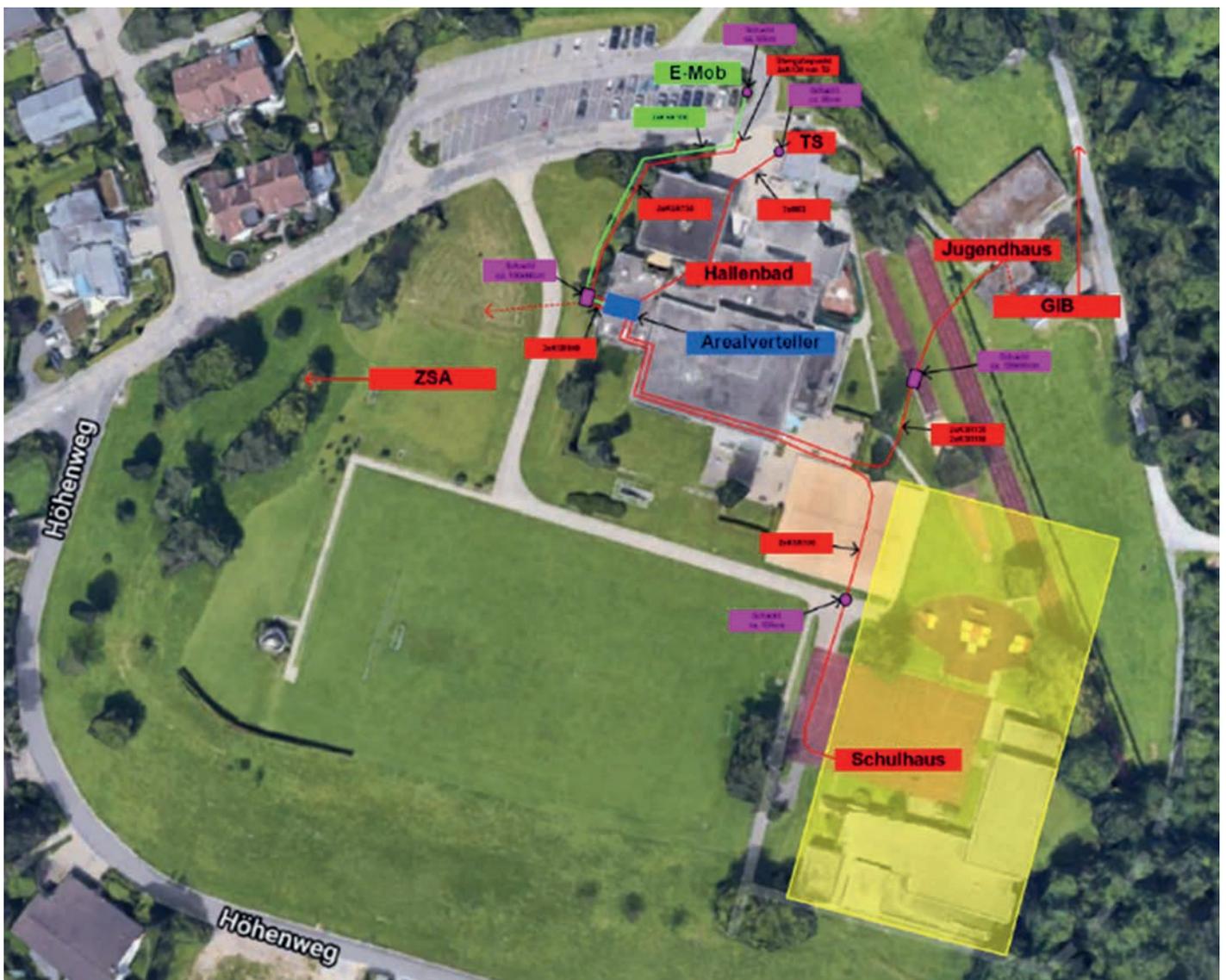


Abbildung 6: Übersicht neue Erschliessungen

Nachfolgende Endverbraucher werden als Teilnehmer in den ZEV eingebunden:

- Hallenbad und Photovoltaikanlage Hallenbad (2 Teilnehmer)
- Wohnungen Hallenbad (2 Teilnehmer)
- Schulhaus und Photovoltaikanlage Schulhaus (2 Teilnehmer)
- Veranstaltungs- und Jugendhaus (1 Teilnehmer)
- E-Mobility-Parkplatz (1 Teilnehmer)

Das Datacenter der GIB-Solutions AG und die Zivilschutzanlage werden aufgrund von aufwendigen baulichen Massnahmen resp. zu grossem Energiebedarf für das Datacenter, was eine zu starke Reduktion des für den Eigenbedarf zur Verfügung stehenden Stromes für die restlichen Teilnehmer zur Folge hätte, nicht in den ZEV eingebunden. Zudem wäre es für das Datacenter innerhalb des ZEV's nicht möglich, eine redundante Erschliessungsleitung vom EKZ zu erhalten, was für die Beteiligten ein zu grosses Risiko darstellt. Im Rahmen der Leitungserschliessung werden jedoch Leerrohre verlegt, um in der Zukunft bei veränderter Ausgangslage eine Anbindung zu realisieren.

Aus heutiger Sicht ist an den Bau der Photovoltaikanlagen mit Fördergeldern von CHF 125'000 zu rechnen. Vom Verteilnetzbetreiber dürfen für die zu erstellenden Anschlüsse ausserdem weitere CHF 45'000 erwartet werden.

Finanzierung

Die Ausgaben in das Verwaltungsvermögen sind in der Finanzplanung 2021 bis 2025/2030 des steuerfinanzierten Haushaltes mit Total CHF 3'760'000 zu berücksichtigen und in den Budgets 2022 bis 2024 abzubilden. Sie werden nach den Grundsätzen der Rechnungslegung von HRM 2 bilanziert und ab Nutzungsbeginn linear abgeschrieben. Der Finanzierungshorizont erstreckt sich je nach Anlagekategorie über 33 Jahre, womit jährliche Abschreibungen von rund CHF 126'000 ausgelöst werden. Betriebliche Folgekosten für die Anlagenbedienung, Service und Unterhalt der Anlage sind mit 2% der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu berücksichtigen.

Der vorliegende Kostenvoranschlag basiert auf einer Genauigkeit von +/- 15%.

Energieverbund Allmend: Arbeitsgattung BKP		Total CHF
112	Rückbau/Abbrüche, Demontagen Heizungsanlage, Tanks, diverses	42'500
21	Baumeisterarbeiten, Bohrarbeiten, Maurerarbeiten, Gerüst	32'000
22	Flachdachsanieierung Hallenbad. Brandabschottung	335'000
231/5	Anlagen, Apparate Stark-/Schwachstrom	663'000
232/6	Stark-/Schwachstrominstallationen	294'550
239	Prov. Installationen, Elektrogeräte, Leuchten, Übriges	84'050
241	Erdsondenanlage, Anschlüsse bis Speicher	479'150
242	Wärmeerzeugung allgemein, Erdsondenerwärmung, Apparate	514'750
243	Fernwärmeanschlüsse Schule, Hallenbad, VJH, Radiatoren Hallenbad	178'800
244/7	Lüftungsanlagen, Regiearbeiten, Übriges	25'000
246	Free Cooling Anschluss, Kälteanschlüssen Schule & Hallenbad	52'800
250	Anschlüsse Warmwasserspeicher, Waschmaschinen, Leitungen, Elektroreg.	29'700
273	Schreinerarbeiten, Türen, allgemeine Anpassungen	20'000
28	Bodenbeläge, Oberflächenbehandlungen, Baureinigungen	18'000
29	Honorare, Architekt/Ingenieure/Fachspezialisten Gebäudetechnik	481'200
400	Grabarbeiten Fernwärme, Elektroleitungen/-stufengraben	236'500
5	Anschlussgebühren Elektro, Baubewilligung, Versicherung	147'200
5	Reserve für Unvorhergesehenes (5,3%)	125'800
Total inkl. 7.7 % MWST		3'760'000
Aufteilung der Nettoinvestitionen Energieverbund Allmend:		Total CHF
Wärmezentrale / Wärmeverbund		2'010'000
PV-Anlagen / ZEV		1'690'000
E-Mobility		60'000
Total inkl. 7.7 % MWST		3'760'000

Insgesamt werden aus der Wärme- und Energieabgabe an die Nutzergruppen jährliche Erträge von rund CHF 226'000 generiert. Es entsteht ein in sich selbsttragendes Profitcenter. Der Energieverbund unterliegt nicht der Mehrwertsteuerpflicht. Die Erträge sind kein steuerbares Entgelt, da sich die Leistungsempfänger innerhalb des gleichen Gemeinwesen bewegen und der Ertrag an Nichtgemeinwesen unter der Schwelle von CHF 100'000 bleibt.

Verrechnungspreise/-kosten:

Das Preismodell besteht aus jährlichen Anschlussgebühren, welche die getätigten Investitionen über eine Lebensdauer von 33 Jahren abdecken, aus jährlichen Grundgebühren Betriebskosten für den Unterhalt und Betrieb der Anlagen sowie aus einem Mengenpreis/kWh für die bezogene Energie. Unter Vollkostenbetrachtung sind damit sämtliche Investitionen, Betriebs- und Unterhaltskosten, Abschreibungen, Kapitalkosten und weiteren Aufwände gedeckt.

Die jährlich zu verrechnenden Anschluss- und Grundgebühren werden aufgrund des ermittelten Energiebedarfes (Wärme und Strom) aufgeteilt:

Hallenbad	773'000 kWh	68%
Schulanlage	329'000 kWh	29%
VJH	31'000 kWh	3%

Die effektiv bezogenen Energiemengen werden wie folgt verrechnet:

Wärme	8.3 Rp./kWh	
Öko-Strom	11.8 Rp./kWh	EKZ: 21.98 Rp./kWh
	Nieder- und Hochtarif	(Naturstrom Star EKZ) 21.98 Rp./kWh Hochtarif 16.48 Rp./kWh Niedertarif

Zeitplan

26. September 2021	Urnenabstimmung
Januar 2022	Erstellung Bauprojekt
April 2022	Submission
Juni 2022	Baueingabe
März 2023	Baubeginn
August 2023	Fertigstellung / Inbetriebnahme Energieverbund

Erfolgsrechnung Energieverbund Allmend

	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Wärmeversorgung		
Betriebskosten	27'891	
Amortisation Anlagen	67'000	
Bezüge aus Datacenter	42'836	
Energieverbrauch Zukauf	21'240	
PV-Anlagen/E-Mobility		
Betriebskosten	6'652	
Amortisation Anlagen	59'333	
Stromerlös Eigenverbrauch		27'376
Stromerlös Netzeinspeisung		9'732
Kostenträger Hallenbad		
Anschlussgebühren (Amortisation)		45'560
Grundgebühren (fixe Betriebskosten)		18'966
Mengengebühren (Wärmeverkauf)		64'159
Kostenträger Schulanlage		
Anschlussgebühren (Amortisation)		19'430
Grundgebühren (fixe Betriebskosten)		8'088
Mengengebühren (Wärmeverkauf)		27'307
Kostenträger VJH		
Anschlussgebühren (Amortisation)		2'010
Grundgebühren (fixe Betriebskosten)		837
Mengengebühren (Wärmeverkauf)		2'573
Total Aufwand/Ertrag	224'952	226'038
Ertragsüberschuss	1'086	

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Um-/Neubauten auf der Allmend bieten die letzte Gelegenheit, die Energieversorgung auf der Allmend zu überprüfen und eine wirtschaftliche, ökologische und langfristig sinnvolle Lösung für die Wärmeerzeugung und Stromversorgung der Zukunft zu finden. Die vom Gemeinderat geplante neu zu erstellende Energieversorgung gewährleistet eine ökologische, CO₂-arme Energieversorgung (Wärme/Strom/Kühlung) der gemeindeeigenen Liegenschaften auf der Allmend. Dank dem selbstproduzierten Ökostrom, der Erdsondenanlage und der Nutzung der Abwärme des naheliegenden Datacenters können die Gebäude nachhaltig und ressourcenschonend mit Energie versorgt werden. Die Investitionen sind selbsttragend und finanzieren sich über den Lebenszyklus eigenständig.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Erstellung einer zentralen Energieversorgung Allmend zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates zur zentralen Energieversorgung der Bauten auf der Allmend geprüft.

Der Energieverbund soll mittels einer Wärmepumpenanlage mit Erdsonden sowie je einer Photovoltaikanlage auf dem Schulhaus- und Hallenbaddach erstellt und die Abwärme des Datacenters der GIB-Solutions AG verstärkt genutzt werden.

Die Zielvorgabe des Gemeinderats, Energie im Verbund zentral zu gewinnen und mittels eines möglichst hohen Eigenverbrauchs zu nutzen, erscheint ökologisch sinnvoll. Die dafür gewählte Variante ist zwar weder hinsichtlich der Investitions- noch der Betriebskosten die kostengünstigste, doch lässt sich die Anlage nach heutigem Wissensstand über die gesamte Lebensdauer betrachtet selbsttragend betreiben, was durch die Rechnungsprüfungskommission verifiziert wurde.

Das Projekt ist in der Finanzplanung 2020 – 2024 nicht enthalten und muss in die Folgeplanung einfließen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass regelmässig nicht alle der vorgesehenen Projekte gemäss Zeitplan realisiert werden, erachtet die Rechnungsprüfungskommission den Kredit dennoch als finanziell tragbar. Notfalls müssen andere Projekte in der Finanzplanung nach hinten verschoben werden.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Stimmbürgerschaft, den Kredit von CHF 3.76 Mio. (inkl. MwSt.) zu Lasten des Verwaltungsvermögens anzunehmen.

Kreditantrag über CHF 1.97 Mio. für die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen sowie notwendige Teilsanierung am Gebäude über CHF 0.71 Mio.

Kurzinformation zum Traktandum



Bild 1: Aussenansicht alter Werkhof / Feuerwehr heute

Feuerwehr

Seit 1978 ist die Ortsfeuerwehr im Üdiker-Huus untergebracht. Bedürfnisse und Anforderungen an einen zeit- und vorschriftsgemässen Betrieb haben sich seither stark verändert. Damit die kantonalen Vorschriften und Empfehlungen der Gebäudeversicherung eingehalten werden können, bedarf es dringend Anpassungen an Gebäude und Infrastruktur. Die heutigen prekären Platzverhältnisse erfordern mehr Raum, damit effiziente und sichere Abläufe und Prozesse gewährleistet werden können. In Zukunft müssen Arbeitsbereiche in einen sauberen, hygienischen Teil (Weissbereich) und einen Bereich für schmutziges Gerät und Arbeiten (Schwarzbereich) aufgeteilt werden. Ebenso benötigt ein zeitgemässes Feuerwehrdepot nach Geschlechtern getrennte sanitäre Einrichtungen. Die verschiedenen klar voneinander abgetrennten Bereiche sichern im Interventionsfall rasche und sichere Prozesse und ermöglichen den Fahrzeugen eine sofortige, ungehinderte Ausfahrt.

Mit diesem Umbau und der geplanten Erweiterung werden künftig sämtliche Vorschriften eingehalten und das Feuerwehrdepot ist zukunftsfähig ausgestattet, sodass auch bei einem weiteren Bevölkerungswachstum die Feuerwehr ihre Einsätze ordnungsgemäss und effizient erledigen kann.

Polizei

Der heutige Polizeiposten befindet sich seit Jahren in der Liegenschaft Zürcherstrasse 55 und verfügt dort weder über die notwendigen Räumlichkeiten und Infrastrukturen um langfristig den Erfordernissen eines effizienten und modernen Polizeipostens gerecht zu werden noch sind in der Liegenschaft sinnvolle Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden. Mit der Schaffung einer zweiten Arbeitsstelle für die Polizei verschärft sich

die heutige Situation infolge der Aufstockung zusätzlich. So gibt es weder einen diskreten Empfang noch einen separaten Raum für Einvernahmen. Ebenso fehlen Räume für Lager, Garderoben und Akten. Abklärungen haben aufgezeigt, dass eine Zusammenführung der Blaulichtorganisationen an demselben Standort im alten Werkhof absolut Sinn macht und sich die beiden Bereiche ideal ergänzen. Das frei werdende Büro der heutigen Gemeindepolizei würde der restlichen Gemeindeverwaltung zu Gute kommen, welche ebenfalls dringend auf Büroräumlichkeiten angewiesen ist und aufgrund des Wachstums der Gemeinde künftig noch mehr angewiesen sein wird.

Gebäude

Das Üdiker-Huus wurde in den Jahren 1976 bis 1979 gebaut und nimmt seither eine wichtige (unverzichtbare) Funktion innerhalb unserer Gemeinde wahr. Nach bald 45 Jahren Nutzung von Gebäude und Technik haben diverse Anlagen das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und müssen erneuert werden, da sie einerseits den heutigen Vorschriften nicht mehr entsprechen und/oder Ersatzteile nicht mehr erhältlich sind. Für eine Umnutzung der bestehenden Werkhallen müssen die entsprechenden baulichen Voraussetzungen geschaffen werden, welche infolge einer Nutzungsänderung unumgänglich sind. In einem ersten Schritt werden die Räumlichkeiten des ehemaligen Werkhofes saniert, damit die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen erfolgen kann. Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für die Zentralisierung einen Kredit über CHF 1.97 Mio. sowie für die Teilsanierungsmassnahmen einen Kredit über CHF 0.71 Mio. und empfiehlt den Stimmberechtigten den Kredit gutzuheissen. Auch die vorberatende Gemeindeversammlung empfiehlt mit grossem Mehr dem Kreditantrag des Gemeinderates zuzustimmen. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt die Ablehnung des Antrags (siehe Abschied auf Seite 19).

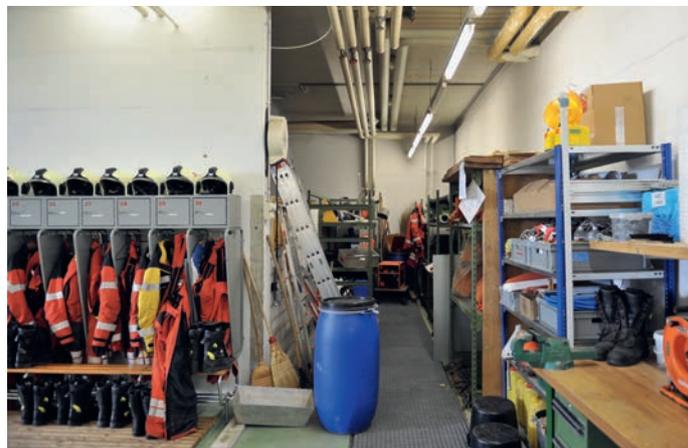


Bild 2: enge Platzverhältnisse



Bild 3: alter Werkhof, zusätzliche Fläche



Bild 4: aktuelle Situation Gemeindepolizei



Bild 5: Knapp bemessene Standplätze der Einsatzfahrzeuge



Bild 6: Unterschiedliche Bereiche auf engem Raum

VORBERATUNG UND BEREINIGUNG AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 30. JUNI 2021

Im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uitikon wurde der Kreditantrag über CHF 1.97 Mio. für die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen sowie der Kreditantrag über CHF 0.71 Mio. für die notwendige Sanierung am Gebäude an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2021 vorberaten und bereinigt. Nach eingehender Erläuterung der Vorlage durch den zuständigen Ressortvorsteher und einer Diskussion in der Versammlung wurde dem Antrag, wie vom Gemeinderat vorgeschlagen, mit grossem Mehr zugestimmt. Es ergaben sich keine Änderungen.

ANTRAG

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

1. Für die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen (Feuerwehr und Polizei) im Üdiker-Huus wird ein Kredit von CHF 1'970'000 (inkl. MWST) bewilligt.
2. Für die notwendigen Teilsanierungen am Üdiker-Huus wird ein Kredit von CHF 710'000 (inkl. MWST) bewilligt.
3. Der Kredit erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (März 2021) und der Bauausführung.

Die Abstimmungsvorlage sieht wie folgt aus:

POLITISCHE GEMEINDE UITIKON

Stimmzettel

für die Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Kreditantrag über CHF 1.97 Mio. für die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen sowie notwendige Teilsanierung am Gebäude über CHF 0.71 Mio.

gemäss Vorberatung und Bereinigung an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2021.

Ja oder Nein

Bestimmungen gemäss Gesetz über die politischen Rechte siehe Rückseite

EMPFEHLUNGEN AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Der Gemeinderat wie auch die vorberatende Gemeindeversammlung empfehlen die Annahme des Kreditantrags für die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen von insgesamt CHF 1.97 Mio. (inkl. MWST) sowie des Kreditantrags für die notwendige Teilsanierung des Gebäudes von insgesamt CHF 0.71 Mio. (inkl. MWST).

ERLÄUTERNDER BERICHT DES GEMEINDERATES

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 beantragte der Gemeinderat den Stimmberechtigten für eine Teilsanierung des Üdiker-Huus und die Umnutzung des ehemaligen Werkhofes für die Feuerwehr sowie die Bibliothek einen Kredit von CHF 400'000. Die Gemeindeversammlung gewährte damals jedoch lediglich einen Kredit von CHF 243'000 für die Projektierung der Teilsanierung des Üdiker-Huus und die Umnutzung des ehemaligen Werkhofes für die Feuerwehr ohne die Bibliothek. Dieser Entscheid wurde hauptsächlich damit begründet, dass die Kombination von Feuerwehr und Bibliothek ungeeignet und die Sicherheit der Bibliotheksbesucher gefährdet sei. Bis Herbst 2020 wurden von diesem Projektierungskredit rund CHF 200'000 verwendet. Seit der damaligen Kreditbewilligung musste das Projekt aufgrund einer neuen Ausgangslage geändert werden.

Der Gemeinderat hat sodann an seiner Sitzung vom 30. November 2020 entschieden, ein neues Projekt zur Zentralisierung der Blaulichtorganisationen im Üdiker-Huus (ehem. Werkhof) auszuarbeiten und die Überarbeitung der Planung/Projektierung in Angriff zu nehmen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt und für die Planungs- und Projektierungsphase ein Kredit von CHF 190'000 inkl. MWST genehmigt.

Das Projekt wurde mittlerweile ausgearbeitet und kann abschliessend behandelt werden. Ein Teil der freien, damals für die Bibliothek geplanten Flächen, sollen neu durch die Feuerwehr genutzt werden. Damit wird das Üdiker-Huus optimal ausgelastet und dem damaligen Wunsch der Gemeindeversammlung entsprochen. Für die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen im Üdiker-Huus wird neu die gesamte verfügbare Fläche benötigt. Zudem ergeben sich teilweise höhere Anforderungen an den Ausbaustandard, da es sich beim Raumbedarf der Polizei mehrheitlich um eine büroähnliche Nutzung handelt, (z.B. Wärmedämmung), als der Bereich der Feuerwehr.

Gemäss Auflagen des Statthalteramtes und der Gebäudeversicherung muss die Feuerwehr dringend ihre Kapazitäten ausbauen und die benutzten Räumlichkeiten den heutigen Vorschriften anpassen. Gemäss letztjährigem Inspektionsbericht des Statthalteramtes wird festgehalten, dass das Feuerwehrdepot von der Kapazität her an seine Grenzen gestossen ist. Die Platzressourcen reichen für eine sinnvoll angeordnete Lagerung der Geräte und des Inventars sowie für hygienisch, korrekte Lagerung der Ausrüstung nicht aus.

Aktuell manövrieren Fahrzeuge auf engstem Raum, es grenzen Umschlagsräume für Güter oder die Garderoben ohne Abtrennungen an den Ausrückungsbereich und es sind keine Zonenunterteilungen in Sauber- oder verschmutzte Bereiche vorhanden. Die Anhänger für Spezialaufgaben müssen teils ausserhalb in der Zivilschutzanlage eingestellt werden. Auch fehlen die nach Geschlechtern getrennten, notwendigen sanitären Einrichtungen. Die Platzverhältnisse im Depot sind sehr prekär. Parallel zum markanten Einwohnerwachstum hat sich auch die Grösse der Feuerwehrmannschaft in den letzten Jahren stetig nach oben entwickelt. Damit die Vorgaben der kantonalen Gebäudeversicherung an eine zeitgemässe Feuerwehr erfüllt werden, ist ein Umbau sowie eine Erweiterung unerlässlich.

Flächenprogramm Blaulichtorganisationen

Eine vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe, unter Mitwirkung von Angehörigen der Feuerwehr und der Polizei, hat von Dezember 2020 bis März 2021 das Umbau- und Ausbauprojekt ausgearbeitet. Gemäss den langfristigen Anforderungen der beiden Blaulichtorganisationen, den Vorgaben des Statthalteramtes und der Gebäudeversicherung entstand ein Raumkonzept mit den folgenden Hauptnutzungsflächen:

Feuerwehr

Raumbezeichnung	Zone	Nutzfläche in m ²
Fahrzeughalle	schwarz	284
Lager	schwarz	9
Atemschutzraum	weiss	44
Einsatzzentrale	weiss	19
Eingang	weiss	8
Stiefelwäsche	schwarz	7
Garderobe	weiss	67
WC/Dusche Damen	weiss	8
WC/Dusche Herren	weiss	10
Aufenthaltsraum	weiss	17
Korridor	weiss	13
Total Fläche		486

Polizei

Raumbezeichnung	Zone	Nutzfläche in m ²
Garage	unbeheizt	26
Eingang	beheizt	7
Büro	beheizt	16
Korridor	beheizt	39
Einvernahmezimmer	beheizt	12
Akten/Material	beheizt	7
Lager	beheizt	11
Aufenthalt	beheizt	8
IV-WC	beheizt	4
WC/Dusche Damen	beheizt	6
WC/Dusche Herren	beheizt	6
Total Fläche		142

Total beider Bereiche 628

Schwarze Bereiche stellen die Zonen mit Verschmutzung dar, die unmittelbar nach den Einsätzen zu betreten sind. Demgegenüber stehen die Weissen Bereiche, die sog. Sauberzonen. Die Fahrzeughalle bietet Platz für das Tanklöschfahrzeug sowie die beiden Personentransporter. Dahinter können alle Anhänger platziert werden, eine Parkierung ausserhalb entfällt. Die Flächen sind ausreichend angelegt, um ohne Behinderungen zu manövrieren und das Ein- und Aussteigen bei voll geöffneten Fahrzeugtüren zu ermöglichen. Flankiert wird der Fahrzeugbereich rechtsseitig mit Platz für den Palettenumschlag und links mit der Atemschutzwerkstatt und einem Lager. Die Atemschutzflaschen lassen sich inskünftig im Depot mit einem eigenen Kompressor auffüllen. Einsatzzentrale und Aufenthaltsraum werden als eigenständige Bereiche erstellt sowie Garderoben und sanitäre Anlagen geschlechtergetrennt angelegt.

Projektbeschreibung und Baukosten Blaulichtorganisationen

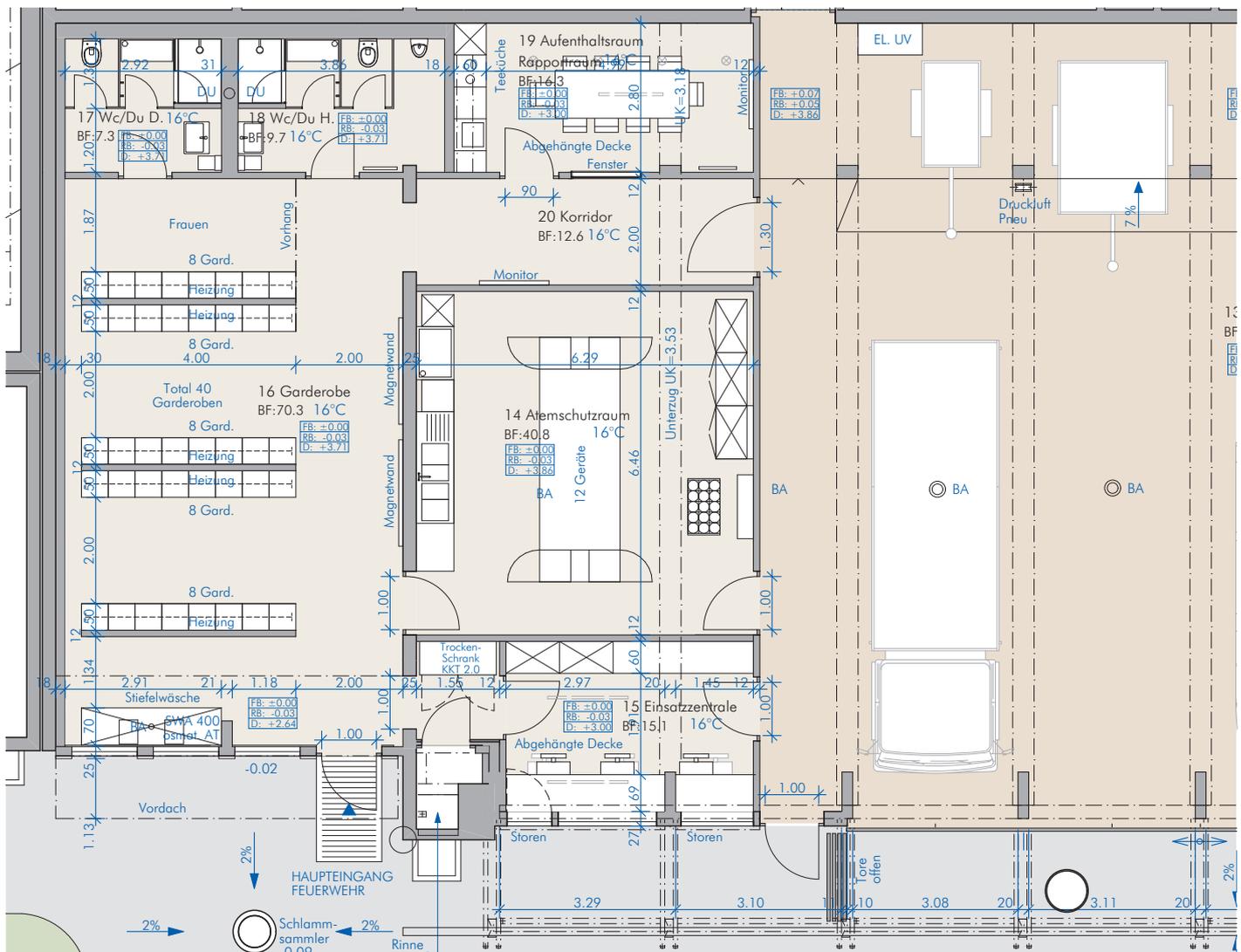
Im Notfall muss das Ausrücken der Feuerwehrmannschaft schnell und hinderungsfrei erfolgen. Zentral ist dabei die automatische Toranlage, welche den heutigen manuellen Betrieb ersetzt. Äussere Farb- und Materialwahlen werden darauf abge-

Gesamtübersicht Umbaubereich



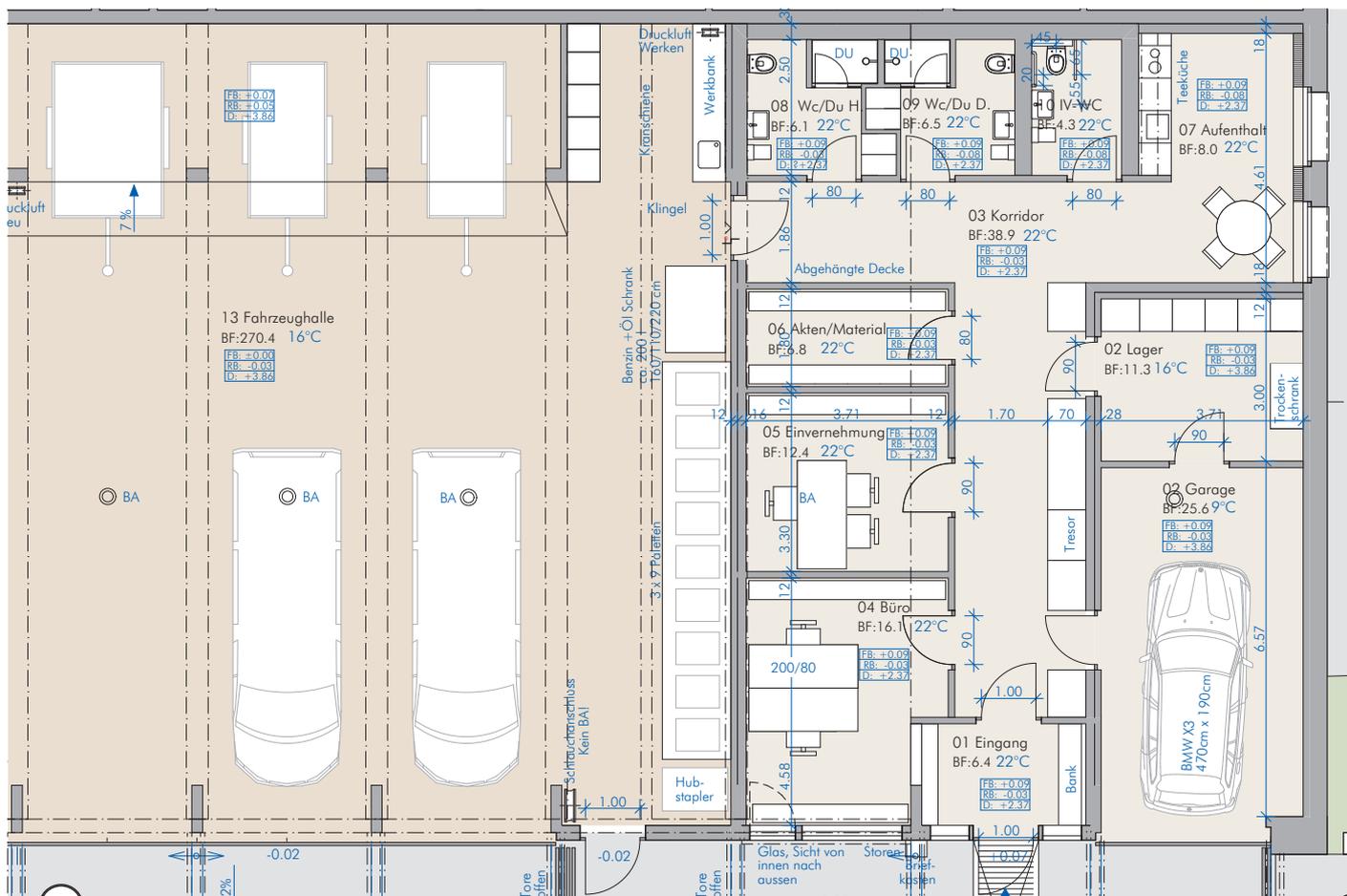
Plan 1: Grundriss MST 1:200, rot = neue Bereiche und Wände

Detailansicht Feuerwehr



Plan 2: Grundriss Feuerwehr MST 1:100

Detailansicht Polizei



Plan 3: Grundriss Polizei MST 1:100

Damit während der Bauzeit die Feuerwehr interventionsbereit bleibt, ist ein etappiertes Bauprogramm mit entsprechenden Provisorien notwendig. Der vorliegende Kostenvoranschlag basiert auf einer Genauigkeit von +/- 10%.

Blaulichtorganisationen: Arbeitsgattung BKP		Total CHF
211	Baumeisterarbeiten, Bohrarbeiten/Bodenaufbau/Dämmung/Gipser	295'000
221	Ausstentore aus Metall, zwei Falltüre à je 4 Flügel inkl. Antrieb	93'000
225	Dämmungen und Fugendichtungen	4'000
226	Gerüste aussen und innen	6'000
230	Elektroanlagen, Stark-/Schwachstrom, Leuchten, Funk, Geb. autom.	322'000
243	Wärmeverteilung, Gruppen Lüftung und Radiatoren	74'500
244	Lüftungsanlagen	54'000
254	Sanitärleitungen und Installationen inkl. Spezialgasanlage & Druckluft	209'500
258	Kücheneinrichtung Aufenthaltsräume	22'000
272	Metallbau, Schlosserarbeiten	7'000
273	Schreinerarbeiten, Innentüren/Wandschränke/Gestelle/Trennwände	88'000
281	Boden-/Wandbeläge, Zement/Hartbeton/Kunstharz	115'500
283	Deckenbekleidungen	20'000
285	Innere Malerarbeiten	25'000
287	Baureinigung	20'000
29	Honorare, Architekt/Ingenieure/Fachpezialisten Gebäudetechnik	381'500
3	Betriebseinrichtungen, Trockenschrank/Garderoben/Atemschutz	63'700
4	Umgebungsarbeiten	12'000
5	Baunebenkosten, Bauherrenvertretung	48'000
9	Signaletik	5'000
5	Reserve für Unvorhergesehenes (5,3%)	104'300
Total inkl. 7.7 % MWST		1'970'000

stimmt, dass das Üdiker-Huus weiterhin sein gewohntes, zonenkonformes Erscheinungsbild zeigt. Der Arbeitsbereich in der Einsatzzentrale wird durch den Einbau von Fenstern mit Naturlicht aufgewertet. Als Nutzschiicht wird ein betriebsfreundlicher und unterhaltsarmer, fugenloser Belag eingebaut.

Die Elektroanlagen werden auf einen zeitgemässen Standard erneuert und sämtliche Beleuchtungen auf LED umgerüstet. Zudem ist die veraltete Funkanlage zu ersetzen. Die Wärmeverteilung wird in der Halle mittels Umluft über Deckengebläse, in den anderen Räumen über Radiatoren sichergestellt. Im Hinblick auf die späteren technischen Gebäudesanierungen des Üdiker-Huus müssen bereits mit diesem Bauvorhaben Vorbereitungen an Lüftungsanlagen, oder der Elektroverteilung getroffen werden.

Bei den Betriebseinrichtungen stehen der Mannschaft beheizbare Garderobenkästen zur Verfügung. Um Vandalismus vorzubeugen, ist die Stiefelwaschanlage im Innenbereich vorgesehen. Für den Güterumschlag mit den Paletten wird ein Hubstapler beschafft. Teilweise können bestehende Ausstattungen in den neuen Atemschutzraum übernommen werden.

Die Räumlichkeiten der Polizei haben wesentlich höhere Anforderungen an das Raumklima, das sie u.a. als Büros genutzt werden und dauernd verfügbar sein müssen. Dies hat zur Folge, dass eine entsprechende Wärmedämmung/-verteilung vorhanden sein muss, die eine Raumtemperatur von 22° C zulässt. Davon

ausgenommen ist die Garage. Im Weiteren sind ein Empfang, Nasszellen, eine kleine Teeküche, Archiv und Materiallager für einen effizienten Betrieb eingeplant.

Projektbeschreibung und Baukosten Gebäude

Die technischen Einrichtungen des gesamten Gebäudes wie Lüftung, Ölheizung und die Unterverteilung der Stromversorgung haben ihre Lebensdauer überschritten. Mit dem Projekt der Zentralisierung der Blaulichtorganisationen müssen schon heute die verschiedenen Schnittstellen berücksichtigt und Massnahmen am Gebäude in Angriff genommen werden, um das Üdiker-Huus für eine Umnutzung und Erweiterung tauglich zu machen.

Finanzierung / Folgekosten / Ausblick

Diese Investitionen in das Verwaltungsvermögen sind in der Finanzplanung 2021–2025/2030 mit Total CHF 1'970'000 (Blaulichorganisation) und Total CHF 710'000 (Teilsanierung Gebäude) zu berücksichtigen. Sie werden nach den Grundsätzen der Rechnungslegung von HRM2 bilanziert und ab Nutzungsbeginn linear abgeschrieben. Der Finanzierungshorizont richtet sich nach der Anlagekategorie Hochbau Erneuerungsunterhalt und erstreckt sich über 20 Jahre. Die Folgekosten beim betrieblichen Aufwand bleiben mit 0,5% oder jährlichen CHF 10'000 bescheiden, da es sich lediglich um einen Umbau handelt. Die Baukredite werden auf die Kontos 0291.5040.01 Üdiker-Huus (CHF 710'000) und 1500.5040.01 Feuerwehr/Polizei (CHF 1'970'000) aufgeteilt.

Teilsanierung Gebäude: Arbeitsgattung BKP		Total CHF
112	Rückbau/Abbrüche, Altlastensanierung	95'000
214	Holzbau, Fenster und Fassadenfront	76'000
221	Eingangsfrent, Vordach, Rundbogenfenster	56'000
222	Gebäude-Abdichtungen aussen, entlang Fassade	7'000
225	Brandabschottungen, Dämmungen und Fugendichtungen	16'000
227	Malerarbeiten / Anstriche aussen	10'000
228	Sonnenschutz	4'100
230	Elektroanlagen, Stark-/Schwachstrom, Leuchten, Bauprovisorium	42'000
243	Wärmeverteilung, allg. Anpassungen an Leitungen,	37'500
244	Lüftungsanlagen, Anpassungen best. Lüftung UG	84'500
254	Sanitärleitungen und Installationen, teilweise Rückbau von Leitungen	50'500
271	Gipserarbeiten	10'000
275	Schliessanlagen	16'000
283	Deckenbekleidungen	10'000
285	Äussere Malerarbeiten	5'000
29	Honorare, Architekt/Ingenieure/Fachspezialisten Gebäudetechnik	96'500
4	Umgebungsarbeiten	17'500
5	Baunebenkosten, Bauherrenvertretung/Bewilligungen/Versicherungen	40'300
5	Reserve für Unvorhergesehenes (5,1 %)	36'100
Total inkl. 7.7 % MWST		710'000

Projektübersichten Üdiker-Huus

	Blaulichorganisation Utikon		Bauliche Massnahmen Üdiker-Huus		Erneuerung Kanalisation und Toilettenanlage Üdiker-Huus		Ersatz Lüftung Üdiker-Huus		Energetische Erneuerung Üdiker-Huus	
	Neue Räumlichkeiten Feuerwehr und Polizei		Erforderliche Massnahmen in Zusammenhang mit der Gebäudesubstanz / Blaulichorganisation		Kanalisationssanierung, Erneuerung Toilettenanlagen "UG" und Behindertentoilette "EG".		Ersatz Lüftung Üdiker-Huus grosser und kleiner Saal		Ersatz Heizung, Fenster, Erneuerung / Erstellung Dach- und Fassaden-dämmung ev. PV Anlage auf Dach	
Planungskredit	CHF	130'000.00	CHF	-	CHF	105'000.00	CHF	165'000.00	CHF	-
Kosten Submission	CHF	60'000.00	CHF	-		inkl. / nur Kanalisation		inkl.	CHF	-
Projektierungskredit		inkl.	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-
KS / Kostenschätzung +/- 20%	CHF	-	CHF	-	CHF	700'000.00	CHF	1'800'000.00	CHF	-
KV / Kostenvoranschlag +/- 15/10%	CHF	1'970'000.00	CHF	710'000.00		Juni 2021	CHF	-	CHF	-
Baukredit	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-
Finanzplan Gemeinde		1.67 Mio. (ex Feuerwehr)	CHF	-	CHF	485'000.00	CHF	1'800'000.00	CHF	2'800'000.00
Gebundene Ausgaben		keine gebundene Ausgabe		keine gebundene Ausgabe		keine gebundene Ausgabe		keine gebundene Ausgabe		keine gebundene Ausgabe

Zeitplan

Baueingabe und Ausführungsplanung soll bis Ende 2022 abgeschlossen sein. Sofern alles planmässig verläuft, kann anfangs 2022 mit den Bauarbeiten für die Ausführung Teil 1 begonnen werden. Alles in allem ist mit einer Bauzeit von rund 12 Monaten zu rechnen.

Timeline	2021												2022											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Blaulichorganisation Utikon		Abgabe KV	★		GV 30.06.21	★	Urne 26.09.21	★		Baueig. / Ausführungspl.			Ausführung Teil 1						Ausführung Teil 2					
Bauliche Massnahmen Üdiker-Huus		Abgabe KV	★		dito Blaulichorganisation								Ausführung Teil 1						Ausführung Teil 2					
Erneuerung Kanalisation und Toilettenanlagen Üdiker-Huus		Planungskredit	★		Vorprojekt		Bauprojekt/ Ausführungspl.				★GV		Ausführung											
Ersatz Lüftung Üdiker-Huus		Planungskredit	★				Vorprojekt / Bauprojekt				★GV (Vorber. und Bereinigung)	★Urne	Ausführung, Dauer ca. 6 Monate											
Energetische Erneuerung Üdiker-Huus			Rückmeldung	★	Holzsplitzelheizung	★		Erarbeitung Machbarkeitsstudie					Vorprojekt								Bauprojekt? GV / Urne?			



Bild 7: «Wir machen Tag und Nacht Hausbesuche»

Gestützt auf die aktuelle Finanz- und Aufgabenplanung sind in den nächsten Jahren nachfolgende Teilprojekte am Üdiker-Huus zu koordinieren und etappiert anzugehen:

– Zentralisierung			
Blaulichorganisationen	2021/2022	CHF	1'970'000
– Bauliche Massnahmen	2021/2022	CHF	710'000
– Sanierung Kanalisation/ Toilettenanlage	2021/2022	CHF	700'000
– Ersatz Lüftungsanlagen	2021/2022	CHF	1'800'000
– Energetische Erneuerung	2023+	CHF	2'800'000
Total Planungsperiode	2021–2025	CHF	7'980'000

Die drei letztgenannten Projekte werden separat projektiert und ausgeführt. Sie sind nicht Inhalt dieses Kreditantrags. Die Auflistung dient lediglich einer Transparenz gegenüber der Stimmbevölkerung.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Feuerwehr und Polizei dienen als Blaulichorganisationen der Grundversorgung für die Bevölkerung und benötigen dringend den vorliegenden Kapazitätsausbau, um effiziente und sichere Prozesse zu gewährleisten. Damit wird auch den Vorschriften und Empfehlungen des Statthalteramtes und der Gebäudeversicherung (Feuerwehr) Rechnung getragen. Das Feuerwehrdepot Üdiker-Huus bewährt sich seit beinahe 45 Jahren an diesem Standort.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Zentralisierung der Blaulichorganisationen im Üdiker-Huus und der notwendigen Teilsanierung am Gebäude zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates zur Zentralisierung der Blaulichorganisationen sowie notwendige Teilsanierungen am Gebäude geprüft.

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 hat das Projekt des Gemeinderates zur Nutzung des Untergeschosses des Üdiker-Huus mit Bibliothek und Feuerwehr zurückgewiesen, mit dem Auftrag, für die Bibliothek einen alternativen Standort zu suchen und die Planung des Umbaus und der Erweiterung des Feuerwehrdepots im Rahmen des vorgestellten Projektes am Standort Üdiker-Huus weiter zu verfolgen. Für die Projektierung einer Teilsanierung des Üdiker-Huus (Lüftung/Haustechnik) und die Umnutzung des ehemaligen Werkhofes für die Feuerwehr wurde ein Projektierungskredit von CHF 243'000 (inkl. MwSt.) gutgeheissen. Das Teilprojekt Feuerwehrdepot, das an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 vorgestellt wurde, hätte ungefähr Fr. 1'400'000 an Investitionskosten verursacht. Heute liegt ein Kreditantrag über 1.97 Mio. zuzüglich 0.71 Mio. für die Umnutzung des alten Werkhofes vor, wobei die gesamte Fläche im Parterre Üdiker-Huus durch die Blaulichorganisationen (Feuerwehr und Polizei) beansprucht werden soll.

Der Umbau und die Erweiterung des Feuerwehrdepots in den nächsten Jahren sind unabdingbar, sollte in Uitikon weiterhin eine betrieblich optimal organisierte Milizfeuerwehr, die auch langfris-

tig die Betriebssicherheit gewährleistet, stationiert sein. Insofern ist der Ausdruck des Bedürfnisses in diesem Kreditantrag unbestritten.

Die gegenüber dem Kreditantrag 2019 massgeblich vergrösserte Fläche für die Feuerwehr ermöglicht:

- Erhöhung der Betriebssicherheit
- klare Trennung von Sauber- und Schmutzzonen
- erweiterten Atemschutzraum
- verbesserte Lagerlogistik
- geschlechtergetrennte Umkleidemöglichkeiten und sanitäre Anlagen
- optimierte Ausgestaltung des Aufenthaltsraums und der Einsatzzentrale
- Wachstumsreserve

Grundsätzlich ebenso unbestritten ist der gesteigerte Platzbedarf der Polizei.

Fraglich sind indessen die Dimensionen der Flächen, welche den beiden Organisationen im Üdiker-Huus zur Verfügung gestellt werden sollen. Nicht nur wächst die Verwaltung fortlaufend, auch bleiben bspw. die Ansiedlung von Bibliothek und Jugiein Thema. Der Raumbedarf verschiedener Anspruchsgruppen ist gegeneinander abzuwägen und entsprechende Projekte angesichts der knappen Raumreserven optimal aufeinander abzustimmen.

Die Nutzungsanalyse für die generellen Raumbedürfnisse der Gemeinde sind in Gang. Der RPK erscheint der Zeitpunkt, die gesamte fragliche Fläche im Üdiker-Huus mit den Blaulichorganisationen zu besetzen und damit sämtliche Optionen für eine allfällige anderweitige Nutzung der entsprechenden Räumlichkeiten aufzugeben, verfrüht.

Um wirtschaftliche Sachzwänge und damit verbundene Mehrkosten zu vermeiden, sollten auch Teilsanierungen des Gebäudes erst nach Vorliegen eines Gesamtkonzepts für den ganzen Gebäudekomplex Üdiker-Huus und weitere Gemeindeligenschaften projektiert werden.

Obschon die Blaulichorganisationen gute Rahmenbedingungen brauchen, um ihren wichtigen Beitrag zur Sicherheit der Bevölkerung professionell leisten zu können, setzt die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit von Massnahmen eine umfassende Betrachtung der möglichen Nutzungen des Üdiker-Huus und zumindest eine mittelfristig belastbare Bedarfsanalyse für Räumlichkeiten, welche für die generelle Aufgabenerfüllung der Gemeinde benötigt werden, unter Einbezug sämtlicher Gemeindeligenschaften voraus. Die RPK hatte bereits bei der Prüfung des Geschäfts zum Kredit für den Umbau und die Erweiterung des Feuerwehrdepots im Üdiker-Huus, welches im Rahmen der Herbstgemeindeversammlung 2020 hätte vorberaten werden sollen, durch den Gemeinderat aber zurückgezogen wurde, ein solches Gesamtkonzept gefordert. Dieses steht nach wie vor aus.

Der fragliche Kreditantrag ist ohne Vorliegen umfassender Bedarfs-, Nutzungs- und Raumkonzepte finanzpolitisch nicht vertretbar. Die Ergebnisse der laufenden Bedarfs- und Nutzungsstudien sollten abgewartet werden.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission der Stimmbürgerschaft, den Kreditantrag abzulehnen.

Auflösung der Schulgemeinde Uitikon und Übernahme der Schulaufgaben durch die im selben Gebiet liegende Politische Gemeinde (Bildung einer Einheitsgemeinde)

Kurzinformation zum Traktandum

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erklärten am 9. Februar 2020 eine Einzelinitiative zur Bildung einer Einheitsgemeinde als erheblich. Damit wurden der Gemeinderat und die Schulpflege beauftragt, eine neue Gemeindeordnung für die Einheitsgemeinde auszuarbeiten und sie der Stimmbevölkerung zur Genehmigung vorzulegen.

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde von einer Arbeitsgruppe des Gemeinderates und der Schulpflege erarbeitet, den Ortsparteien, dem Initiativkomitee und der Rechnungsprüfungskommission zur Vernehmlassung und dem Gemeindeamt zur juristischen Vorprüfung vorgelegt. Am 30. Juni 2021 hat die vorbereitende Gemeindeversammlung über die totalrevidierte Gemeindeordnung befunden und diese ohne Änderungen zur Zustimmung an die Urnenabstimmung überwiesen.

Mit der Bildung einer Einheitsgemeinde wird die heutige Schulgemeinde Uitikon aufgelöst und die Schulaufgaben durch die im selben Gebiet liegende Politische Gemeinde Uitikon übernommen. Sowohl der Gemeinderat als auch die Schulpflege unterstützen einen solchen Zusammenschluss und empfehlen die Zustimmung zum vorliegenden Entwurf und somit die Umsetzung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022. Die Details zur Gemeindeordnung können der synoptischen Darstellung ab Seite 25 entnommen werden.

VORBERATUNG UND BEREINIGUNG AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 30. JUNI 2021

Im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uitikon wurde der Antrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2021 vorbereitet und bereinigt. Nach eingehender Erläuterung der Vorlage durch den Gemeindepräsidenten und einer Diskussion in der Versammlung wurde dem Antrag, wie vom Gemeinderat und der Schulpflege vorgeschlagen, ohne Gegenstimme zugestimmt. Es ergaben sich keine Änderungen.

ANTRAG

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

Die Schulgemeinde Uitikon wird aufgelöst und der totalrevidierten Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uitikon wird zugestimmt.

EMPFEHLUNGEN AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Der Gemeinderat, die Schulpflege wie auch die vorbereitende Gemeindeversammlung empfehlen die Auflösung der Schulgemeinde sowie die Übernahme der Schulaufgaben durch die im selben Gebiet liegende Politische Gemeinde. Die Totalrevision der Gemeindeordnung wird zur Zustimmung empfohlen.

ERLÄUTERNDER BERICHT DES GEMEINDERATES UND DER SCHULPFLEGE

1. Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Uitikon und die Schulgemeinde Uitikon bilden heute zwei selbständige Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Im Herbst 2019 wurde dem Gemeinderat und der Schulpflege eine Einzelinitiative eingereicht, mit welcher verlangt wurde, dass die heute eigenständige Schulgemeinde

Die Abstimmungsvorlage sieht wie folgt aus:

POLITISCHE GEMEINDE UITIKON

Stimmzettel

für die Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Wollen Sie der Auflösung der Schulgemeinde Uitikon und der Übernahme der Schulaufgaben durch die im selben Gebiet liegende Politische Gemeinde sowie der totalrevidierten Gemeindeordnung zustimmen?
gemäss Vorberatung und Bereinigung an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2021.

Ja oder Nein

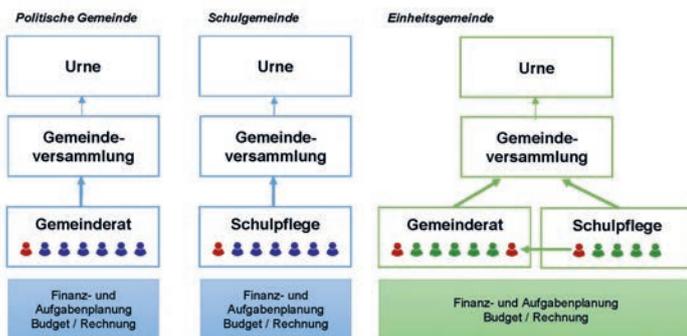
Bestimmungen gemäss Gesetz über die politischen Rechte siehe Rückseite

Uitikon aufgelöst und in die Strukturen der Politischen Gemeinde Uitikon integriert wird. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erklärten die Einzelinitiative zur Bildung einer Einheitsgemeinde am 9. Februar 2020 als erheblich. Damit wurden der Gemeinderat und die Schulpflege beauftragt, innert 18 Monaten eine neue Gemeindeordnung für die Einheitsgemeinde auszuarbeiten und ebenfalls zur Abstimmung an der Urne vorzulegen.

2. Einheitsgemeinde

Die Auflösung von Schulgemeinden wird in der Praxis oft unter dem Begriff «Einheitsgemeinde» thematisiert. Rechtlich stellt diese jedoch einfach eine politische Gemeinde dar, die Aufgaben der Volksschule wahrnimmt. Das Bilden einer Einheitsgemeinde

hat nicht das Ziel Kosten einzusparen. Durch das Zusammenlegen und Neuordnen der Verwaltungsprozesse wird es jedoch einfacher, ganzheitliche Lösungen zu finden und kundenorientierte Strukturen zu schaffen.



Heutige Struktur:

Zukünftige Struktur:

Weiter entscheiden die Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung über eine gemeinsame Finanz- und Aufgabenplanung, ein Budget und eine Rechnung. Dies macht die politische Steuerung übersichtlicher, transparenter und ermöglicht eine gemeinsame, bessere Koordinierung sämtlicher Geschäfte.

3. Erarbeitung

Eine Gemeindeordnung ist das oberste Organisationsgesetz einer Gemeinde und regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. Für die Ausarbeitung einer neuen Gemeindeordnung haben der Gemeinderat und die Schulpflege eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Politische Gemeinde wurde darin durch den Gemeindepräsidenten, den Finanzvorstand sowie den Gesundheitsvorstand vertreten. Von Seiten der Schulgemeinde hatten der Schulpräsident, die Vizepräsidentin und der Ressortleiter Finanzen Einsitz in der Arbeitsgruppe. Zudem fungierte der Gemeindevorstand in der Arbeitsgruppe als Projektleiter.

Die Arbeitsgruppe hat anhand von mehreren Sitzungen die neue Gemeindeordnung, angelehnt an die Mustergemeindeordnung des kant. Gemeindeamtes sowie die bisherigen beiden Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Uitikon sowie der Schulgemeinde Uitikon, ausgearbeitet und dem Gemeinderat und der Schulpflege zur Abnahme vorgelegt. Sowohl der Gemeinderat wie auch die Schulpflege konnten die neue Gemeindeordnung im Verlaufe des Jahres 2020 prüfen und entsprechende Anpassungen vornehmen, sodass eine Vernehmlassung bei den Ortsparteien, dem Initiativkomitee und der Rechnungsprüfungskommission im Oktober und November 2020 stattfinden konnte. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten wurde der Entwurf erneut überarbeitet und dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die entsprechenden Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes wurden eingearbeitet, sodass die Urnenabstimmung eine genehmigungsfähige Gemeindeordnung zur Vorberatung vorliegt.

4. Eckwerte der neuen Gemeindeordnung

4.1. Allgemeines

Die neue Gemeindeordnung wurde angelehnt an die beiden bestehenden Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Uitikon und der Schulgemeinde Uitikon erarbeitet. Die Politische Gemeinde Uitikon wie auch die Schulgemeinde Uitikon haben ihre aktuell gültigen Gemeindeordnungen vor ca. 3 Jahren in einer Totalrevision überarbeitet und an das neue Gemeindegesetz angepasst. Dadurch konnten viele Bestimmungen in die neue Gemeindeordnung übernommen werden. Die Befugnisse/Kompetenzen der einzelnen Organe (Urne, Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Schulpflege, etc.) wurden soweit möglich gemäss den bisherigen Gemeindeordnungen beibehalten. Es erfolgte somit hauptsächlich eine Integration der Schulgemeinde in die Strukturen der Politischen Gemeinde. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Schulpflege weiterhin ihre im Volksschulgesetz vorgegebenen Aufgaben möglichst selbständig ausführen und in ihrem Bereich relevante Entscheide treffen kann. Kleinere Anpassungen der Gemeindeordnung aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen wurden vorgenommen.

4.2. Einführungszeitpunkt

Es ist vorgesehen, die Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022, also noch während der laufenden Legislatur, in Kraft zu setzen. Dies hat aus Sicht des Gemeinderates und der Schulpflege den Vorteil, dass die Umsetzung noch mit den aktuellen Behördenmitgliedern erfolgen und vor allem deren Erfahrungsschatz genutzt werden kann. Zudem müssen bei der Umsetzung auf Jahresanfang keine unterjährigen Finanzabschlüsse, Behördenprotokolle, etc. vorgenommen werden.

4.3. Stellung der Schulpflege in der Einheitsgemeinde

Die Schulpflege wird in der Einheitsgemeinde eine «eigenständige Kommission» werden. Das bedeutet, dass die Schulpflege innerhalb des kantonalen Rechts grösstmögliche Autonomie in der Führung eines Fachbereichs hat. Als solche eigenständige Kommission ist sie dem Gemeinderat für ihre im kantonalen Volksschulgesetz und in der Gemeindeordnung genannten Aufgaben gleichgestellt. Sie untersteht somit bezüglich Volksschulaufgaben und den in der Gemeindeordnung ergänz aufgeführten Aufgaben weder der Aufsicht des Gemeinderates noch ist dieser ihr gegenüber weisungsbefugt. Die Schulpflege behält eigene Ausgabenkompetenzen, welche aufgrund des reduzierten Verantwortlichkeitsbereiches, z.B. im Bereich Liegenschaften, teilweise gekürzt wurden. Beim Modell der eigenständigen Kommission entstehen für die Schulpflege gegenüber dem heutigen Status quo als Folge der kantonalen Gesetzgebung vor allem die folgenden zwei Unterschiede:

- Neu gibt es nur noch ein Gemeindevermögen, ein Budget, eine Rechnung und einen Steuerfuss. Budget, Rechnung und Steuerfuss des Schulbereichs werden Teil des Gesamtbudgets, der Gesamtrechnung beziehungsweise des Steuerfusses der Gemeinde, für die der Gemeinderat Antrag an die Gemeindeversammlung stellt.

- Die Schulpflege hat weiterhin ein selbständiges Antragsrecht an die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung, wobei der Gemeinderat eine Abstimmungsempfehlung an die Stimmberechtigten abzugeben hat.

4.4. Wahl und Stellung des Präsidiums der Schulpflege

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist bei einer Einheitsgemeinde von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

Das Gemeindegesetz sieht für die Wahl und die Stellung des Präsidiums der Schulpflege folgende drei Varianten vor:

- Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Ihre bzw. seine Wahl findet im Rahmen der Mitglieder der Schulpflege statt.
- Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Ihre bzw. seine Wahl findet im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates statt.
- Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird nicht von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt, sondern der Gemeinderat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte zur Schulpräsidentin bzw. zum Schulpräsidenten.

Der Gemeinderat und die Schulpflege haben sich für die erste Variante entschieden. Das Präsidium der Schulpflege soll wie bisher an der Urne und zusammen mit den Mitgliedern der Schulpflege gewählt werden. Damit ist für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger klar ersichtlich, wer sich für die Führung der Schule bewirbt und welchen Personen sie die Bildung der nächsten Generation anvertrauen möchten. Zudem ist die Doppelfunktion Gemeinderat/Schulpräsidium aufwändig; Kandidierende sollen sich im Wissen darum bewusst für dieses Amt entscheiden können.

4.5. Zusammensetzung der Behörden

Mit der Einheitsgemeinde sollen Prozesse effizienter gestaltet und Synergien genutzt werden können. Zudem war die Professionalisierung und eine Vereinfachung der Gemeindestrukturen eine zentrale Forderung der Einheitsgemeinde. Daher soll mittelfristig die Zahl der Behördenmitglieder reduziert werden. Der Gemeinderat sieht gegenüber heute eine Reduktion um 1 Mitglied vor. Das heisst, dass der Gemeinderat seine bisherigen Aufgaben künftig auf 6 statt 7 Mitglieder verteilen soll. Hinzu kommt die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident, welche/r ab Inkraftsetzung der Gemeindeordnung Einsitz im Gemeinderat hat. Die Schulpflege sieht gegenüber heute gar eine Reduktion um 2 Mitglieder vor. Bei ihr fallen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Finanzhaushalt und auch bei den Liegenschaften weg. Zudem ist die Schulpflege gemäss dem ab 1. Januar 2022 in Kraft tretenden revidierten Volksschulgesetz neu nicht mehr für Mitarbeiterbeurteilungen beim Lehrpersonal verantwortlich. Dadurch ergibt sich mittelfristig (ab 2026) gegenüber heute eine Reduktion von 14 auf 11 Behördenmitglieder (das Schulpflegepräsidium ist Mitglied beider Behörden).

Angesichts der knappen verfügbaren Zeit und der vielen Projekte sowohl bei der Politischen Gemeinde wie auch der Schulpflege,

erachten der Gemeinderat und die Schulpflege eine seriöse Umsetzung der vorgängig erwähnten Forderung bis zum Zeitpunkt der Fusion anfangs 2022 allerdings als nicht realistisch. In der laufenden sowie teilweise auch in der darauffolgenden Amtsperiode werden die Behördenmitglieder neben den strategischen Aufgaben trotz Reorganisationen weiterhin auch operative Tätigkeiten wahrnehmen müssen. Zudem gehen der Gemeinderat und die Schulpflege davon aus, dass die nächste Legislatur mit der Übergabe der Aufgaben der Schule an die Politische Gemeinde eine Phase mit beträchtlichem Koordinationsbedarf sein wird und die Fusion selber wie auch der Aufbau der neuen Strukturen auf beiden Seiten Mehraufwand verursachen werden.

Trotz dieses zu erwartenden Mehraufwandes während den nächsten Jahren, überwiegen bei der Schulpflege die Ressourceneinsparungen aus dem vorerwähnten Wegfall der einzelnen Aufgaben und Verantwortungen. Daher wird die Schulpflege die Reduktion ihrer Mitgliederzahl bereits per Amtsperiode 2022–2026 umsetzen. Der Gemeinderat hingegen hat aufgrund des erwähnten Mehraufwandes beschlossen, für eine Übergangsfrist von 4 ½ Jahren (Rest aktuelle Amtsperiode sowie darauffolgende vierjährige Amtsperiode) die bisherige Anzahl an Gemeinderatsmitgliedern beizubehalten. Damit können die demnächst anfallenden grossen Projekte geordnet abgeschlossen und/oder übergeben sowie eine gute Umsetzung gewährleistet werden. Ab Amtsperiode 2026–2030 gelten sodann die vorgängig erwähnten Bestimmungen gemäss neuer Gemeindeordnung.

4.6. Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse

Die Finanzkompetenzen und die weiteren Befugnisse der beiden Gemeinden wurden bereits bei der letzten Revision der Gemeindeordnung bzw. der Schulgemeindeordnung vor ca. 3 Jahren angepasst und haben sich seither bewährt. Die Arbeitsgruppe sieht keinen Anlass, diese massgeblich zu ändern. Daher sollen sowohl die Finanzkompetenzen als auch die weiteren Befugnisse gemäss den heute gültigen Gemeindeordnungen grundsätzlich beibehalten werden. Einzig werden die Finanzbefugnisse der Schulpflege für die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben aufgrund des Wegfalls der Verantwortung für die Liegenschaften gekürzt.

4.7. Mittelfristiger Ausgleich

Das per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzte Gemeindegesetz wurde kurz darauf bereits wieder revidiert. Seit dem 1. Juni 2019 sind die Gemeinden nicht mehr verpflichtet, den Gemeindesteuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Aufwand und Ertrag sollen im Grundsatz jährlich ausgleichend budgetiert werden. Mit der Bestimmung über den mittelfristigen Ausgleich schränkt sich die Gemeinde seit kurzem freiwillig ein. Damit darf die Gemeinde Uitikon über einen Zeitraum von 8 Jahren weder grosse Aufwand- noch Ertragsüberschüsse verzeichnen, was dazu führt, dass langfristig kein neues Eigenkapital angehäuft werden darf. Da diese Bestimmung vom Gemeindegesetz nicht mehr vorgegeben ist, soll auf die Nennung des mittelfristigen Ausgleichs in der neuen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde verzichtet werden.

4.8. Ausgestaltung der Revision (Teil-/Totalrevision)

Mit der Auflösung der Schulgemeinde übernimmt die Politische Gemeinde mittels Absorptionsfusion die Volksschulaufgaben. Daher wäre es konsequent, wenn die Vorlage über die Revision der Gemeindeordnung als Teilrevision ausgestaltet werden würde. Bei einer Teilrevision wird nur über die in der Gemeindeordnung neuen oder geänderten Artikel abgestimmt, d.h. die bestehenden unveränderten Artikel stehen bei einer Teilrevision an der vorberatenden Gemeindeversammlung und anschliessend der Urnenabstimmung nicht zur Diskussion. Weiter bleibt bei einer Teilrevision das bestehende Datum der Gemeindeordnung mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2019 bestehen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen müssten bei einer Teilrevision zudem mit einer Fussnote versehen werden.

Mit der Einheitsgemeinde wird eine neue Gemeinde gebildet. Der Gemeinderat und die Schulpflege sind der Meinung, dass die Umsetzung der Einheitsgemeinde ein grosser Schritt ist. Daher soll den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine neue leicht lesbare Gemeindeordnung ohne Fussnoten vorgelegt werden, bei welcher sie sich vollständig einbringen können. Aus diesem Grund haben sich die beiden Behörden für eine Total- anstatt eine Teilrevision entschieden.

Empfehlung des Gemeinderates und der Schulpflege

Der Gemeinderat und die Schulpflege sind überzeugt, dass mit der vorliegenden Gemeindeordnung die von der Stimmbevölkerung geforderten Vorgaben umgesetzt werden. Zudem wird damit eine aktive, ganzheitliche Gemeinde-, Finanz- und Steuerpolitik gesichert. Es werden zweckdienliche Strukturen für eine effektive und effiziente Gemeinde sowie eine miliztaugliche Behördenorganisation geschaffen. Sowohl der Gemeinderat wie auch die Schulpflege empfehlen daher die totalrevidierte Gemeindeordnung zu genehmigen und die Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022 umzusetzen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Stimmbürgerschaft, der Bildung einer Einheitsgemeinde zuzustimmen. Finanzplanung, Budgetierung und Rechnungslegung aus einer Hand vereinfachen die politische Steuerung und erhöhen die Transparenz der Geschäfte.

Die Ausgestaltung der Einheitsgemeinde, wie sie in der Gemeindeordnung (GO) zum Ausdruck gebracht wird, verfolgt das Ziel der Harmonisierung und Vereinfachung allerdings nicht konsequent.

1. Selbständiges Antragsrecht eigenständiger Kommissionen

Das der Schulpflege in Art. 30 GO zugestandene selbständige Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne verunmöglicht eine kohärente Finanzplanung. Die Schulpflege ist ein Ressort des Gemeinderats, das sich wie jedes andere auch den Beschlüssen der Kollegialbehörde unterzuordnen hat. Mit einem selbständigen Antragsrecht kann sich die Schulpflege über Planungsvorgaben des Gemeinderats hinwegsetzen, was aus finanzpolitischen Gründen abzulehnen ist. Die Einheit von Schul- und politischer Gemeinde gebietet die Steuerung der Finanzplanung durch eine einzige Behörde, den Gemeinderat. Dasselbe gilt für das eigenständige Antragsrecht der Sozialbehörde.

2. Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer 2022 -2026 soll der Gemeinderat aus 8 Mitgliedern bestehen. Das bisherige Gremium von 7 Gemeinderäten soll neu mit der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten ergänzt werden. Erst für die Amtsdauer 2026 – 2030 soll der Gemeinderat auf 7 Personen reduziert werden.

Die damit verbundenen Mehrausgaben für Entschädigungen der Gemeinderäte scheinen der RPK nicht gerechtfertigt. Vielmehr sollen die 7 bestehenden Ressorts schon für die nächste Legislaturperiode auf 6 reduziert werden. Dies birgt den Vorteil, dass die Reorganisation der Verwaltung basierend auf einer konkreten Vorstellung zur Ressortverteilung begonnen werden kann. Es macht finanzpolitisch keinen Sinn, die Struktur der Einheitsgemeinde erst im Verlauf der nächsten Legislaturperiode festzulegen.

3. Delegation von Finanzbefugnissen

Da die Bildung der Einheitsgemeinde im Rahmen einer Totalrevision der Gemeindeordnung erfolgt, bietet sich die Möglichkeit, auch in der GO verankerte Bestimmungen zu prüfen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Güter stehen.

Vor diesem Hintergrund hat die RPK die Finanzbefugnisse der Behörden bzw. die Delegationsmöglichkeiten an untergeordnete Stellen näher betrachtet. Sowohl der Gemeinderat (Art. 26) als auch die Schulpflege (Art. 34) sollen bestimmte Finanzbefugnisse auf der Grundlage eines Rechtserlasses übertragen können. Denkbar ist eine Übertragung an Verwaltungspersonal. Eine solche Delegationsnorm ist finanzrechtlich zwar möglich, geht

aber finanzpolitisch zu weit. Gemeindeangestellten fehlt die demokratische Legitimation zur Begründung von Ausgaben. Dass Verwaltungsangestellte mit dem Ausgabenvollzug betraut werden, ist nicht zu beanstanden. Hingegen sollten nur gewählte Behördenvertreter zur Bewilligung von Ausgaben ermächtigt sein.

Diese Vorbehalte wiegen indessen nicht derart schwer, dass sie die Zusammenlegung von politischer Gemeinde und Schulgemeinde gefährden sollten oder das spätere Funktionieren grundsätzlich infrage stellen. Die positiven Elemente in der Ausgestaltung der Einheitsgemeinde überwiegen, so dass der Rechnungsprüfungskommission eine Annahmempfehlung vertretbar scheint.

Publikation der revidierten und der derzeit gültigen Gemeindeordnung

Nachfolgend werden die totalrevidierte Gemeindeordnung, die derzeit gültigen Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde sowie entsprechende Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln publiziert.

Aktuelle Gemeindeordnung Politische Gemeinde	Aktuelle Schulgemeindeordnung	GO Einheitsgemeinde Vorschlag	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Art. 1 Gemeindeordnung Die Schulgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Schulgemeinde Uitikon sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	<i>Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i>
Art. 2 Gemeindeart Uitikon bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.	Art. 2 Gemeindegebiet Die Schulgemeinde Uitikon umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Uitikon.	Art. 2 Gemeindeart ¹ Uitikon bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich. ² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	<i>Neu wird erwähnt, dass die Aufgaben der Schule durch die politische Gemeinde wahrgenommen werden.</i>
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Gemeinde Uitikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	Art. 3 Bezeichnung Gemeindevorstand In der Schulgemeinde Uitikon wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Gemeinde Uitikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	<i>Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorstanderschaft den Begriff «Gemeindevorstand» ein. In der Gemeinde Uitikon soll jedoch weiterhin die in der Praxis übliche Bezeichnung «Gemeinderat» verwendet werden. Die Schulpflege wird hier nicht mehr genannt, da es sich neu um eine eigenständige Kommission handelt, die ab Art. 27 erwähnt ist.</i>
Art. 4 Mittelfristiger Ausgleich ¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist. ² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.	Art. 5 Mittelfristiger Ausgleich ¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist. ² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.		
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1. Politische Rechte	1. Politische Rechte	1. Politische Rechte	
Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die oder der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	Art. 7 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die oder der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	<i>Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i>
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 6 Verfahren ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.	Art. 8 Verfahren ¹ Der Gemeindevorstand der Politischen Gemeinde Uitikon ist wahlleitende Behörde. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.	Art. 5 Verfahren ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.	<i>Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</i>

Aktuelle Gemeindeordnung Politische Gemeinde	Aktuelle Schulgemeindeordnung	GO Einheitsgemeinde Vorschlag	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
<p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p>³ Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die Politische Gemeinde Uitikon wahr.</p>	<p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	
<p>Art. 7 Urnenwahlen ¹ An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, 2. die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der Abordnung aus dem Gemeinderat, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. ² Eine neue Amtsdauer der Gemeindebehörden beginnt jeweils am 1. Juli.</p>	<p>Art. 9 Urnenwahl ¹ An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt. ² Eine neue Amtsdauer der Schulpflege beginnt jeweils am 1. Juli.</p>	<p>Art. 6 Urnenwahlen ¹ An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der Abordnung aus dem Gemeinderat, 4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. ² Die Mitglieder der Schulpflege, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, dürfen nicht gleichzeitig ein Amt des Gemeinderates besetzen.</p>	<p><i>Neu wird unter diesem Artikel auch die Wahl der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten geregelt. Für die Wahl der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten bestehen drei Möglichkeiten. Er kann durch die Urne im Rahmen der Wahl der Schulpflege, durch die Urne im Rahmen der Wahl des Gemeinderates oder durch Konstituierung im Gemeinderat gewählt werden. In Uitikon soll auch künftig klar sein, wer sich als Schulpräsident/in zur Wahl stellt und die Schule vertreten soll. Daher ist eine direkte Volkswahl aus Sicht des Gemeinderates und der Schulpflege für dieses zeitintensive Amt zwingend. Im Sinne einer «Einheit der Materie» soll die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident im Rahmen der Wahl der Schulpflege gewählt werden. In der Regel haben Kandidierende für das Amt des Schulpräsidiums eine Affinität zum Bildungssektor. Somit sollen die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Nichtwahl als Schulpräsident allenfalls die Möglichkeit haben, sich trotzdem im Bildungswesen, d.h. in der Schulpflege, zu engagieren.</i> <i>Aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung (§ 33a Abs. 2 GPR) erfolgt die Konstituierung (und damit der Amtsbeginn) erst, wenn die Wahl der Mehrheit der Mitglieder einer Behörde und deren Präsidentin oder Präsidenten rechtskräftig ist. Der bisherige Absatz 2, wonach die neue Amtsdauer in jedem Fall am 1. Juli beginnt, muss deshalb aufgehoben werden.</i> <i>Neu wird unter dem Absatz 2 die Unvereinbarkeit von Mitgliedern des Gemeinderates und der Schulpflege erwähnt. Damit soll zum einen eine Überbelastung eines einzelnen Behördenmitglieds verhindert und zum anderen eine klare Abgrenzung zwischen dem Gemeinderat und der Schulpflege gesetzt werden.</i></p>
<p>Art. 8 Erneuerungswahlen Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p>	<p>Art. 10 Erneuerungswahlen Für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p>	<p>Art. 7 Erneuerungswahlen Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Nach wie vor soll die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen und ohne stille Wahl erfolgen.</i></p>
<p>Art. 9 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 11 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 8 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Bei Ersatzwahlen besteht weiterhin die Möglichkeit von einer stillen Wahl.</i></p>

Aktuelle Gemeindeordnung Politische Gemeinde	Aktuelle Schulgemeindeordnung	GO Einheitsgemeinde Vorschlag	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
<p>Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. 	<p>Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Schulgemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, 3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, 4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind, 7. die Auflösung der Schulgemeinde, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. 	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. 	<p><i>Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Die Bestimmungen der aktuellen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde werden vollständig übernommen, d.h. die bisherigen Finanzkompetenzen werden beibehalten, die vom neuen Gemeindegesetz zwingenden Bestimmungen sind weiterhin erwähnt und auf die Nennung von Spezialtatbeständen wird verzichtet.</i></p>
<p>Art. 11 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.</p>	<p>Art. 13 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Schulgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p>Art. 10 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p><i>Grundsätzlich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Einzig wird das Referendum für Einbürgerungen nicht erwähnt, da dies bereits heute in der Kompetenz des Gemeinderates liegt und somit kein Referendum ergriffen werden kann.</i></p>
<p>3. Gemeindeversammlung Art. 12 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>3. Schulgemeindeversammlung Art. 14 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>3. Gemeindeversammlung Art. 11 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p><i>Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i></p>
<p>Art. 13 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung. 	<p>Art. 15 Wahlbefugnis Die Schulgemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.</p>	<p>Art. 12 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.</p>	<p><i>Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i></p>

Aktuelle Gemeindeordnung Politische Gemeinde	Aktuelle Schulgemeindeordnung	GO Einheitsgemeinde Vorschlag	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
<p>Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<p>Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<p>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i></p>
<p>Art. 15 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 		<p>Art. 14 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	<p><i>Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i></p>
<p>Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 	<p>Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 12) unterliegen, 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind. 6. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. 	<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Schaffung von neuen Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht, 	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse wurden bereits bei der letzten Totalrevision der Gemeindeordnung vor ca. 3 Jahren an das neue Gemeindegesetz angepasst. Da sich diese bislang bewährt haben, ist keine weitere Anpassung notwendig. Unter Ziff. 8 wird der Begriff «Volksinitiativen» gestrichen, da bei Gemeinden Initiativen als «Einzelinitiative» eingereicht werden. Weiter wird auf Anregung des Gemeindeamtes die Formulierung von Ziffer 5 dahingehend angepasst, dass lediglich von «Schaffung von neuen Stellen» gesprochen und der Zusatz «für die Erfüllung neuer Aufgaben» aufgehoben wird. Gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 6 ist der Gemeinderat sodann für die Schaffung von Stellen für bestehende Aufgaben zuständig. Zu erwähnen ist zudem, dass der Gemeinderat und die Schulpflege weiterhin an der vorberatenden Gemeindeversammlung für Urnenabstimmungen festhalten. Auch wenn dadurch für Projekte ein längerer Prozess notwendig ist und diese verzögert werden können, dient die vorberatende Gemeindeversammlung einer offenen Kommunikation und einer breiten Abstützung von Entscheiden bei den Stimmberechtigten.</i></p>

Aktuelle Gemeindeordnung Politische Gemeinde	Aktuelle Schulgemeindeordnung	GO Einheitsgemeinde Vorschlag	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinde.		8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.	
Art. 17 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> die Festsetzung des Budgets, die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, die Genehmigung der Jahresrechnungen, die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist (vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 8), die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000 pro Fall, die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 300'000 pro Fall, die Einräumung von Baurechten bei Anlagen des Finanzvermögens mit einer Laufzeit von mehr als 30 Jahren. 	Art. 18 Finanzbefugnisse Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> die Festsetzung des Budgets, die Festsetzung des Schulgemeindesteuerfusses, die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist, die Genehmigung der Jahresrechnungen, die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist, die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000, die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 300'000, die Einräumung von Baurechten bei Anlagen des Finanzvermögens mit einer Laufzeit über 30 Jahren. 	Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> die Festsetzung des Budgets, die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat oder eine eigenständige Kommission zuständig ist, die Genehmigung der Jahresrechnungen, die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist (vgl. Art. 26 Abs. 1 Ziff. 3), die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000 pro Fall, die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 300'000 pro Fall, die Einräumung von Baurechten bei Anlagen des Finanzvermögens mit einer Laufzeit von mehr als 30 Jahren. 	<i>Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung für neue einmalige Ausgaben von CHF 1.0 Mio. und neue wiederkehrende Ausgaben von CHF 100'000 sind im Vergleich zu ähnlichen Gemeinden eher tief. Der Gemeinderat und die Schulpflege sind jedoch der Meinung, dass diese so beibehalten werden sollen, da damit wichtige Entscheide weiterhin von einem Grossteil der Stimmberechtigten (an der Urne) getragen werden. Die weiteren Kompetenzen wurden bei der letzten Gemeindeordnungsrevision vor ca. 3 Jahren angepasst und haben sich bewährt, sodass auch dort keine Anpassungen notwendig sind.</i>
III. GEMEINDEBEHÖRDEN	III. SCHULPFLEGE	III. GEMEINDEBEHÖRDEN	
1. Allgemeine Bestimmungen		1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 18 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Art. 19 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Art. 17 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	<i>Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Es werden lediglich Grundzüge der Organisation der Gemeinde geregelt. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist in einem Erlass des Gemeinderates zu regeln. Darin legt der Gemeinderat unter anderem auch die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest.</i>
Art. 19 Offenlegung von Interessenbindungen ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:	Art. 6 Offenlegung der Interessenbindungen ¹ Die Mitglieder der Schulpflege legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:	Art. 18 Offenlegung von Interessenbindungen ¹ Die Mitglieder von Behörden gemäss Art. 6 sowie unterstellte Kommissionen legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:	<i>Keine grundlegenden Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Lit. c) wurde zur Präzisierung mit dem Zusatz «Mehrheitsbeteiligungen» versehen. Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindung ergibt sich aus dem neuen Gemeindegesetz.</i>

Aktuelle Gemeindeordnung Politische Gemeinde	Aktuelle Schulgemeindeordnung	GO Einheitsgemeinde Vorschlag	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
<p>a) Ihre beruflichen Tätigkeiten, b) Ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes. c) Ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p>a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p>a) Ihre beruflichen Tätigkeiten, b) Ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) Ihre Organstellungen in sowie wesentlichen Beteiligungen und/oder Mehrheitsbeteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	
<p>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige ¹ Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i></p>
<p>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde und der eigenständigen Kommissionen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde bzw. -kommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i></p>
<p>2. Gemeinderat Art. 22 Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>		<p>2. Gemeinderat Art. 21 Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p><i>Der Gemeinderat soll ab Amtsperiode 2026-2030 aus sieben Mitgliedern (inkl. Gemeindepräsident und Schulpräsident) bestehen. Damit wird im Vergleich zu heute der Gemeinderat um ein Ressort reduziert bzw. Aufgaben und Verantwortungen aus den Ressorts werden zusammengeführt oder an anderweitige Organe übertragen. Für die Reorganisation wird eine Übergangsfrist von 4 1/2 Jahren (Rest aktuelle Amtsperiode sowie darauffolgende vierjährige Amtsperiode) verwendet. Während der Amtsperiode 2022-2026 soll der Gemeinderat aus 8 Mitgliedern, d.h. aus den bisherigen 7 Mitgliedern (inkl. Gemeindepräsident) sowie neu ergänzt durch den Schulpräsidenten bestehen. (vgl. Art. 54)</i></p>
<p>Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>		<p>Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i></p>

Aktuelle Gemeindeordnung Politische Gemeinde	Aktuelle Schulgemeindeordnung	GO Einheitsgemeinde Vorschlag	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
<p>Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) das Vizepräsidium b) die Ressortchefs und deren Stellvertretung c) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde, d) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, c) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen. 		<p>Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) das Vizepräsidium, b) die Ressortchefs und deren Stellvertretung, c) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde, d) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, c) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) Hauswarpersonal für Schulen, soweit nicht einem anderen Organ übertragen, d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen. 	<p><i>Die Wahlbefugnisse bleiben gemäss aktuellem Recht bestehen. Künftig übernimmt der Gemeinderat die Verantwortung für die gesamten Gemeindeliegenschaften (d.h. auch Schulliegenschaften). Damit in Zukunft keine Missverständnisse bezüglich Verantwortungen bestehen, wird das Hauswarpersonal für Schulen zusätzlich explizit erwähnt. Ansonsten keine Änderungen gegenüber bisherigem Recht.</i></p>
<p>Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 		<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. die Gebührenfestsetzung (inkl. Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind), 7. das Ordnungsbussenverfahren und die Ordnungsbussen, 8. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p><i>Die Gebühren werden künftig durch den Gemeinderat bestimmt. Gebühren für Schulanlagen müssen aber mit der Schulpflege abgesprochen werden. Dies wird in der Gemeindeordnung verankert. Eine spezielle Erwähnung der Gebühren für Schulanlagen, sollte für die Zukunft Klarheit schaffen, damit keine Diskussionen entstehen, ob diese Gebühren zum Bildungswesen, d.h. in der Verantwortung der Schulpflege, gehören oder nicht. Neu wird in Ziff. 7 explizit erwähnt, dass der Gemeinderat für das Ordnungsbussenverfahren und die Ordnungsbussen zuständig ist. Ansonsten keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i></p>

Aktuelle Gemeindeordnung Politische Gemeinde	Aktuelle Schulgemeindeordnung	GO Einheitsgemeinde Vorschlag	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
<p>Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, 8. die Veranlagung der Grundsteuern inkl. Einspracheentscheide, 9. die Unterstützung des Gemeindeferendums. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 5. die Anstellung des vollamtlichen und nebenamtlichen Personals 6. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde 7. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 8. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 9. die Festsetzung der kommunalen Bau- und Niveaulinien 10. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 		<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 8. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, 10. die Veranlagung der Grundsteuern inkl. Einspracheentscheide, 11. der Entscheid über Steuererlassgesuche, 12. die Unterstützung des Gemeindeferendums. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Anstellung des vollamtlichen und nebenamtlichen Personals, sofern dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 5. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde, 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 7. die Festsetzung der kommunalen Bau- und Niveaulinien, 8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner 	<p><i>Die Kompetenzen gemäss Abs. 1 Ziff. 6 (Schaffung von Stellen), Abs. 1 Ziff. 8 (Verträge Gebietsänderungen) und Abs. 1 Ziff. 11 (Steuererlasse) stehen neu unübertragbar dem Gemeinderat zu.</i></p> <p><i>Es werden in Abs. 2 Ziff. 4 bei den Anstellungskompetenzen weitere Organe erwähnt, da der Schulpflege ebenfalls Anstellungskompetenzen zukommen (vgl. Art. 31).</i></p> <p><i>Zudem ist insbesondere zu erwähnen, dass der Gemeinderat neu die Verantwortung für den gesamten Gemeindehaushalt (inkl. Schule) trägt. Dies führt nicht zu einer Anpassung der entsprechenden Befugnis (Abs. 1 Ziff. 2), doch es ergibt sich aus dem Tatbestand, dass die Politische Gemeinde neu auch für Aufgaben der Schule zuständig ist (vgl. Art. 2).</i></p>

Aktuelle Gemeindeordnung Politische Gemeinde	Aktuelle Schulgemeindeordnung	GO Einheitsgemeinde Vorschlag	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
11. der Entscheid über Steuererlassgesuche 12. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.		Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.	
Art. 27 Finanzbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 375'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 125'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000 pro Fall, 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 300'000 pro Fall, 6. die Einräumung von Baurechten mit einer Laufzeit von maximal 30 Jahren, 7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, 8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.		Art. 26 Finanzbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 375'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 125'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt, 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000 pro Fall, 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 300'000 pro Fall, 6. die Einräumung von Baurechten mit einer Laufzeit von maximal 30 Jahren, ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,	<i>Die Finanzkompetenzen wurden bei der letzten Gemeindeordnungsrevision vor ca. 3 Jahren an das neue Gemeindegesetz angepasst und auf ein mit anderen vergleichbaren Gemeinden gutes Niveau gebracht. Diese Kompetenzen haben sich bislang bewährt, sodass keine Anpassungen notwendig sind. Die Kompetenz zur «Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt» (Ziff. 3), steht unübertragbar dem Gemeinderat zu. Entsprechend muss die Bestimmung in Absatz 1 verankert werden. Das Gleiche gilt für die Ziffern 4 (Veräusserung von Liegenschaften), 5 (Investitionen in Liegenschaften) und 6 (Baurechte): diese Kompetenzen werden ebenfalls in Abs. 1 überführt, wo sie unübertragbar dem Gemeinderat zustehen.</i>

Aktuelle Gemeindeordnung Politische Gemeinde	Aktuelle Schulgemeindeordnung	GO Einheitsgemeinde Vorschlag	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
3. Eigenständige Kommissionen		3. Eigenständige Kommissionen	
		3.1 Schulpflege	
	<p>Art. 22 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Ein- schluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 27 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Ein- schluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern. ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übr- igen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p><i>Neu wird die Schulpflege als «eigen- ständige Kommission» gemäss Gemeindegesezt ausgestaltet. Wie beim Gemeinderat soll auch bei der Schulpflege eine Reduktion der Mitgliederzahl erfolgen. Bei der Schulpflege fallen Aufgaben in Zu- sammenhang mit dem Finanzhaushalt und auch bei den Liegenschaften weg. Zudem ist die Schulpflege gemäss dem ab 1.1.2022 in Kraft tretenden revidierten Volksschulgesetz neu nicht mehr für Mitarbeiterbeurteilungen beim Lehrpersonal verantwortlich. Im Gegensatz zum Gemeinderat erfolgt bei der Schulpflege die Reduktion bereits per nächster Amtsperiode (2022-2026). Die rasche Umsetzung erfordert einen kurzfristigen einmaligen Kraftakt und die Stärkung der Ver- waltung. Die Schulpflege stuft die sich dadurch für die neue Behörde und ihre Mitglieder ergebende Planungssi- cherheit höher ein als die gewonnene Zeit bei der Umsetzung mit 4-jähriger Übergangsregelung.</i></p>
	<p>Art. 4 Gemeindeaufgaben Die Schulgemeinde führt die Kinder- garten-, die Primar- und die Sekun- darstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p>Art. 28 Aufgaben Die Schulpflege führt die Kindergar- ten-, die Primar- und die Sekundar- stufe der öffentlichen Volksschule und nimmt Aufgaben im Bereich Tagesstrukturen sowie weitere Auf- gaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	<p><i>Die bisherigen Bestimmungen bzw. Aufgaben werden mit dem Bereich Tagesstrukturen ergänzt. Damit wird die Schulpflege klar mit diesem Be- reich betraut. Ansonsten bleiben die Schulpflege wie bis anhin für die Füh- rung der Kindergarten-, der Primar- so- wie der Sekundarstufe verantwortlich und nimmt auch weitere Aufgaben im Bereich Bildung und Schule wahr.</i></p>
	<p>Art. 23 Aufgabenübertragung an Schulgemeindeangestellte Die Schulpflege kann Schulgemein- deangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung über- tragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	<p>Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte ¹ Die Schulpflege kann Gemein- deangestellten des Bereichs Bildung bestimmte Aufgaben zur selbständi- gen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entschei- dungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts. ² Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</p>	<p><i>Das Recht zur Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte bleibt wie bis anhin bestehen. Neu wird die Bestim- mung des neuen Volksschulgesetzes aufgenommen, dass Anordnungen von Angestellten in Rechtskraft erwachsen, sofern nicht eine Neubeurteilung durch die Schulpflege innert 10 Tagen ge- wünscht wird.</i></p>
		<p>Art. 30 Anträge an die Gemein- deversammlung und Urne Anträge der Schulpflege an die Ge- meindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstim- mungsempfehlung weiterleitet.</p>	<p><i>Die Schulpflege soll weiterhin die Möglichkeit haben, der Gemeindever- sammlung direkt Anträge zu stellen. Der Gemeinderat hat jedoch gemäss Gemeindegesezt eine Abstimmungs- empfehlung vorzunehmen.</i></p>

Aktuelle Gemeindeordnung Politische Gemeinde	Aktuelle Schulgemeindeordnung	GO Einheitsgemeinde Vorschlag	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
	<p>Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p> <p>² Sie ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Lehrpersonen, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	<p>Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) das Vizepräsidentium, b) die Ressortchefs und deren Stellvertretung, c) die Präsidenten bzw. Präsidentinnen und Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts im Schulwesen, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt. 3. ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter, b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, c) die Lehrpersonen, d) die Schulärztin bzw. den Schularzt, e) die Schulsozialarbeiterin bzw. den Schulsozialarbeiter, f) Betreuungspersonen gemäss § 32a ff. VSV, g) die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	<p><i>Angelehnt an den Art. 23 erfolgt die Struktur dieses Artikels wie beim Gemeinderat. Die Schulpflege konstituiert sich weiterhin selbst und wählt ihre Vertretungen. Zudem bleiben die Anstellungskompetenzen für die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter, die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, die Lehrpersonen, die Schulärzte sowie weitere Angestellte im Schulbereich bei der Schulpflege. Um Missverständnisse bei den Anstellungskompetenzen zu vermeiden, werden zusätzlich noch die Schulsozialarbeiterin bzw. der Schulsozialarbeiter sowie die Betreuungspersonen gemäss § 32a ff. Volksschulverordnung (Tagesstrukturen) aufgenommen, da diese grundsätzlich auch vom Gemeinderat angestellt werden könnten. Bei den Tagesstrukturen geht die Tendenz in Richtung Tagesschulen. Diese sind eng mit dem Schulunterricht verbunden und sollen somit durch die Schulpflege geführt werden. Im Bereich Jugendarbeit/Schulsozialarbeit ist eine klare Trennung erwünscht, damit die Kinder/Jugendlichen eine Ansprechperson sowohl in der Schule als auch ausserhalb der Schule haben. Die Schulsozialarbeit wird von der Schulpflege geführt und die Jugendarbeit vom Gemeinderat. Die Koordination erfolgt über ein bestimmtes Austauschgremium.</i></p>
	<p>Art.25 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses, 4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen, 5. über die Aufgabenübertragung an Schulgemeindeangestellte im Rahmen von Art. 23, 6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen, 7. betreffend die Ordnung an den Schulen, 8. über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen. 	<p>Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses, 4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen sowie die Organisation des schulergänzenden Betreuungsangebots, 5. über die Aufgabenübertragung an Schulgemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29, 6. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen, 7. betreffend die Ordnung an den Schulen, 8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p><i>Die Schulpflege ist neu nur für ihren Aufgabenbereich zuständig (gem. Art. 28). In diesem Aufgabenbereich bleiben die bisherigen Rechtsetzungsbefugnisse bestehen. Einzig werden neu die Gebühren für Schulanlagen durch den Gemeinderat festgesetzt (vgl. Art. 24).</i></p>

Aktuelle Gemeindeordnung Politische Gemeinde	Aktuelle Schulgemeindeordnung	GO Einheitsgemeinde Vorschlag	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
	<p>Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Schulgemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. den Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Schulgemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 12. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hiezu. 	<p>Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Planung, Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Verantwortung und Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 7. die Schaffung von Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 9. die Genehmigung der Schulprogramme, 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu. 	<p><i>Auch hier ist die Schulpflege nur noch für ihren Aufgabenbereich zuständig. Die Verantwortung für den Schulgemeindehaushalt entfällt, da dieser in den gesamten Haushalt der Politischen Gemeinde einfließt. Die Anstellungskompetenzen der Schulpflege werden an die des Gemeinderates (vgl. Art. 25) angepasst. Weiter wird die Veröffentlichung der Schulprogramme nicht mehr erwähnt, da diese nicht von der Schulpflege vorgenommen werden müssen.</i></p> <p><i>Die fast identischen Ziffern 1 und 7 der alten Schulgemeindeordnung werden in der neuen Ziffer 1 vereint. Ansonsten bleiben die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse wie bis anhin bestehen.</i></p>
	<p>Art. 27 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 375'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 125'000 im Jahr, 	<p>Art. 34 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu: die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 75'000 im Jahr.</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in</p>	<p><i>Auch die Schulpflege hat ihre Finanzbefugnisse bei der letzten Revision der Schulgemeindeordnung vor ca. 3 Jahren angepasst. Die Befugnisse für Ausgaben innerhalb des Budgets haben sich bewährt und sollen beibehalten werden. Da die Schulpflege für bestimmte Bereiche nicht mehr verantwortlich ist (bspw. Liegenschaften), können die Limiten für Ausgaben ausserhalb des Budgets reduziert werden. Da jedoch die Verantwortung für den Gemeindehaushalt für die Schulpflege</i></p>

Aktuelle Gemeindeordnung Politische Gemeinde	Aktuelle Schulgemeindeordnung	GO Einheitsgemeinde Vorschlag	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
	<p>2. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt,</p> <p>3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 300'000, 5. die Einräumung von Baurechten bei Anlagen im Finanzvermögen mit einer Laufzeit von maximal 30 Jahren, 6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000, 7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist. 	<p>einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck. 	<p>wegfällt, wird die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan nicht mehr erwähnt. Zudem wird auf die Nennung der Bestimmungen zu den Liegenschaften und Anlagegeschäften ebenfalls verzichtet, da diese in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.</p> <p>Im Übrigen steht von Gesetzes wegen die Befugnis für die Genehmigung von Abrechnungen über neue von der Gemeindeversammlung oder Urne genehmigte Ausgaben lediglich dem Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu. Daher wird diese Position bei der Schulpflege gestrichen.</p>
	<p>Art. 28 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen zwei Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schule mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Bislang wurden zwei Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zu den Sitzungen der Schulpflege eingeladen. Neu soll eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule zwingend an den Sitzungen teilnehmen. Die Lehrpersonen werden ebenfalls mit einer Person pro Schule vertreten. Zu erwähnen ist, dass die Schulgemeinde Uitikon über eine Schuleinheit verfügt, d.h. eine Schule ist. Weitere Schulleiter/innen und Lehrpersonen können unabhängig dieser Bestimmung bei Bedarf zu den Sitzungen der Schulpflege eingeladen werden. Die Teilnahme der Schulverwalterin bzw. des Schulverwalters an den Sitzungen ist weiterhin gegeben.</p>
	<p>Art. 29 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>Art. 36 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung Politische Gemeinde	Aktuelle Schulgemeindeordnung	GO Einheitsgemeinde Vorschlag	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
	Art. 30 Schulkonferenz ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.	Art. 37 Schulkonferenz ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.	<i>Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i>
3.2 Sozialbehörde Art. 28 Zusammensetzung ¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern. ² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.		3.2 Sozialbehörde Art. 38 Zusammensetzung ¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern. ² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	<i>Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i>
Art. 29 Aufgaben Die Sozialbehörde besorgt selbständig alle Aufgaben, die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung als Sozialbehörde übertragen sind. Zudem nimmt sie die Aufgaben in den Bereichen familienergänzende Kinderbetreuung und Jugendarbeit wahr.		Art. 39 Aufgaben Die Sozialbehörde besorgt selbständig alle Aufgaben, die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung als Sozialbehörde übertragen sind. Zudem nimmt sie die Aufgaben in den Bereichen familienergänzende Kinderbetreuung (ausgenommen Aufgaben gemäss § 32a ff. VSV) und Jugendarbeit wahr.	<i>Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i>
Art. 30 Finanzbefugnisse Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> den Ausgabenvollzug, gebundene Ausgaben, die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 4'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 16'000 im Jahr. 		Art. 40 Finanzbefugnisse Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> den Ausgabenvollzug, gebundene Ausgaben, die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 4'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 16'000 im Jahr. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 6'000 für einen bestimmten Zweck. 	<i>Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i>
Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialrechts.		Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialrechts.	<i>Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i>

Aktuelle Gemeindeordnung Politische Gemeinde	Aktuelle Schulgemeindeordnung	GO Einheitsgemeinde Vorschlag	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.		Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	<i>Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Wie bei der Schulpflege kann auch die Sozialbehörde als eigenständige Kommission Anträge direkt an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen.</i>
IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER		IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	
1. Unterstellte Kommissionen		1. Unterstellte Kommissionen	
Art. 33 Unterstellte Kommissionen ¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: a) Baukommission, b) Antennenkommission, c) Kultur- und Freizeitkommission, d) ICT-Kommission (EDV usw.) e) Betriebskommission Üdiker-Huus f) Hallenbad-Betriebskommission ² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.		Art. 43 Unterstellte Kommissionen ¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: a) Baukommission, b) Betriebskommission Üdiker-Huus, c) Bibliothekskommission, d) Kommission Schulliegenschaften, e) Kultur- und Freizeitkommission. ² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.	<i>Nach neuem Gemeindegesetz können unterstellte Kommissionen mit eigenen Kompetenzen gebildet werden. Solche Kommissionen müssen in der Gemeindeordnung genannt werden. Die Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortungen werden in einem Behördenrass (Gemeinderat) festgehalten. Die ICT- und die Antennenkommission wurden durch den Gemeinderat aufgelöst. Daher werden sie aus der Gemeindeordnung gestrichen. Neu wird die Bibliothekskommission und die Kommission Schulliegenschaften erwähnt. Die Verantwortung für sämtliche Gemeindeliegenschaften obliegt grundsätzlich dem Gemeinderat. Damit bei den Schulliegenschaften die Bedürfnisse der Schule optimal berücksichtigt werden können und die Mitsprache gewährt bleibt, wird eine «Kommission Schulliegenschaften» gegründet und ihr die notwendige Verantwortung und die Kompetenzen übertragen. Die übrigen in der Gemeindeordnung genannten Kommissionen gelten zurzeit als «beratende Kommissionen» ohne eigene Kompetenzen und sollten kurz-/mittelfristig auch weiterhin als solche gelten.</i>
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle		2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	
Art. 34 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle Art. 31 Zuständigkeit Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde Uitikon.	Art. 44 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	<i>Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i>
Art. 35 Aufgaben (RPK) ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanziellen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzielle Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	Art. 32 Aufgaben (RPK) ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanziellen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzielle Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.	Art. 45 Aufgaben (RPK) ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanziellen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzielle Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	<i>Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Die Rechnungsprüfungskommission nimmt automatisch die finanzpolitische Prüfung der Schule wie auch des restlichen Gemeindehaushalts wahr.</i>

Aktuelle Gemeindeordnung Politische Gemeinde	Aktuelle Schulgemeindeordnung	GO Einheitsgemeinde Vorschlag	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
Art. 36 Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	Art. 33 Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	Art. 46 Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	<i>Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i>
Art. 37 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Art. 34 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Art. 47 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	<i>Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i>
Art. 38 Finanztechnische Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	<i>Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i>
3. Wahlbüro		3. Wahlbüro	
Art. 39 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.		Art. 49 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	<i>Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i>
Art. 40 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.		Art. 50 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	<i>Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i>
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter		4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	
Art. 41 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.		Art. 51 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	<i>Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.</i>

Aktuelle Gemeindeordnung Politische Gemeinde	Aktuelle Schulgemeindeordnung	GO Einheitsgemeinde Vorschlag	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2019 in Kraft.	V. ÜBERGANGS-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN Art. 36 Inkrafttreten Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2019 in Kraft.	V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN Art. 52 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.	<i>Die neue Gemeindeordnung soll auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.</i>
Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. März 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung wird die Schulgemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde vom 23. September 2018 und die der Schulgemeinde vom 23. September 2018 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	<i>Die neue Gemeindeordnung löst die bisherige Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uitikon vollständig ab.</i>
		Art. 54 Übergangsregelung ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2022 bis 2026 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 8 Mitgliedern. ² Der bzw. die für die Amtsdauer 2018 bis 2022 gewählte Präsident bzw. Präsidentin der Schulpflege nimmt ab Inkraftsetzung dieser Gemeindeordnung Einsitz im Gemeinderat. ³ Die gewählten Mitglieder der Schulpflege der per Ende 2021 aufgelösten Schulgemeinde der Amtsdauer 2018–2022 beenden in ihrer bisherigen Zusammensetzung die Amtsdauer als Schulpflege der politischen Gemeinde.	<i>Per Inkrafttreten der Gemeindeordnung nehmen der Schulpräsident Einsitz im Gemeinderat sowie die Mitglieder der aktuellen Schulpflege Einsitz in die Schulpflege der neuen Politischen Gemeinde (Einheitsgemeinde). Neuwahlen finden für die aktuelle Amtsperiode 2018–2022 keine statt. Für die darauffolgenden Erneuerungswahlen (Amtsperiode 2022–2026) erfolgt eine ordentliche Wahl, wobei der Gemeinderat in einer Übergangsphase aus 8 Mitgliedern (7 GR-Mitglieder und der/die Schulpräsident/in) besteht. Dies ermöglicht in der Amtsperiode nach Inkraftsetzung der Einheitsgemeinde eine geordnete Reorganisation und eine geregelte Abwicklung der aktuell sehr grossen Projekte. Die Neuwahlen für die Amtsdauer 2026–2030 werden nach den neuen Bestimmungen (Art. 21, Gemeinderat = 7 Mitglieder) durchgeführt. Die Mitgliederzahl der Schulpflege wird in Anwendung von Art. 27 bereits per Amtsdauer 2022–2026 auf 5 reduziert. Dies wird hauptsächlich mit dem Übertrag von Verantwortlichkeiten an den Gemeinderat (insb. Liegenschaften und Finanzen) sowie gemäss neuem Volksschulgesetz an die Schulleitungen (Verantwortung für Mitarbeiterbeurteilungen) begründet (vgl. Begründung zu Art. 27).</i>
Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 4. Dezember 2018 genehmigt.	Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 21. November 2018 per Beschluss Nr. 1105 genehmigt.	Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am XX. XXXX 2021 genehmigt.	<i>Die Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgt im Anschluss an die Urnenabstimmung vom 26. September 2021.</i>

Kreditantrag über CHF 1.129 Mio. für die Verlängerung des Probebetriebs der Erweiterung der Ortsbuslinie 201 von Uitikon nach Schlieren sowie Betrieb an Sonn- und Feiertagen

Kurzinformation zum Traktandum

An der Urnenabstimmung vom 25. September 2016 wurde vom Stimmvolk von Uitikon ein Kredit über CHF 2'356'000 für einen vierjährigen Probebetrieb zur Erweiterung der Ortsbuslinie 201 nach Schlieren sowie für die Einführung des Studentaktes des Ortsbusses am Sonntag gesprochen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie stehen dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) für die Übernahme dieser Verlängerung in das Grundangebot keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Daher soll der Probebetrieb für zwei weitere Jahre durch die Gemeinde Uitikon und die Stadt Schlieren finanziert werden. Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für die Verlängerung des Probebetriebs der Erweiterung der Ortsbuslinie 201 um zwei weitere Jahre einen Kredit von CHF 1'129'940 und empfiehlt den Stimmberechtigten den Kredit gutzuheissen. Auch die vorberatende Gemeindeversammlung empfiehlt mit grossem Mehr dem Kreditantrag des Gemeinderates zuzustimmen. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt die Ablehnung des Antrags (s. Abschied auf Seite 45).

VORBERATUNG UND BEREINIGUNG AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 30. JUNI 2021

Im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uitikon wurde der Kreditantrag über CHF 1.129 Mio. für die Verlängerung des Probebetriebs der Erweiterung der Ortsbuslinie 201 von Uitikon nach Schlieren an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2021 vorberaten und bereinigt. Nach eingehender Erläuterung der Vorlage durch den zuständigen Ressortvorsteher und einer Diskussion in der Versammlung wurde dem Antrag, wie vom Gemeinderat vorgeschlagen, mit grossem Mehr zugestimmt. Es ergaben sich keine Änderungen.

ANTRAG

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:
Für eine zweijährige Verlängerung des Probebetriebes zur Erweiterung der Ortsbuslinie 201 nach Schlieren wird ein Kredit von CHF 1'129'940 genehmigt.

Die Abstimmungsvorlage sieht wie folgt aus:

POLITISCHE GEMEINDE UITIKON

Stimmzettel

für die Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Kreditantrag über CHF 1.129 Mio. für die Verlängerung des Probebetriebs der Erweiterung der Ortsbuslinie 201 von Uitikon nach Schlieren gemäss Vorberatung und Bereinigung an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2021. Ja oder Nein

Bestimmungen gemäss Gesetz über die politischen Rechte siehe Rückseite

EMPFEHLUNGEN AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Der Gemeinderat wie auch die vorberatende Gemeindeversammlung empfehlen die Annahme des Kreditantrags für die Verlängerung des Probebetriebs der Erweiterung der Ortsbuslinie 201 von insgesamt CHF 1.129 Mio. (inkl. MWST).

ERLÄUTERNDER BERICHT DES GEMEINDERATES

Ausgangslage

Im Juni 2012 wurde in der Gemeinde Uitikon eine Umfrage betreffend öffentlichem Verkehr durchgeführt. Als starkes Anliegen stellte sich die Realisierung von einem Sonntagsangebot heraus. Das Hauptbedürfnis war jedoch die Verlängerung der bestehenden Ortsbuslinie 201 von Uitikon nach Schlieren. An der Urnenabstimmung vom 25. September 2016 bewilligten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Uitikon sodann einen Nettokredit von 2'356'000 für die Erweiterung der Ortsbuslinie 201 von Uitikon nach Schlieren sowie für die Einführung eines Studentaktes des Ortsbusses am Sonntag. Der vierjährige Probebetrieb endet im Dezember 2021. Anlässlich der Beendigung des Probebetriebes hat der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) die Übernahme des Angebotes in das Grundangebot geprüft. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie stehen dem ZVV nur geringe Mittel zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs zur Verfügung. Der ZVV setzt diese Mittel primär dort ein, wo Infrastrukturen in Betrieb genommen werden oder betriebliche Sachzwänge bestehen. Für die Übernahme der Erweiterung der Ortsbuslinie 201 von Uitikon nach Schlieren stehen aktuell keine Mittel zur Verfügung. Eine Übernahme kann durch den ZVV in zwei Jahren erneut geprüft werden.

Erweiterung der Ortsbuslinie 201 von Uitikon nach Schlieren

Neben der Stadt Zürich stellt Schlieren den wichtigsten Zielort für die Fahrgäste aus Uitikon dar. Mit dem Bus ist Schlieren innerhalb von 8 Minuten erreichbar. Der Weg über Zürich nimmt hingegen bis zu einer Stunde in Anspruch. Die Linie nach Schlieren

ermöglicht den Einwohnerinnen und Einwohnern von Uitikon eine direkte Anbindung an die S-Bahn in Richtung Zürich und Baden/Aarau sowie an die Limmattalbahn und damit nach Dietikon, Spreitenbach, Urdorf und Altstetten. Interessant ist auch die Verbindung von Schlieren in das neue Quartier von Zürich-West. Auch der Flughafen ist über Schlieren wesentlich bequemer und mit geringerem Zeitaufwand erreichbar. Nicht zuletzt können auch die Üdiker Schülerinnen und Schüler von dem direkten Bus nach Schlieren profitieren: Die Kantonsschule in Urdorf ist via Schlieren innert kurzer Zeit erreichbar.

Zusätzliche Erweiterung der Ortsbuslinie 201 an Sonn- und Feiertagen im Stundentakt

Gleichzeitig mit der Einführung der Verlängerung nach Schlieren nahm der Ortsbus 201 den Betrieb auch an Sonn- und Feiertagen im Stundentakt auf. Damit konnte ein Anliegen der Bevölkerung, auch am Sonntag mit dem Ortsbus 201 die Anschlüsse in Schlieren sowie in der Waldegg nach Zürich zu erreichen, erfüllt werden.

Fahrgastzahlen Strecke Uitikon – Schlieren

Gemäss PostAuto AG benötigt es ein bis zwei Jahre Zeit, damit sich eine Strecke etablieren kann. Aufgrund der Covid-19-Pandemie ging die Anzahl Fahrgäste im öffentlichen Verkehr allgemein stark zurück.

Uitikon befindet sich nach wie vor in einem grossen Wachstum. Die Nachfrage nach einem sinnvoll ausgebauten Verkehrsnetz mit einer direkten Verbindung in das Limmattal wird sich daher in Zukunft noch steigern. Die Westumfahrung konnte die erwartete Entspannung des Durchgangsverkehrs in Uitikon nicht erwirken. Auch der Spurbau der Birmensdorferstrasse in Kombination mit den vielen Neubauten und dem dazugehörigen Einwohnerwachstum in Uitikon, aber auch in den benachbarten Gemeinden, haben zu Mehrverkehr geführt. Ein gut ausgebautes Netz des öffentlichen Verkehrs ist als Ergänzung zum Individualverkehr und zur Verbesserung der allgemeinen Ökobilanz dringend nötig.

Optimierung Linienführung in Schlieren

Aufgrund von Verspätungen von 15 Minuten und mehr, welche aufgrund von Überlastungen des Zentrumskreisels bzw. insbesondere aufgrund der Verbindung nach dem Zentrumskreisel ins Industriequartier und zurück in Schlieren entstehen und anschliessend nach Uitikon verschleppt werden, wurde eine Optimierung der Linienführung geprüft. Für die Behebung der Problematik soll die Linienführung in Schlieren verkürzt und die Industrie in Schlieren, sprich die Haltestellen «Bahnhof», «Bahnhof Nord» sowie «Schlieren, Rütistrasse», nicht mehr bedient werden. Die Perrons des Bahnhofs Schlieren sind über die Haltestelle «Zentrum / Bahnhof» innert der offiziellen Umsteigezeit von sechs Minuten erreichbar. Gemäss PostAuto Schweiz AG, Teilgebiet Zürich, werden ab Dezember 2021 neue, zusätzliche Buslinien die Industrie Schlieren bedienen, sodass die Industrie noch immer gut erreichbar sein wird.

Fahrplan für die erweiterte Ortsbuslinie 201

Die Betriebszeiten bleiben, im Falle der Verlängerung der Erweiterung der Ortsbuslinie 201, grundsätzlich unverändert.

Anzahl Fahrten pro Tag von Montag bis Freitag	31 Hin- und 31 Rückfahrten
Anzahl Fahrten am Samstag	26 Hin- und 26 Rückfahrten im Halbstundentakt (Uitikon Waldegg, SZU-Bahnhof von 07.50 bis 20.20 Uhr)

An Sonn- und Feiertagen fährt der Ortsbus 201 von 08.50 bis 20.00 Uhr im Stundentakt.

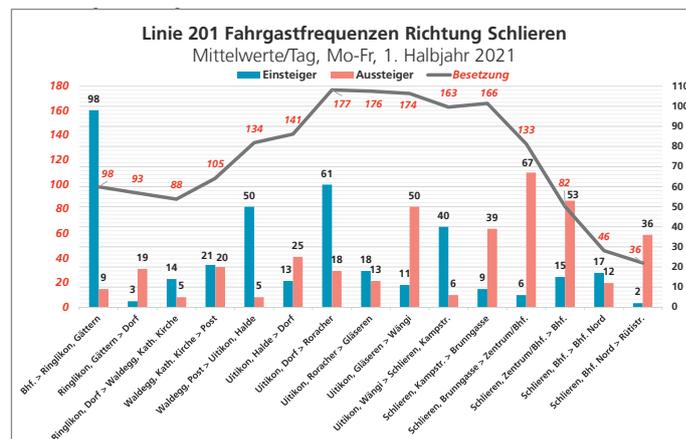
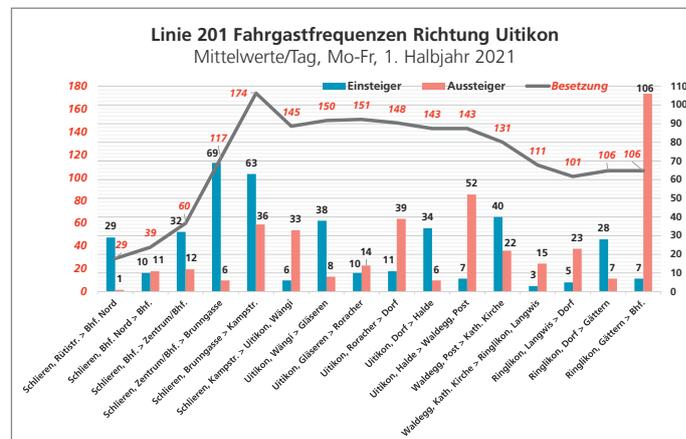
Der voraussichtliche detaillierte Fahrplan 2021 kann ab der Seite 46 eingesehen werden.

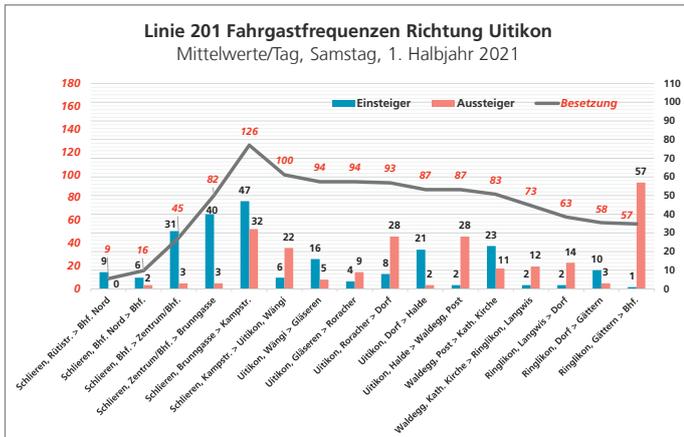
Fahrgastzahlen

Statement der PostAuto Schweiz AG, Teilgebiet Zürich zum Fahrplanjahr 2020:

- Im Jahresdurchschnitt wurden die Kurse der Linie 201 pro Fahrt und Richtung werktags von etwas mehr als 10 Personen genutzt. Samstags nutzen knapp 8 Personen pro Fahrt und Richtung den Bus der Linie 201, sonntags gut 7 Personen. Dass die Nachfrage am Wochenende etwas geringer fällt, ist im öffentlichen Verkehr ein normales Phänomen.
- Pro Werktag reisen ab Uitikon im Durchschnitt je 108 Fahrgäste vom und zum Bahnhof Uitikon Waldegg sowie 135 Fahrgäste von und nach Schlieren. Das zeigt uns, dass die Linienerweiterung nach Schlieren für die Uitiker Bevölkerung einem Bedürfnis entspricht. Inzwischen nutzen bereits deutlich mehr Menschen den Bus von/nach Schlieren als zum ortseigenen Bahnhof Uitikon Waldegg.
- Die Fahrgastzahlen lagen im vergangenen Jahr 2020 netzweit um rund 25 % tiefer als üblich, dies als Folge der Pandemieeffekte. Wir gehen im Zürcher Verkehrsverbund davon aus, dass sich die Nachfrage im öffentlichen Verkehr bis voraussichtlich 2024 wieder vollständig erholen wird.
- Zusätzlich zu diesem allgemeinen Erholungseffekt gehen wir davon aus, dass die Fahrgastzahlen der Linie 201 von/nach Schlieren mit der bevorstehenden Einführung der Stadtbahn Limmattal einen weiteren Wachstumsschub erhalten. In Schlieren besteht ein optimaler und attraktiver Verknüpfungspunkt auf die Stadtbahn.

Ein-/Aussteiger und Besetzung

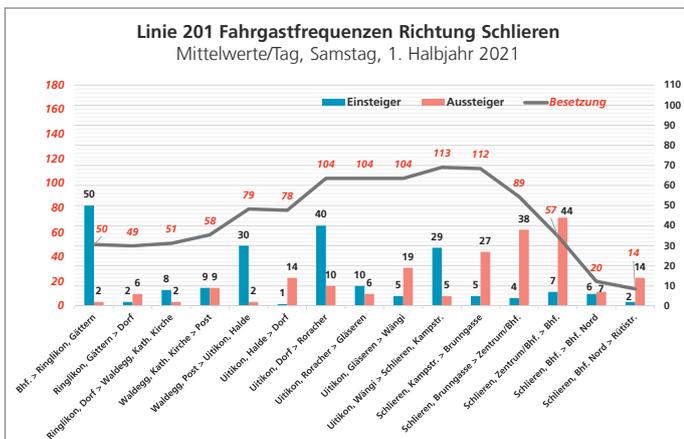




Finanzierung

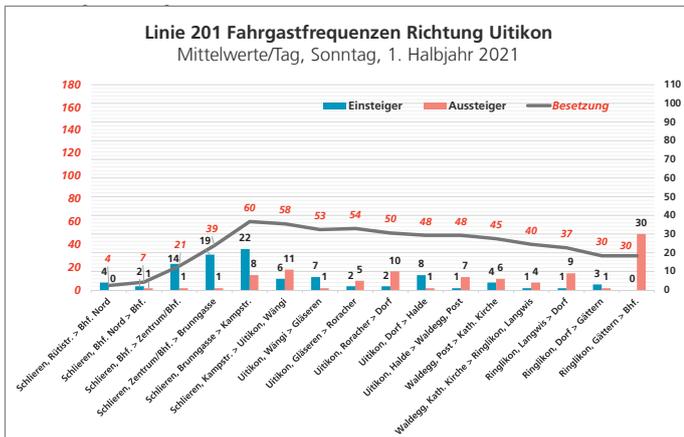
Der Zürcher Verkehrsverbund ZVV, unterbreitet folgende Offerte für die Gesamtleistung der Verlängerung des Angebotes der Buslinie von Uitikon nach Schlieren, von Montag bis Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen im Stundentakt:

Jährliche Kosten für das Angebot	CHF	627'745
abzüglich 10% von den zu erwartenden Einnahmen des ZVV	CHF	-62'775
Jährlicher Beitrag der Gemeinde Uitikon für das Angebot	CHF	564'970
Beitrag für zwei Jahre der Gemeinde Uitikon für das Angebot	CHF	1'129'940



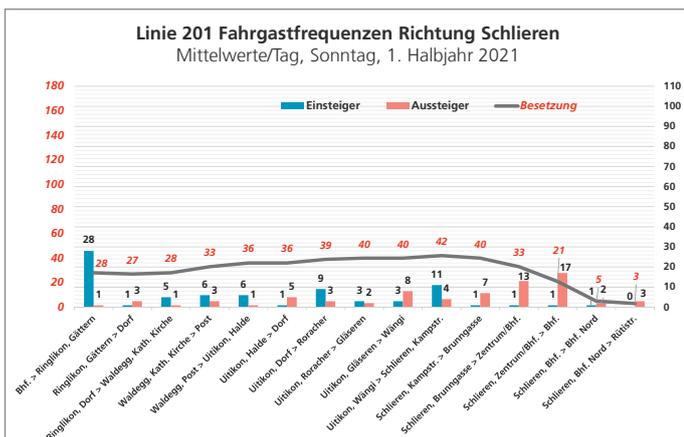
Die hier vorliegende Offerte gilt für die aktuell bestehende Linieneinführung inkl. Industrie Schlieren. Wie vorgängig erwähnt wird eine Verkürzung der Linieneinführung bis zum Zentrumskeisel in Schlieren angestrebt. Eine leichte Anpassung der Kosten ist somit noch möglich, wobei von gleichbleibenden oder eher leicht tieferen Kosten ausgegangen wird.

Der vorerwähnte Betrag versteht sich inkl. pauschalisierter Vorsteuerkürzung und pauschalisierter Teuerung in der Höhe von einem Prozent. In der Vorfinanzierung der zweijährigen Testphase sind das Fahrzeug, die Lohn- und Treibstoffkosten, die Kapital- und Abschreibungskosten sowie die Abgeltungen der entgangenen Ticketeinnahmen enthalten. Das Angebot wird im Auftrag des Zürcher Verkehrsverbunds ZVV von PostAuto Schweiz AG, Teilgebiet Zürich, erbracht.



Finanzierung gemäss §20 Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG)

Die Finanzierung der Verlängerung der Erweiterung der Ortsbuslinie 201 sowie der Angebotserweiterung an Sonn- und Feiertagen erfolgt bei einer Bestellung als Zusatzangebot gemäss §20 PVG durch die Gemeinde Uitikon. Der ZVV stellt verschiedene Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Übernahme der Linie in das Verbundangebot geprüft werden kann. Dazu gehört in erster Linie das Erreichen eines Kostendeckungsgrads von 30%. Eine Übernahme durch den ZVV ist auch bei Erfüllung der Kriterien nicht garantiert.



Unterstützung durch die Stadt Schlieren

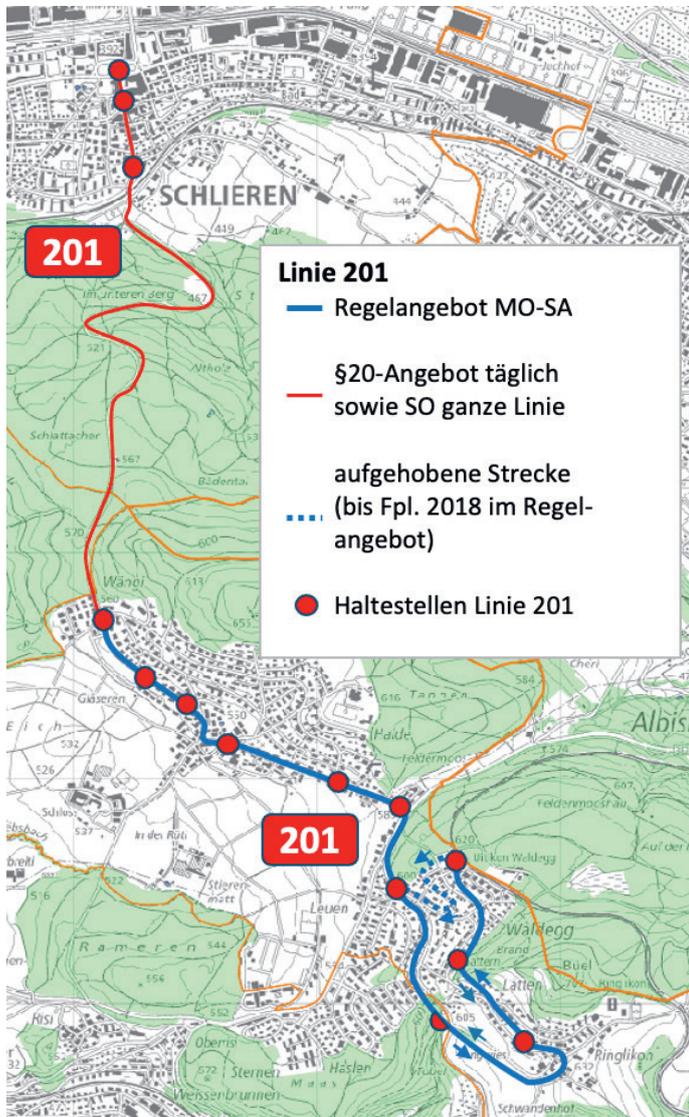
Bis anhin hat sich die Stadt Schlieren an der Linie von Uitikon nach Schlieren mit CHF 35'000 pro Jahr beteiligt. Die Stadt Schlieren unterstützt die Verlängerung des Ortsbusses und wird sich weiterhin an den Kosten beteiligen. Über die Höhe der Beteiligung wird die Stadt Schlieren bis im Herbst 2021 entscheiden.

Weiterer Verlauf bei Annahme durch das Stimmvolk

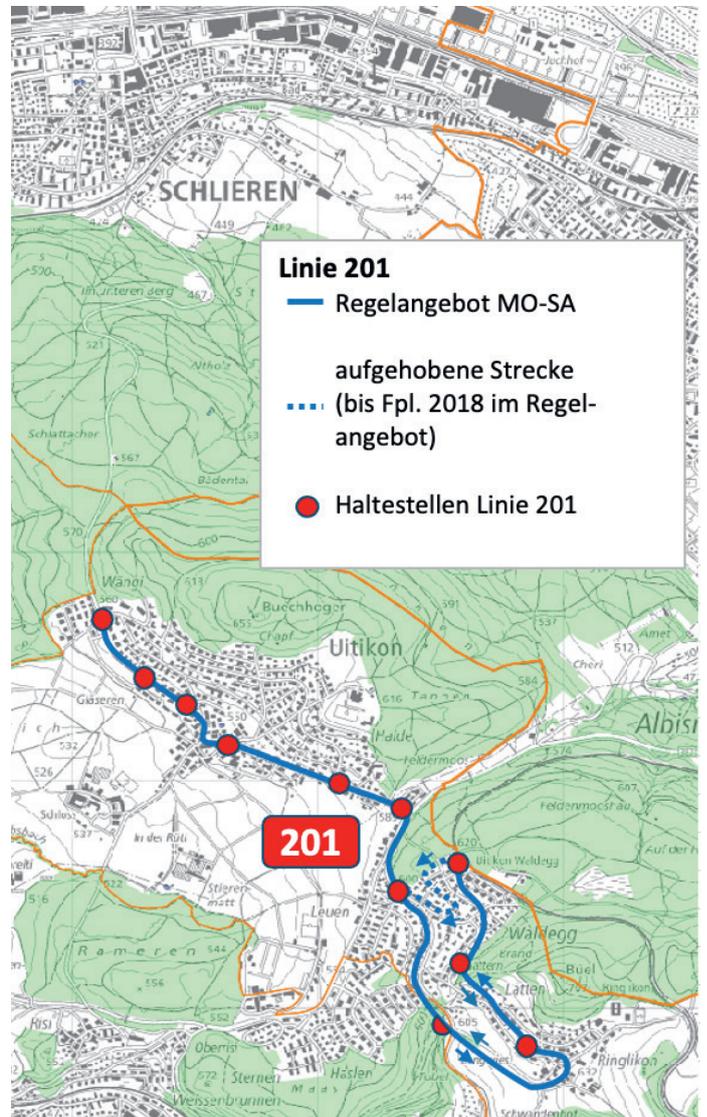
Nach der Vorberatung und Bereinigung an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2021 wird der Kreditantrag hiermit der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 unterbreitet. Bei Zustimmung durch die Stimmbürgerschaft würde der Probebetrieb der erweiterten Ortsbuslinie 201 von Uitikon nach Schlieren

um zwei Jahre verlängert werden. Anschliessend wird der ZVV erneut über die Übernahme in das Verbundangebot entscheiden. Sofern die Erweiterung per Fahrplanwechsel 2024 nicht in das Verbundangebot aufgenommen wird, besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde Uitikon die Leistung weiterhin im Rahmen von §20 Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) beim ZVV bestellt und selber finanziert. Die genauen Konditionen einer Verlängerung des Angebotes müssten dann im Jahr 2023 nochmals geprüft werden.

Weiterer Verlauf bei Ablehnung durch das Stimmvolk
 Wird der Antrag für die Verlängerung der Erweiterung der Ortsbuslinie 201 um zwei Jahre durch das Stimmvolk an der Urne am 26. September 2021 abgelehnt, wird die Linienerweiterung des Ortsbusses 201 nach Schlieren von Montag bis Samstag per Fahrplanwechsel im Dezember 2021 eingestellt. Der Ortsbus würde also wieder wie vor der Einführung der Verlängerung nach der Haltestelle Wängi wenden. Ansonsten würde es an der Linienerweiterung keine Änderungen geben. Auch der Abschnitt in



Grafik 1: Linienerweiterung der Linie 201 inkl. Verlängerung nach Schlieren, ohne Industrie Schlieren (Linie in Rot, §20-Angebot).



Grafik 2: Wird der Probetrieb nicht verlängert, entfällt der rot markierte Streckenabschnitt per Fahrplanwechsel im Dezember 2021 und der Ortsbus 201 bedient von Montag bis Samstag nur noch den blauen Abschnitt. An Sonn- und Feiertagen würden sämtliche Fahrten wegfallen.

Ringlikon würde die aktuelle Linienführung beibehalten. Die Fahrten des Ortsbusses an Sonn- und Feiertagen würden per Fahrplanwechsel im Dezember 2021 ebenfalls eingestellt werden.

Empfehlung des Gemeinderates

Die Erweiterung der Ortsbuslinie 201 nach Schlieren sowie das Angebot an Sonn- und Feiertagen stellen ein grosses Bedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner von Uitikon dar. Wichtige Quartiere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie z.B. das Gewerbe- und Industriegebiet in Schlieren oder Zürich-West sind mit der Erweiterung bestens erreichbar. Auch unsere Schülerinnen und Schüler erreichen die Kantonsschule Limmattal über Schlieren innert kurzer Zeit. Mit dem Probebetrieb konnte das Bedürfnis der Bevölkerung abgedeckt werden. Fällt die Erweiterung der Ortsbuslinie 201 per Ende Dezember 2021 weg, verliert die Gemeinde Uitikon neben ihrer direkten Verbindung in das Limmattal auch eine wichtige Entlastung zum ansteigenden Verkehrsaufkommen Richtung Zürich. Daher empfiehlt der Gemeinderat, den Antrag für den Kredit für die Verlängerung der Erweiterung der Ortsbuslinie 201 von Uitikon nach Schlieren sowie für den Betrieb an den Sonn- und Feiertagen zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Uitikon hat den Antrag des Gemeinderates für einen Kredit von CHF 1'129'940 geprüft und empfiehlt der Stimmbürgerschaft dessen Ablehnung mit folgender Begründung:

1. Die Nettokosten zu Lasten der laufenden Rechnung betragen pro Jahr CHF 564'970 bzw. ca. CHF 1'550.– pro Betriebstag. Diese Kosten entsprechen ca. 1,57 Steuerprozenten, gerechnet auf ein Steuerfussprozent von CHF 360'000 (Budgetwert 2020).
2. Gemäss Jahresrechnung 2020 betragen die Beiträge an den ZVV rund CHF 480'000, die Zusatzkosten für die Verlängerung nach Schlieren werden mit rund CHF 555'000 ausgewiesen. Davon konnte 2020 der Kostenbeitrag von Schlieren im Umfang von CHF 35'000 in Abzug gebracht werden. Ob Schlieren sich in den kommenden zwei Jahren weiterhin an den Betriebskosten beteiligen wird, ist ungewiss. Die Kosten für die Ortsbuserweiterung stehen zu den Kosten für die ÖV-Gesamterschliessung der Gemeinde in einem krassen Missverhältnis.
3. In der aktuellen Finanzplanung für den Zeitraum 2020 bis 2024 werden die Zusatzkosten für die Busverbindung nach Schlieren nicht berücksichtigt; die Finanzierung ist mit dem gegenwärtigen Steuerfuss nicht gesichert. Es ist ausserdem fraglich, ob es Kernaufgabe der Gemeinde Uitikon ist, eine Anbindung nach Schlieren sicherzustellen, wenn der ZVV die Bereitstellung der Linie aufgrund der tiefen Auslastung verneint.
4. Voraussetzung für eine mögliche Übernahme der Kosten der Linienverlängerung ab 2024 durch den ZVV ist der Nachweis eines Kostendeckungsgrades von mindestens 30 %. Seit Einführung des Probebetriebs wurde ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von ca. 18 % erreicht.
5. Die Umfrageergebnisse, die der Einführung des Probebetriebs 2017 zugrunde lagen, liessen sich aufgrund der durch den ZVV erhobenen Fahrgastzahlen nicht erhärten. Damals sagten 150 Einwohner aus, sie würden das neue Angebot mehrmals pro Woche nutzen; 278 Personen wollten gelegentlich mitfahren. Hochgerechnet auf die aktuelle Gesamtbevölkerung würde das Minimum $638/4661 \cdot 150 \cdot 2 = 2190$ Fahrten pro Woche oder 313 Fahrten pro Tag ergeben, was etwa 2.5 höher als die effektive Auslastung ist. Es ist somit unbestritten, dass aufgrund der Bevölkerungsumfrage von 2012 der Bedarf an einer Verbindung nach Schlieren substantiell überschätzt wurde.

6. Das weitere Bevölkerungswachstum der Gemeinde wird hauptsächlich im Leuengebiet stattfinden, welches an mehrere Buslinien Richtung Zürich angebunden ist, so dass die RPK eine massgeblich steigende Nachfrage für das fragliche Angebot nach Schlieren und damit einhergehend die Verbesserung des Kostendeckungsgrads bezweifelt. Entsprechend ist eine Übernahme ins Verbundangebot des ZVV nach Ablauf des verlängerten Probebetriebs unrealistisch.
7. Nach Ansicht der RPK wird sich die geplante Anpassung der Linienführung für die Erreichbarkeit des Bahnhofs Schlieren zwar der Fahrplangenaueigkeit zugutekommen, die Attraktivität für die Fahrgäste aber insgesamt schmälern. Ein sechsminütiger Fussmarsch zwischen der Haltestelle Zentrum/Bahnhof und dem Bahnhof dürfte die Fahrgastzahlen reduzieren, was sich hinsichtlich Kostendeckungsbeitrag negativ auswirkt.
8. Zudem erachtet die RPK die Chancen, dass die im Rahmen der Stellungnahme zum Verbundfahrplanprojekt 2022/23 geäusserte Forderung des Gemeinderats nach Elektrobussen für die Linie 201 wesentlich grösser sind, wenn der Ortsbus ohne die Steigung im Schlieremerwald verkehren kann.
9. Auch ohne Anschluss der Linie 201 an Schlieren wird das ÖV-Angebot dauerhaft verbessert, indem Ringlikon weiterhin in beide Richtungen bedient wird.

Der Einsatz von 1.57 Steuerprozenten in den kommenden zwei Jahren ist vor dem Hintergrund, dass das Gemeindegebiet auch ohne die Erweiterung nach Schlieren bestens mit ÖV erschlossen ist, unverhältnismässig. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis spricht gegen die Weiterführung des Probebetriebs, zumal angesichts der Auslastung zu erwarten ist, dass die Kosten für die Erweiterung der Linie 201 auch nach den beiden zusätzlichen Probebetriebsjahren zulasten der Gemeinderechnung fortbestehen werden.

Haltestellenname mit Ort		Montag bis Freitag (Uitikon – Schlieren Zentrum/Bahnhof)													
Uitikon Waldegg, Bahnhof	ab	5:42	6:12	6:42	7:12	7:42	8:12	8:52	9:22	9:52	10:22	10:52	11:22	11:52	
Ringlikon, Gättern	an	5:44	6:14	6:44	7:14	7:44	8:14	8:54	9:24	9:54	10:24	10:54	11:24	11:54	
Ringlikon, Gättern	ab	5:44	6:14	6:44	7:14	7:44	8:14	8:54	9:24	9:54	10:24	10:54	11:24	11:54	
Ringlikon, Dorf	an	5:45	6:15	6:45	7:15	7:45	8:15	8:55	9:25	9:55	10:25	10:55	11:25	11:55	
Ringlikon, Dorf	ab	5:45	6:15	6:45	7:15	7:45	8:15	8:55	9:25	9:55	10:25	10:55	11:25	11:55	
Waldegg, Katholische Kirche	an	5:47	6:17	6:47	7:17	7:47	8:17	8:57	9:27	9:57	10:27	10:57	11:27	11:57	
Waldegg, Katholische Kirche	ab	5:47	6:17	6:47	7:17	7:47	8:17	8:57	9:27	9:57	10:27	10:57	11:27	11:57	
Waldegg, Post	an	5:49	6:19	6:49	7:19	7:49	8:19	8:59	9:29	9:59	10:29	10:59	11:29	11:59	
Waldegg, Post	ab	5:49	6:19	6:49	7:19	7:49	8:19	8:59	9:29	9:59	10:29	10:59	11:29	11:59	
Uitikon, Halde	an	5:49	6:19	6:49	7:19	7:49	8:19	8:59	9:29	9:59	10:29	10:59	11:29	11:59	
Uitikon, Halde	ab	5:49	6:19	6:49	7:19	7:49	8:19	8:59	9:29	9:59	10:29	10:59	11:29	11:59	
Uitikon, Dorf	an	5:51	6:21	6:51	7:21	7:51	8:21	9:01	9:31	10:01	10:31	11:01	11:31	12:01	
Uitikon, Dorf	ab	5:51	6:21	6:51	7:21	7:51	8:21	9:01	9:31	10:01	10:31	11:01	11:31	12:01	
Uitikon, Roracher	an	5:52	6:22	6:52	7:22	7:52	8:22	9:02	9:32	10:02	10:32	11:02	11:32	12:02	
Uitikon, Roracher	ab	5:52	6:22	6:52	7:22	7:52	8:22	9:02	9:32	10:02	10:32	11:02	11:32	12:02	
Uitikon, Gläseren	an	5:52	6:22	6:52	7:22	7:52	8:22	9:02	9:32	10:02	10:32	11:02	11:32	12:02	
Uitikon, Gläseren	ab	5:53	6:23	6:53	7:23	7:53	8:23	9:03	9:33	10:03	10:33	11:03	11:33	12:03	
Uitikon, Wängi	an	5:54	6:24	6:54	7:24	7:54	8:24	9:04	9:34	10:04	10:34	11:04	11:34	12:04	
Uitikon, Wängi	ab	5:54	6:24	6:54	7:24	7:54	8:24	9:05	9:35	10:05	10:35	11:05	11:35	12:05	
Schlieren, Kampstrasse	an	5:58	6:28	6:58	7:28	7:58	8:28	9:08	9:38	10:08	10:38	11:08	11:38	12:08	
Schlieren, Kampstrasse	ab	5:58	6:28	6:58	7:28	7:58	8:28	9:08	9:38	10:08	10:38	11:08	11:38	12:08	
Schlieren, Brunngasse	an	5:59	6:29	6:59	7:29	7:59	8:29	9:09	9:39	10:09	10:39	11:09	11:39	12:09	
Schlieren, Brunngasse	ab	5:59	6:29	6:59	7:29	7:59	8:29	9:09	9:39	10:09	10:39	11:09	11:39	12:09	
Schlieren, Zentrum/Bahnhof	an	6:01	6:31	7:01	7:31	8:01	8:31	9:10	9:40	10:10	10:40	11:10	11:40	12:10	

Schwarze Schrift = Regelangebot

Rote Schrift = \$20-Angebot

Haltestellenname mit Ort		Montag bis Freitag (Schlieren Zentrum/Bahnhof – Uitikon)													
Schlieren, Zentrum/Bahnhof	ab	6:09	6:39	7:09	7:39	8:09	8:49	9:19	9:49	10:19	10:49	11:19	11:49		
Schlieren, Brunngasse	an	6:11	6:41	7:11	7:41	8:11	8:51	9:21	9:51	10:21	10:51	11:21	11:51		
Schlieren, Brunngasse	ab	6:11	6:41	7:11	7:41	8:11	8:51	9:21	9:51	10:21	10:51	11:21	11:51		
Schlieren, Kampstrasse	an	6:12	6:42	7:12	7:42	8:12	8:52	9:22	9:52	10:22	10:52	11:22	11:52		
Schlieren, Kampstrasse	ab	6:12	6:42	7:12	7:42	8:12	8:52	9:22	9:52	10:22	10:52	11:22	11:52		
Uitikon, Wängi	an	6:15	6:45	7:15	7:45	8:15	8:55	9:25	9:55	10:25	10:55	11:25	11:55		
Uitikon, Wängi	ab	5:48	6:17	6:47	7:17	7:47	8:17	8:56	9:26	9:56	10:26	10:56	11:26	11:56	
Uitikon, Gläseren	an	5:49	6:19	6:49	7:19	7:49	8:19	8:57	9:27	9:57	10:27	10:57	11:27	11:57	
Uitikon, Gläseren	ab	5:49	6:19	6:49	7:19	7:49	8:19	8:57	9:27	9:57	10:27	10:57	11:27	11:57	
Uitikon, Roracher	an	5:50	6:20	6:50	7:20	7:50	8:20	8:58	9:28	9:58	10:28	10:58	11:28	11:58	
Uitikon, Roracher	ab	5:50	6:20	6:50	7:20	7:50	8:20	8:58	9:28	9:58	10:28	10:58	11:28	11:58	
Uitikon, Dorf	an	5:51	6:21	6:51	7:21	7:51	8:21	8:59	9:29	9:59	10:29	10:59	11:29	11:59	
Uitikon, Dorf	ab	5:51	6:21	6:51	7:21	7:51	8:21	8:59	9:29	9:59	10:29	10:59	11:29	11:59	
Uitikon, Halde	an	5:52	6:22	6:52	7:22	7:52	8:22	9:00	9:30	10:00	10:30	11:00	11:30	12:00	
Uitikon, Halde	ab	5:52	6:22	6:52	7:22	7:52	8:22	9:00	9:30	10:00	10:30	11:00	11:30	12:00	
Waldegg, Post	an	5:53	6:23	6:53	7:23	7:53	8:23	9:01	9:31	10:01	10:31	11:01	11:31	12:01	
Waldegg, Post	ab	5:53	6:23	6:53	7:23	7:53	8:23	9:01	9:31	10:01	10:31	11:01	11:31	12:01	
Waldegg, Katholische Kirche	an	5:54	6:24	6:54	7:24	7:54	8:24	9:02	9:32	10:02	10:32	11:02	11:32	12:02	
Waldegg, Katholische Kirche	ab	5:54	6:24	6:54	7:24	7:54	8:24	9:02	9:32	10:02	10:32	11:02	11:32	12:02	
Ringlikon, Langwis	an	5:55	6:25	6:55	7:25	7:55	8:25	9:03	9:33	10:03	10:33	11:03	11:33	12:03	
Ringlikon, Langwis	ab	5:55	6:25	6:55	7:25	7:55	8:25	9:04	9:34	10:04	10:34	11:04	11:34	12:04	
Ringlikon, Dorf	an	5:57	6:27	6:57	7:27	7:57	8:27	9:05	9:35	10:05	10:35	11:05	11:35	12:05	
Ringlikon, Dorf	ab	5:57	6:27	6:57	7:27	7:57	8:27	9:05	9:35	10:05	10:35	11:05	11:35	12:05	
Ringlikon, Gättern	an	5:58	6:28	6:58	7:28	7:58	8:28	9:06	9:36	10:06	10:36	11:06	11:36	12:06	
Ringlikon, Gättern	ab	5:58	6:28	6:58	7:28	7:58	8:28	9:06	9:36	10:06	10:36	11:06	11:36	12:06	
Uitikon Waldegg, Bahnhof	an	6:00	6:30	7:00	7:30	8:00	8:30	9:08	9:38	10:08	10:38	11:08	11:38	12:08	

Schwarze Schrift = Regelangebot

Rote Schrift = \$20-Angebot

Haltestellenname mit Ort		Samstag (Uitikon – Schlieren Zentrum/Bahnhof)													
Uitikon Waldegg, Bahnhof	ab	7:52	8:22	8:52	9:22	9:52	10:22	10:52	11:22	11:52	12:22	12:52	13:22	13:52	
Ringlikon, Gättern	an	7:54	8:24	8:54	9:24	9:54	10:24	10:54	11:24	11:54	12:24	12:54	13:24	13:54	
Ringlikon, Gättern	ab	7:54	8:24	8:54	9:24	9:54	10:24	10:54	11:24	11:54	12:24	12:54	13:24	13:54	
Ringlikon, Dorf	an	7:55	8:25	8:55	9:25	9:55	10:25	10:55	11:25	11:55	12:25	12:55	13:25	13:55	
Ringlikon, Dorf	ab	7:55	8:25	8:55	9:25	9:55	10:25	10:55	11:25	11:55	12:25	12:55	13:25	13:55	
Waldegg, Katholische Kirche	an	7:57	8:27	8:57	9:27	9:57	10:27	10:57	11:27	11:57	12:27	12:57	13:27	13:57	
Waldegg, Katholische Kirche	ab	7:57	8:27	8:57	9:27	9:57	10:27	10:57	11:27	11:57	12:27	12:57	13:27	13:57	
Waldegg, Post	an	7:59	8:29	8:59	9:29	9:59	10:29	10:59	11:29	11:59	12:29	12:59	13:29	13:59	
Waldegg, Post	ab	7:59	8:29	8:59	9:29	9:59	10:29	10:59	11:29	11:59	12:29	12:59	13:29	13:59	
Uitikon, Halde	an	7:59	8:29	8:59	9:29	9:59	10:29	10:59	11:29	11:59	12:29	12:59	13:29	13:59	
Uitikon, Halde	ab	7:59	8:29	8:59	9:29	9:59	10:29	10:59	11:29	11:59	12:29	12:59	13:29	13:59	
Uitikon, Dorf	an	8:01	8:31	9:01	9:31	10:01	10:31	11:01	11:31	12:01	12:31	13:01	13:31	14:01	
Uitikon, Dorf	ab	8:01	8:31	9:01	9:31	10:01	10:31	11:01	11:31	12:01	12:31	13:01	13:31	14:01	
Uitikon, Roracher	an	8:02	8:32	9:02	9:32	10:02	10:32	11:02	11:32	12:02	12:32	13:02	13:32	14:02	
Uitikon, Roracher	ab	8:02	8:32	9:02	9:32	10:02	10:32	11:02	11:32	12:02	12:32	13:02	13:32	14:02	
Uitikon, Gläseren	an	8:02	8:32	9:02	9:32	10:02	10:32	11:02	11:32	12:02	12:32	13:02	13:32	14:02	
Uitikon, Gläseren	ab	8:03	8:33	9:03	9:33	10:03	10:33	11:03	11:33	12:03	12:33	13:03	13:33	14:03	
Uitikon, Wängi	an	8:04	8:34	9:04	9:34	10:04	10:34	11:04	11:34	12:04	12:34	13:04	13:34	14:04	
Uitikon, Wängi	ab	8:05	8:35	9:05	9:35	10:05	10:35	11:05	11:35	12:05	12:35	13:05	13:35	14:05	
Schlieren, Kampstrasse	an	8:08	8:38	9:08	9:38	10:08	10:38	11:08	11:38	12:08	12:38	13:08	13:38	14:08	
Schlieren, Kampstrasse	ab	8:08	8:38	9:08	9:38	10:08	10:38	11:08	11:38	12:08	12:38	13:08	13:38	14:08	
Schlieren, Brunngasse	an	8:09	8:39	9:09	9:39	10:09	10:39	11:09	11:39	12:09	12:39	13:09	13:39	14:09	
Schlieren, Brunngasse	ab	8:09	8:39	9:09	9:39	10:09	10:39	11:09	11:39	12:09	12:39	13:09	13:39	14:09	
Schlieren, Zentrum/Bahnhof	an	8:10	8:40	9:10	9:40	10:10	10:40	11:10	11:40	12:10	12:40	13:10	13:40	14:10	

Schwarze Schrift = Regelangebot

Rote Schrift = \$20-Angebot

Haltestellenname mit Ort		Samstag (Schlieren Zentrum/Bahnhof – Uitikon)													
Schlieren, Zentrum/Bahnhof	ab			8:19	8:49	9:19	9:49	10:19	10:49	11:19	11:49	12:19	12:49	13:19	
Schlieren, Brunngasse	an			8:21	8:51	9:21	9:51	10:21	10:51	11:21	11:51	12:21	12:51	13:21	
Schlieren, Brunngasse	ab			8:21	8:51	9:21	9:51	10:21	10:51	11:21	11:51	12:21	12:51	13:21	
Schlieren, Kampstrasse	an			8:22	8:52	9:22	9:52	10:22	10:52	11:22	11:52	12:22	12:52	13:22	
Schlieren, Kampstrasse	ab			8:22	8:52	9:22	9:52	10:22	10:52	11:22	11:52	12:22	12:52	13:22	
Uitikon, Wängi	an			8:25	8:55	9:25	9:55	10:25	10:55	11:25	11:55	12:25	12:55	13:25	
Uitikon, Wängi	ab	7:36	7:56	8:26	8:56	9:26	9:56	10:26	10:56	11:26	11:56	12:26	12:56	13:26	
Uitikon, Gläseren	an	7:37	7:57	8:27	8:57	9:27	9:57	10:27	10:57	11:27	11:57	12:27	12:57	13:27	
Uitikon, Gläseren	ab	7:37	7:57	8:27	8:57	9:27	9:57	10:27	10:57	11:27	11:57	12:27	12:57	13:27	
Uitikon, Roracher	an	7:38	7:58	8:28	8:58	9:28	9:58	10:28	10:58	11:28	11:58	12:28	12:58	13:28	
Uitikon, Roracher	ab	7:38	7:58	8:28	8:58	9:28	9:58	10:28	10:58	11:28	11:58	12:28	12:58	13:28	
Uitikon, Dorf	an	7:39	7:59	8:29	8:59	9:29	9:59	10:29	10:59	11:29	11:59	12:29	12:59	13:29	
Uitikon, Dorf	ab	7:39	7:59	8:29	8:59	9:29	9:59	10:29	10:59	11:29	11:59	12:29	12:59	13:29	
Uitikon, Halde	an	7:40	8:00	8:30	9:00	9:30	10:00	10:30	11:00	11:30	12:00	12:30	13:00	13:30	
Uitikon, Halde	ab	7:41	8:00	8:30	9:00	9:30	10:00	10:30	11:00	11:30	12:00	12:30	13:00	13:30	
Waldegg, Post	an	7:41	8:01	8:31	9:01	9:31	10:01	10:31	11:01	11:31	12:01	12:31	13:01	13:31	
Waldegg, Post	ab	7:41	8:01	8:31	9:01	9:31	10:01	10:31	11:01	11:31	12:01	12:31	13:01	13:31	
Waldegg, Katholische Kirche	an	7:42	8:02	8:32	9:02	9:32	10:02	10:32	11:02	11:32	12:02	12:32	13:02	13:32	
Waldegg, Katholische Kirche	ab	7:42	8:02	8:32	9:02	9:32	10:02	10:32	11:02	11:32	12:02	12:32	13:02	13:32	
Ringlikon, Langwis	an	7:43	8:03	8:33	9:03	9:33	10:03	10:33	11:03	11:33	12:03	12:33	13:03	13:33	
Ringlikon, Langwis	ab	7:44	8:04	8:34	9:04	9:34	10:04	10:34	11:04	11:34	12:04	12:34	13:04	13:34	
Ringlikon, Dorf	an	7:45	8:05	8:35	9:05	9:35	10:05	10:35	11:05	11:35	12:05	12:35	13:05	13:35	
Ringlikon, Dorf	ab	7:45	8:05	8:35	9:05	9:35	10:05	10:35	11:05	11:35	12:05	12:35	13:05	13:35	
Ringlikon, Gättern	an	7:46	8:06	8:36	9:06	9:36	10:06	10:36	11:06	11:36	12:06	12:36	13:06	13:36	
Ringlikon, Gättern	ab	7:46	8:06	8:36	9:06	9:36	10:06	10:36	11:06	11:36	12:06	12:36	13:06	13:36	
Uitikon Waldegg, Bahnhof	an	7:48	8:08	8:38	9:08	9:38	10:08	10:38	11:08	11:38	12:08	12:38	13:08	13:38	

Schwarze Schrift = Regelangebot

Rote Schrift = \$20-Angebot

14:22	14:52	15:22	15:52	16:22	16:52	17:22	17:52	18:22	18:52	19:22	19:52	20:12
14:24	14:54	15:24	15:54	16:24	16:54	17:24	17:54	18:24	18:54	19:24	19:54	20:14
14:24	14:54	15:24	15:54	16:24	16:54	17:24	17:54	18:24	18:54	19:24	19:54	20:14
14:25	14:55	15:25	15:55	16:25	16:55	17:25	17:55	18:25	18:55	19:25	19:55	20:15
14:25	14:55	15:25	15:55	16:25	16:55	17:25	17:55	18:25	18:55	19:25	19:55	20:15
14:27	14:57	15:27	15:57	16:27	16:57	17:27	17:57	18:27	18:57	19:27	19:57	20:17
14:27	14:57	15:27	15:57	16:27	16:57	17:27	17:57	18:27	18:57	19:27	19:57	20:17
14:29	14:59	15:29	15:59	16:29	16:59	17:29	17:59	18:29	18:59	19:29	19:59	20:19
14:29	14:59	15:29	15:59	16:29	16:59	17:29	17:59	18:29	18:59	19:29	19:59	20:19
14:29	14:59	15:29	15:59	16:29	16:59	17:29	17:59	18:29	18:59	19:29	19:59	20:19
14:31	15:01	15:31	16:01	16:31	17:01	17:31	18:01	18:31	19:01	19:31	20:01	20:21
14:31	15:01	15:31	16:01	16:31	17:01	17:31	18:01	18:31	19:01	19:31	20:01	20:21
14:32	15:02	15:32	16:02	16:32	17:02	17:32	18:02	18:32	19:02	19:32	20:02	20:22
14:32	15:02	15:32	16:02	16:32	17:02	17:32	18:02	18:32	19:02	19:32	20:02	20:22
14:32	15:02	15:32	16:02	16:32	17:02	17:32	18:02	18:32	19:02	19:32	20:02	20:22
14:33	15:03	15:33	16:03	16:33	17:03	17:33	18:03	18:33	19:03	19:33	20:03	20:23
14:34	15:04	15:34	16:04	16:34	17:04	17:34	18:04	18:34	19:04	19:34	20:04	20:24
14:35	15:05	15:35	16:05	16:35	17:05	17:35	18:05	18:35	19:05	19:35		
14:38	15:08	15:38	16:08	16:38	17:08	17:38	18:08	18:38	19:08	19:38		
14:38	15:08	15:38	16:08	16:38	17:08	17:38	18:08	18:38	19:08	19:38		
14:39	15:09	15:39	16:09	16:39	17:09	17:39	18:09	18:39	19:09	19:39		
14:39	15:09	15:39	16:09	16:39	17:09	17:39	18:09	18:39	19:09	19:39		
14:40	15:10	15:40	16:10	16:40	17:10	17:40	18:10	18:40	19:10	19:40		

13:49	14:19	14:49	15:19	15:49	16:19	16:49	17:19	17:49	18:19	18:49	19:19	19:49
13:51	14:21	14:51	15:21	15:51	16:21	16:51	17:21	17:51	18:21	18:51	19:21	19:51
13:51	14:21	14:51	15:21	15:51	16:21	16:51	17:21	17:51	18:21	18:51	19:21	19:51
13:52	14:22	14:52	15:22	15:52	16:22	16:52	17:22	17:52	18:22	18:52	19:22	19:52
13:52	14:22	14:52	15:22	15:52	16:22	16:52	17:22	17:52	18:22	18:52	19:22	19:52
13:55	14:25	14:55	15:25	15:55	16:25	16:55	17:25	17:55	18:25	18:55	19:25	19:55
13:56	14:26	14:56	15:26	15:56	16:26	16:56	17:26	17:56	18:26	18:56	19:26	19:56
13:57	14:27	14:57	15:27	15:57	16:27	16:57	17:27	17:57	18:27	18:57	19:27	19:57
13:57	14:27	14:57	15:27	15:57	16:27	16:57	17:27	17:57	18:27	18:57	19:27	19:57
13:58	14:28	14:58	15:28	15:58	16:28	16:58	17:28	17:58	18:28	18:58	19:28	19:58
13:58	14:28	14:58	15:28	15:58	16:28	16:58	17:28	17:58	18:28	18:58	19:28	19:58
13:59	14:29	14:59	15:29	15:59	16:29	16:59	17:29	17:59	18:29	18:59	19:29	19:59
13:59	14:29	14:59	15:29	15:59	16:29	16:59	17:29	17:59	18:29	18:59	19:29	19:59
14:00	14:30	15:00	15:30	16:00	16:30	17:00	17:30	18:00	18:30	19:00	19:30	20:00
14:00	14:30	15:00	15:30	16:00	16:30	17:00	17:30	18:00	18:30	19:00	19:30	20:00
14:01	14:31	15:01	15:31	16:01	16:31	17:01	17:31	18:01	18:31	19:01	19:31	20:01
14:01	14:31	15:01	15:31	16:01	16:31	17:01	17:31	18:01	18:31	19:01	19:31	20:01
14:02	14:32	15:02	15:32	16:02	16:32	17:02	17:32	18:02	18:32	19:02	19:32	20:02
14:02	14:32	15:02	15:32	16:02	16:32	17:02	17:32	18:02	18:32	19:02	19:32	20:02
14:03	14:33	15:03	15:33	16:03	16:33	17:03	17:33	18:03	18:33	19:03	19:33	20:03
14:04	14:34	15:04	15:34	16:04	16:34	17:04	17:34	18:04	18:34	19:04	19:34	20:04
14:05	14:35	15:05	15:35	16:05	16:35	17:05	17:35	18:05	18:35	19:05	19:35	20:05
14:05	14:35	15:05	15:35	16:05	16:35	17:05	17:35	18:05	18:35	19:05	19:35	20:05
14:06	14:36	15:06	15:36	16:06	16:36	17:06	17:36	18:06	18:36	19:06	19:36	20:06
14:06	14:36	15:06	15:36	16:06	16:36	17:06	17:36	18:06	18:36	19:06	19:36	20:06
14:08	14:38	15:08	15:38	16:08	16:38	17:08	17:38	18:08	18:38	19:08	19:38	20:08

Haltestellenname mit Ort		Sonntag (Uitikon – Schlieren Zentrum/Bahnhof)													
Uitikon Waldegg, Bahnhof	ab	8:52	9:52	10:52	11:52	12:52	13:52	14:52	15:52	16:52	17:52	18:52	19:52		
Ringlikon, Gättern	an	8:54	9:54	10:54	11:54	12:54	13:54	14:54	15:54	16:54	17:54	18:54	19:54		
Ringlikon, Gättern	ab	8:54	9:54	10:54	11:54	12:54	13:54	14:54	15:54	16:54	17:54	18:54	19:54		
Ringlikon, Dorf	an	8:55	9:55	10:55	11:55	12:55	13:55	14:55	15:55	16:55	17:55	18:55	19:55		
Ringlikon, Dorf	ab	8:55	9:55	10:55	11:55	12:55	13:55	14:55	15:55	16:55	17:55	18:55	19:55		
Waldegg, Katholische Kirche	an	8:57	9:57	10:57	11:57	12:57	13:57	14:57	15:57	16:57	17:57	18:57	19:57		
Waldegg, Katholische Kirche	ab	8:57	9:57	10:57	11:57	12:57	13:57	14:57	15:57	16:57	17:57	18:57	19:57		
Waldegg, Post	an	8:59	9:59	10:59	11:59	12:59	13:59	14:59	15:59	16:59	17:59	18:59	19:59		
Waldegg, Post	ab	8:59	9:59	10:59	11:59	12:59	13:59	14:59	15:59	16:59	17:59	18:59	19:59		
Uitikon, Halde	an	8:59	9:59	10:59	11:59	12:59	13:59	14:59	15:59	16:59	17:59	18:59	19:59		
Uitikon, Halde	ab	8:59	9:59	10:59	11:59	12:59	13:59	14:59	15:59	16:59	17:59	18:59	19:59		
Uitikon, Dorf	an	9:01	10:01	11:01	12:01	13:01	14:01	15:01	16:01	17:01	18:01	19:01	20:01		
Uitikon, Dorf	ab	9:01	10:01	11:01	12:01	13:01	14:01	15:01	16:01	17:01	18:01	19:01	20:01		
Uitikon, Roracher	an	9:01	10:01	11:01	12:01	13:01	14:01	15:01	16:01	17:01	18:01	19:01	20:01		
Uitikon, Roracher	ab	9:02	10:02	11:02	12:02	13:02	14:02	15:02	16:02	17:02	18:02	19:02	20:02		
Uitikon, Gläseren	an	9:02	10:02	11:02	12:02	13:02	14:02	15:02	16:02	17:02	18:02	19:02	20:02		
Uitikon, Gläseren	ab	9:02	10:02	11:02	12:02	13:02	14:02	15:02	16:02	17:02	18:02	19:02	20:02		
Uitikon, Wängi	an	9:04	10:04	11:04	12:04	13:04	14:04	15:04	16:04	17:04	18:04	19:04	20:04		
Uitikon, Wängi	ab	9:05	10:05	11:05	12:05	13:05	14:05	15:05	16:05	17:05	18:05	19:05			
Schlieren, Kampstrasse	an	9:08	10:08	11:08	12:08	13:08	14:08	15:08	16:08	17:08	18:08	19:08			
Schlieren, Kampstrasse	ab	9:08	10:08	11:08	12:08	13:08	14:08	15:08	16:08	17:08	18:08	19:08			
Schlieren, Brunngasse	an	9:09	10:09	11:09	12:09	13:09	14:09	15:09	16:09	17:09	18:09	19:09			
Schlieren, Brunngasse	ab	9:09	10:09	11:09	12:09	13:09	14:09	15:09	16:09	17:09	18:09	19:09			
Schlieren, Zentrum/Bahnhof	an	9:10	10:10	11:10	12:10	13:10	14:10	15:10	16:10	17:10	18:10	19:10			

Schwarze Schrift = Regelangebot

Rote Schrift = §20-Angebot

Haltestellenname mit Ort		Sonntag (Schlieren Zentrum/Bahnhof – Uitikon)													
Schlieren, Zentrum/Bahnhof	ab	9:19	10:19	11:19	12:19	13:19	14:19	15:19	16:19	17:19	18:19	19:19			
Schlieren, Brunngasse	an	9:20	10:20	11:20	12:20	13:20	14:20	15:20	16:20	17:20	18:20	19:20			
Schlieren, Brunngasse	ab	9:20	10:20	11:20	12:20	13:20	14:20	15:20	16:20	17:20	18:20	19:20			
Schlieren, Kampstrasse	an	9:21	10:21	11:21	12:21	13:21	14:21	15:21	16:21	17:21	18:21	19:21			
Schlieren, Kampstrasse	ab	9:21	10:21	11:21	12:21	13:21	14:21	15:21	16:21	17:21	18:21	19:21			
Uitikon, Wängi	an	9:25	10:25	11:25	12:25	13:25	14:25	15:25	16:25	17:25	18:25	19:25			
Uitikon, Wängi	ab	9:26	10:26	11:26	12:26	13:26	14:26	15:26	16:26	17:26	18:26	19:26			
Uitikon, Gläseren	an	9:27	10:27	11:27	12:27	13:27	14:27	15:27	16:27	17:27	18:27	19:27			
Uitikon, Gläseren	ab	9:27	10:27	11:27	12:27	13:27	14:27	15:27	16:27	17:27	18:27	19:27			
Uitikon, Roracher	an	9:28	10:28	11:28	12:28	13:28	14:28	15:28	16:28	17:28	18:28	19:28			
Uitikon, Roracher	ab	9:28	10:28	11:28	12:28	13:28	14:28	15:28	16:28	17:28	18:28	19:28			
Uitikon, Dorf	an	9:29	10:29	11:29	12:29	13:29	14:29	15:29	16:29	17:29	18:29	19:29			
Uitikon, Dorf	ab	9:29	10:29	11:29	12:29	13:29	14:29	15:29	16:29	17:29	18:29	19:29			
Uitikon, Halde	an	9:30	10:30	11:30	12:30	13:30	14:30	15:30	16:30	17:30	18:30	19:30			
Uitikon, Halde	ab	9:31	10:31	11:31	12:31	13:31	14:31	15:31	16:31	17:31	18:31	19:31			
Waldegg, Post	an	9:31	10:31	11:31	12:31	13:31	14:31	15:31	16:31	17:31	18:31	19:31			
Waldegg, Post	ab	9:31	10:31	11:31	12:31	13:31	14:31	15:31	16:31	17:31	18:31	19:31			
Waldegg, Katholische Kirche	an	9:32	10:32	11:32	12:32	13:32	14:32	15:32	16:32	17:32	18:32	19:32			
Waldegg, Katholische Kirche	ab	9:32	10:32	11:32	12:32	13:32	14:32	15:32	16:32	17:32	18:32	19:32			
Ringlikon, Langwis	an	9:33	10:33	11:33	12:33	13:33	14:33	15:33	16:33	17:33	18:33	19:33			
Ringlikon, Langwis	ab	9:34	10:34	11:34	12:34	13:34	14:34	15:34	16:34	17:34	18:34	19:34			
Ringlikon, Dorf	an	9:35	10:35	11:35	12:35	13:35	14:35	15:35	16:35	17:35	18:35	19:35			
Ringlikon, Dorf	ab	9:35	10:35	11:35	12:35	13:35	14:35	15:35	16:35	17:35	18:35	19:35			
Ringlikon, Gättern	an	9:36	10:36	11:36	12:36	13:36	14:36	15:36	16:36	17:36	18:36	19:36			
Ringlikon, Gättern	ab	9:36	10:36	11:36	12:36	13:36	14:36	15:36	16:36	17:36	18:36	19:36			
Uitikon Waldegg, Bahnhof	an	9:38	10:38	11:38	12:38	13:38	14:38	15:38	16:38	17:38	18:38	19:38			

Schwarze Schrift = Regelangebot

Rote Schrift = §20-Angebot

Kredit Antrag über CHF 25.745 Mio. zur Realisierung einer Schul- und Sportanlage Allmend

Kurzinformation zum Traktandum

Unsere Gemeinde wächst, unsere Schule auch. Neben dem Bevölkerungswachstum aus dem Neubaurquartier Leuen treibt die parallel dazu verlaufende starke Verdichtung der bestehenden Quartiere sowohl die Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner als auch die der Schülerinnen und Schüler in die Höhe. Die Schule erwartet im Jahr 2025 bis zu 600 Schülerinnen und Schüler, das sind ca. 200 mehr als noch im Schuljahr 2018/19.

In den bestehenden Schulhäusern Schwerzgrueb, Rietwis und Mettlen sind keine Schulraumreserven mehr vorhanden. Auch die Turnhallenkapazität genügt den künftigen Anforderungen bei Weitem nicht mehr. Die kleine 1-fach Turnhalle Allmend mit angegliederten Werkräumen aus dem Jahr 1961 ist in einem schlechten baulichen Zustand und kann zusammen mit der 1-fach Turnhalle Mettlen aus dem Jahr 2011 die Bedürfnisse einer sportfreundlichen Schule und der Üdiker Sportvereine schon heute nicht vollumfänglich abdecken. Entlastung soll in dieser angespannten Situation ab Sommer 2024 die auf der Allmend als Ersatzneubau geplante Schul- und Sportanlage für die Sekundarschule sowie die angegliederte 3-fach Turnhalle bringen.

Mit sechs Schulzimmern inkl. Gruppenräumen, zwei Werkräumen, einem Mehrzweckraum, einem Lehrpersonenzimmer und einem Schulleitungsbüro kann für die wachsende Sekundarstufe ein eigener Standort realisiert werden, der die Sekundarstufe deutlich aufwertet und gleichzeitig das an die Kapazitätsgrenzen stossende Schulhaus Schwerzgrueb für die ebenfalls wachsende Mittelstufe entlasten wird. Die geplante 3-fach Turnhalle mit grosszügiger Aussensportanlage ermöglicht der Schule auch künftig einen zeitgemässen Sportunterricht und ein vielfältiges Angebot beim freiwilligen Schulsport. Als wesentlichen Mehrwert ermöglicht die in drei Sektoren unterteilbare Turnhalle den Üdiker Sportvereinen deutlich flexiblere Nutzungsmöglichkeiten im Vergleich zu heute.

An der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 wurde dem Projektierungskredit für die Ausarbeitung des Projekts Neubau Allmend deutlich zugestimmt. Die Projektierungsphase konnte im März 2021 abgeschlossen werden. Die Baueingabe erfolgte bereits im April 2021, damit bei einer Genehmigung des Baukredits umgehend mit der Ausführung begonnen und der Neubau im Sommer 2024 eröffnet werden kann. Für die Dauer der Bauausführung wird auf der Allmend ein Provisorium für den Sportbetrieb und die zwei Werkräume bereitgestellt werden.

Die Gesamtkosten des Bauvorhabens erhöhen sich gemäss Kostenvoranschlag von CHF 24.5 Mio. (+/-20%, Stand Projektierungskredit) auf CHF 27.525 Mio. (+/-10%, Stand Abschluss Bauprojekt). Die Mehrkosten begründen sich mit der Vergrösserung des Bauvolumens. Der Schultrakt musste um eine Achse von 2.5 m über drei Geschosse erweitert werden, um den Anforderungen der Unterrichtsgestaltung auf der Sekundarstufe gerecht zu werden. Bei der Konkretisierung der Planung mussten auch die Räume für Technik, Lager und Betrieb im Untergeschoss vergrössert werden. Wesentliche Mehrkosten haben neue Erkenntnisse im Untergrund wie die geforderte Retention, neue Anschlüsse bei der Allmendstrasse und die Geologie vor Ort (Fels, Wasser, Mehraushub) ausgelöst.

Von den Gesamtkosten von CHF 27.525 Mio. abzuziehen ist der bereits bewilligte Projektierungskredit von CHF 1.78 Mio. Der vorliegende Baukreditantrag beläuft sich demnach auf CHF 25.745 Mio. (inkl. 7.7% MWST).

Die Schulpflege ist überzeugt, dass die Schul- und Sportanlage Allmend dem prognostizierten Wachstum und den Bedürfnissen der Schule gerecht wird und die unterteilbare 3-fach Turnhalle namentlich auch für die Nutzung durch die Sport- und Freizeitvereine zusätzliche Möglichkeiten und Flexibilität bieten wird. Der Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission wie auch die vorberatende Gemeindeversammlung unterstützen diesen Antrag und empfehlen die Zustimmung.

VORBERATUNG UND BEREINIGUNG AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 30. JUNI 2021

Im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnung der Schulgemeinde Uitikon wurde der Kreditantrag über CHF 25.745 Mio. zur Realisierung einer Schul- und Sportanlage Allmend an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2021 vorberaten und bereinigt. Nach eingehender Erläuterung der Vorlage durch die zuständige Ressortvorsteherin und einer Diskussion in der Versammlung wurde dem Antrag, wie von der Schulpflege vorgeschlagen, einstimmig zugestimmt. Es ergaben sich keine Änderungen.

ANTRAG

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne: Für die Realisierung der Schul- und Sportanlage Allmend mit einem Sekundarschultrakt, einer 3-fach Turnhalle und der Aussen-sportanlage wird bei einer Kostengenauigkeit von +/- 10% ein Kredit von CHF 25.745 Mio. (inkl. 7.7% MWST) bewilligt (CHF 27.525 Mio. abzüglich der bereits genehmigten CHF 1.780 Mio. für die Projektierung). Der Kredit erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Baukostenentwicklung des Preisindexes.

Anmerkung: Falls der gemeinsame Wärmeverbund (Energieverbund) mit der Politischen Gemeinde abgelehnt werden würde, müsste der vorliegende Kreditantrag um CHF 295'000 (inkl. MWST) für den Bau einer autonomen Energieversorgung der Schul- und Sportanlage Allmend erhöht werden.



Schul- und Sportanlage Allmend

Die Abstimmungsvorlage sieht wie folgt aus:

SCHULGEMEINDE UITIKON

Stimmzettel

für die Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Kreditantrag über CHF 25.745 Mio. für den Bau der Schul- und Sportanlage Allmend gemäss Vorberatung und Bereinigung an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2021.

Ja oder Nein

Bestimmungen gemäss Gesetz über die politischen Rechte siehe Rückseite

EMPFEHLUNGEN AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Die Schulpflege wie auch die vorberatende Gemeindeversammlung empfehlen die Annahme des Kreditantrags für die Realisierung der Schul- und Sportanlage Allmend von insgesamt CHF 25.745 Mio. (inkl. MWST).

ERLÄUTERNDER BERICHT DER SCHULPFLEGE Ausgangslage

Die Gemeinde Uitikon befindet sich durch die rege Bautätigkeit in einem Wachstumsschub von heute rund 4'800 Personen auf mittelfristig ca. 5'500 Einwohner. Die Schule erwartet im Jahr 2025 bis zu 600 Schülerinnen und Schüler, das sind ca. 200 mehr als noch im Schuljahr 2018/19. Die bestehenden Schul- und Sportanlagen in der Gemeinde haben ihre Kapazitätsgrenzen erreicht, und auch die wachsenden Üdiker Sport- und Freizeitvereine benötigen mehr Raum.

Auf der Allmend befindet sich neben dem Hallenbad eine Schulanlage mit einer 1-fach Turnhalle und zwei Werkräumen aus dem Jahr 1961. Turnhalle und Schultrakt sind zu klein, in einem schlechten baulichen Zustand und decken bei Weitem nicht mehr die heutigen Raumanforderungen ab. Das nächstgelegene Schulhaus Schwerzgrueb befindet sich in einer Gehdistanz von rund fünf Minuten und hat bereits heute seine Kapazitätsgrenze erreicht.

Gemeinsam mit der Politischen Gemeinde wurde 2015/16 in einer Machbarkeitsstudie ein Entwicklungsszenario für die Allmend

erarbeitet und darauf basierend ein einstufiger anonymer Projektwettbewerb durchgeführt, der im März 2019 mit der Wahl des Siegerteams Stoos Architekten AG, Brugg (Architektur) mit raderschallpartner AG, Meilen (Landschaftsarchitektur) und Bänziger Partner AG, Baden (Baustatik) erfolgreich abgeschlossen wurde.

Seit der Machbarkeitsstudie im Jahr 2015/16 haben sich die Rahmenbedingungen für die Schule stark verändert. Die Verdichtung der bestehenden Quartiere in der ganzen Gemeinde erfolgt deutlich stärker und rascher als prognostiziert und die Schulraum-Prognosen mussten nach oben korrigiert werden. Die bis vor Kurzem rein 2-zügige Primarstufe muss um zusätzliche Klassen erweitert und auf drei bis vier Klassenzüge pro Jahrgang ausgebaut werden. Auch die Sekundarstufe wird in absehbarer Zeit nicht wie bisher nur einen, sondern zwei Klassenzüge pro Jahrgang führen. Die dazu benötigten Schulräume sind nicht mehr vorhanden.

Mit der Schaffung einer Schul- und Sportanlage auf der Allmend, für welche die Stimmberechtigten im Februar 2020 an der Urne mit grosser Mehrheit einen Projektierungskredit gesprochen haben, soll der Überlastung der Schule Uitikon und insbesondere des Schulhauses Schwerzgrueb entgegengewirkt werden. Das ausgearbeitete Bauprojekt liegt nun vor.

Architektur und Aussenräume

Mit dem Ersatzneubau an Stelle der heutigen 1-fach Turnhalle wird die Allmend auch weiterhin als ein für alle zugänglicher Erholungs- und Begegnungsraum wahrgenommen. Die neue Schul- und Sportanlage bildet zusammen mit dem Hallenbad ein stimmiges Ensemble von Aussen- und Innenräumen. Die Adressierung des Neubaus und seiner verschiedenen Nutzungen geschieht über die direkten Bezüge und Ausrichtungen zu den Aussenräumen und den Zugängen der Allmend.

Der Gebäudekörper der neuen 3-fach Turnhalle an der Nordseite der Anlage richtet sich mit seinem Vordach gegen Westen zu den Aussensportflächen hin aus. Die Gebäudehöhe orientiert sich an der Höhe des Hallenbades. Die grosszügige innere Galerie funktioniert als Eingangsbereich mit angegliederter Treppenanlage



3-fach Turnhalle mit Galerie



Treppenhause mit Blick in die Foyers, die als Lernzonen genutzt werden

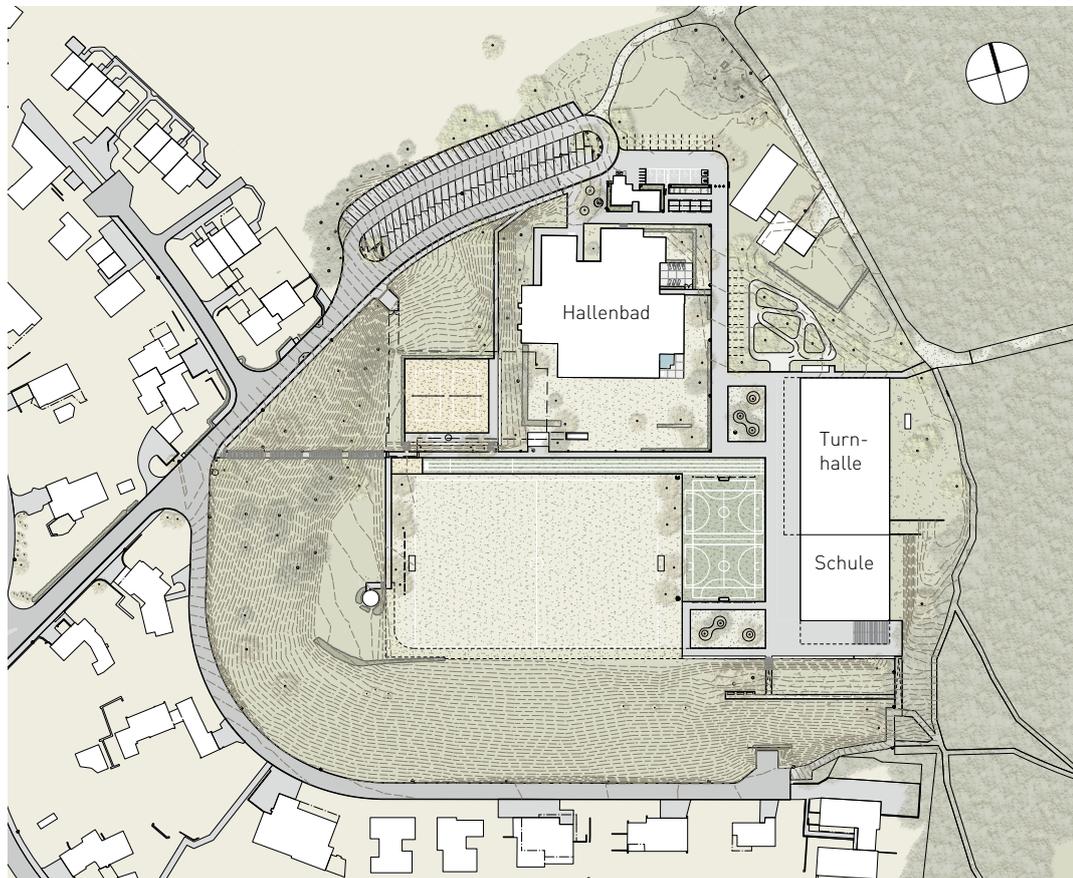


Blick in eines der Klassenzimmer

und Lift und kann auch für die direkte Verbindung zu den Schulräumlichkeiten oder zum Aussenraum im Osten genutzt werden. Die Garderoben sowie alle weiteren Nebenräume sind im Untergeschoss angeordnet, auf gleicher Ebene und mit kurzen Wegen zu der zweiseitig belichteten 3-fach Turnhalle. Diese deckt die Bedürfnisse der Gesamtgemeinde – sowohl der Schule als auch der in Uitikon sehr aktiven Sport- und Freizeitvereine – gut ab, ist aber mit einer maximalen Kapazität von 300 Personen bewusst nicht als grosse Veranstaltungshalle konzipiert.

Der höhere Gebäudeteil beherbergt die Sekundarschule und bildet den Kopf der Anlage. Die Räumlichkeiten der Sekundarschule nehmen mit dem gegen Süden gerichteten Vordach direkten Bezug zur Schulanlage Schwerzgrueb. Das Vordach funktioniert als gedeckter Vorbereich der Schule. Alle Räumlichkeiten sind über die zentralen und grosszügigen Foyers erschlossen, die auch als innere Lernzonen dienen.

Zwei Klassenzimmer mit dazwischenliegenden Gruppenräumen/ Niveauzimmern bilden jeweils einen flexibel nutzbaren Raum-



Lageplan

strang, in welchem die Raumgrößen je nach Klassengröße oder Unterrichtsform angepasst werden können. Die Werkräume im Untergeschoss erhalten von Osten Tageslicht. Das grosszügige Treppenhaus verbindet die beiden auch unabhängig voneinander nutzbaren Gebäudeteile von Schule und Turnhalle.

Die hohe Aussenraumqualität und die besondere Lage der Allmend werden bewahrt und verstärkt. Die Haupteerschliessung der Anlage erfolgt neu über eine die Allmend von Norden nach Süden querende Achse. Diese verbindet und erschliesst eine Abfolge neuer Plätze und Freiräume. Die Anordnung der Laufbahn mit integrierter Weitsprunganlage wie auch die Lage der Allwetterplätze unterstützen das durchdachte Grundsystem der Anlage. Die Beachvolleyballfelder mit integrierter Kugelstossanlage werden auf die nordwestliche Seite der Allmend verlegt. Um das Hallenbad gliedern einheimische Laubhecken die Freiräume, gewähren Ausblicke und verhindern, wo notwendig, Einblicke. In den Vorzonen der neuen Turnhalle werden zwei Baumgruppen mit Sitzgelegenheiten angeordnet. An ausgesuchten Orten laden Sitzmüerchen zum Verweilen ein. Für Kinder, Jugendliche und Junggebliebene unserer sportbegeisterten Gemeinde ist ausserdem ein Pumptrack geplant, bei dem Bewegung, Geschicklichkeit und Koordination mit Velos und Trottils im Vordergrund stehen. Dieser Pumptrack ersetzt die in die Jahre gekommene Freestyle Rampenanlage.

Die bestehende Parkierung beim Hallenbad wird am oberen Ende erweitert und durch gedeckte Veloabstellplätze ergänzt. Von hier aus sind alle Ein- und Zugänge leicht und behindertengerecht erreichbar. Die Erschliessungsachse dient auch für Anlieferungs- bzw. Unterhaltsfahrten und neu als Feuerwehruzufahrt.

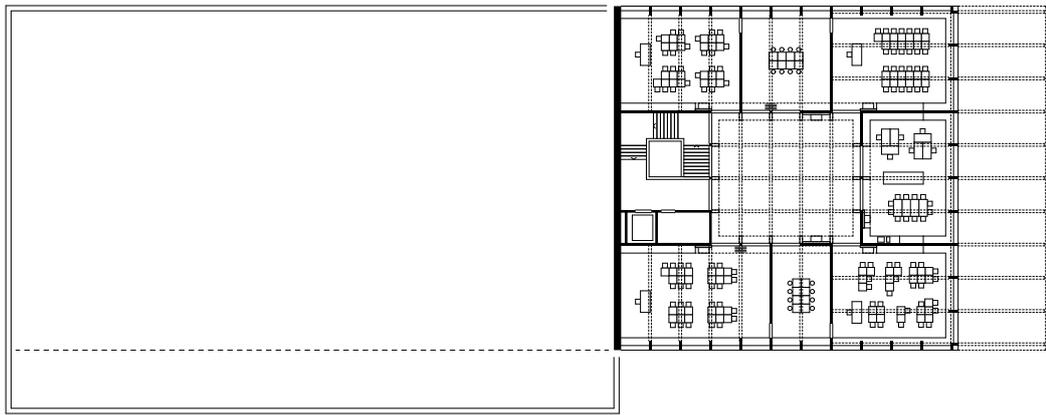
Konstruktion, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit

Es soll eine attraktive, wirtschaftliche und nachhaltige Schul- und Sportanlage entstehen, die die Allmend als naturnahen Raum mit grossen Freiräumen verstärkt. Mit der Vereinigung der Nutzungen von Schule und Sport in einem Gebäude und dem Einsatz von robusten, ökologischen und unterhaltsarmen Materialien soll eine Optimierung der Kosten im Bau und Unterhalt erreicht werden. Der Neubau ist in einer Kombination aus traditioneller, massiver Bauweise des Untergeschosses und des Erschliessungskerns sowie aus vorfabrizierten Holzelementen im Erd- und Obergeschoss geplant.

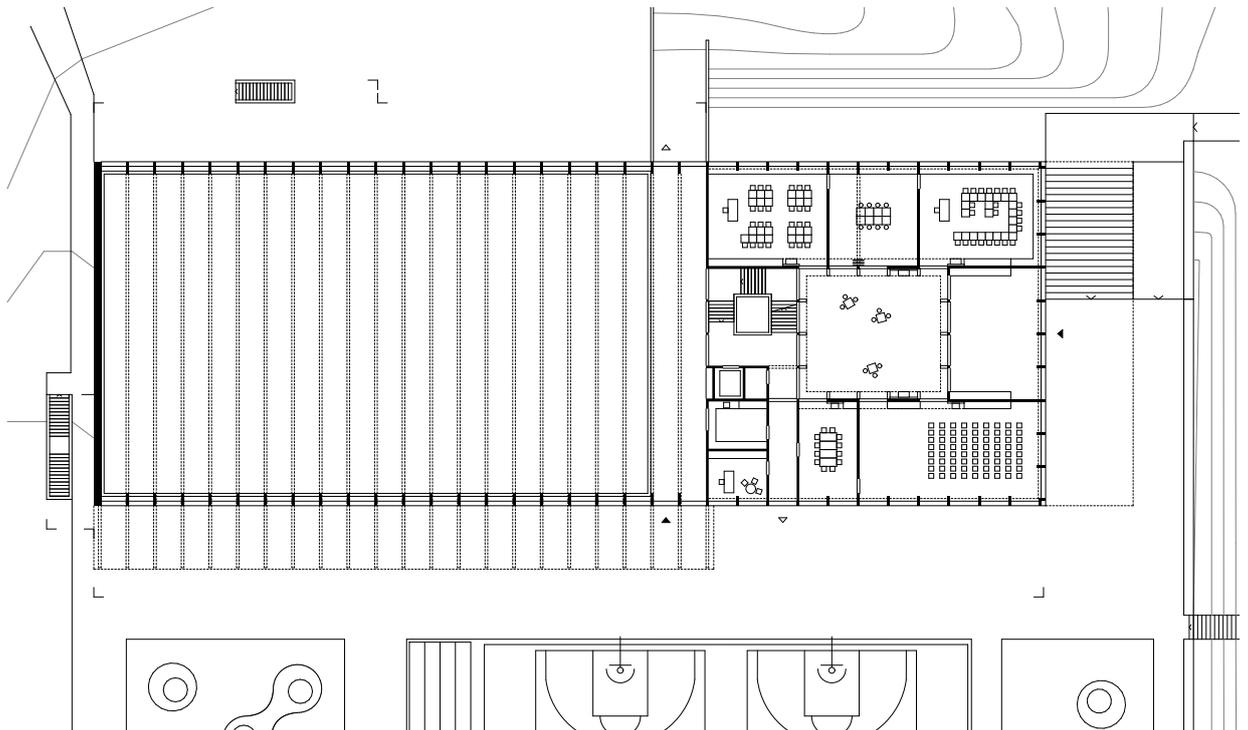
Die Wärmeerzeugung für die Schul- und Sportanlage auf der Allmend soll gemäss Beschluss der Politischen Gemeinde vom 18.12.2020 über einen gemeinsamen Wärmeverbund mit dem Hallenbad erfolgen (separate Vorlage, vergleiche Seite 3). Für die Energieerzeugung ist eine Sole/Wasser-Wärmepumpe mit einem dazugehörigen Erdsondenfeld auf der Fläche des Sportplatzes vorgesehen. Mit dem Erdsondenfeld kann das Gebäude im Som-

Das Gebäude ist funktional und räumlich klar gegliedert:

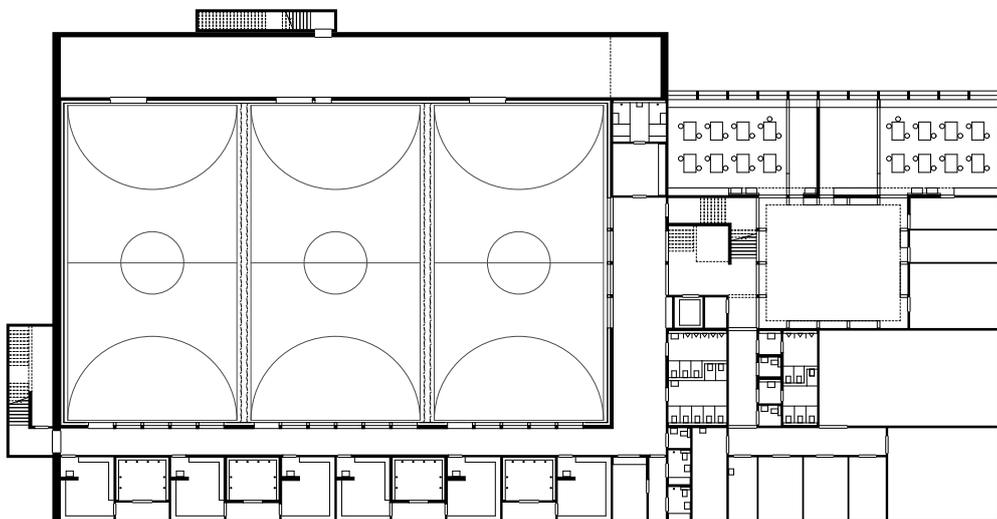
Obergeschoss



Erdgeschoss



Untergeschoss



0 1 2 5 10 m

mer ohne Einsatz einer Kältemaschine sanft gekühlt werden. Die Energiezentrale wird im Hallenbad platziert. Die Versorgung der Schul- und Sportanlage erfolgt mit einem erdverlegten Wärmeverbund-Netz. Falls der gemeinsame Wärmeverbund mit der Politischen Gemeinde abgelehnt werden würde, müsste der vorliegende Kreditantrag um CHF 295'000 (inkl. MWST) für den Bau einer autonomen Energieversorgung der Schul- und Sportanlage Allmend erhöht werden.

Raumprogramm

Der Neubau Allmend umfasst den Sekundarschulhaustrakt mit sechs Schulzimmern samt Gruppenräumen/Niveauzimmern, zwei Werkräumen, einem Mehrzweckraum, einem Aufenthalts- und Arbeitszimmer für die Lehrpersonen, einem Schulleitungsbüro und einem Besprechungsraum. Die Schulräume sind pro Etage um ein zentrales Foyer gegliedert, welches als Lernlandschaft in den Unterricht einbezogen werden kann.

Angegliedert an diesen Kopfbau ist die 3-fach Turnhalle mit sechs Garderoben. Im Untergeschoss sind auch die Toiletten, Lager und Technikräume untergebracht.

Im Vergleich zum Stand des Vorprojekts musste das Raumprogramm des Kopfgebäudes nochmals vergrössert werden. Der Schultrakt wurde um eine Achse (2.5 m) über drei Geschosse erweitert, um den unterschiedlichen Anforderungen der Unterrichtsgestaltung und Niveaunklassen auf der Sekundarstufe gerecht zu werden. Bei der Ausarbeitung der Planung mussten auch die Flächen für Technik-, Lager-, und Betriebsräume im Untergeschoss vergrössert werden.

Projekt- und Kostenentwicklung

Die Gesamtkosten des Bauprojekts, inkl. Provisorium und Projektierungskosten, erhöhen sich gemäss Kostenvoranschlag (+/- 10%) des Generalplaners von ursprünglich CHF 24.5 Mio. (Stand Projektierungskredit, +/-20%) auf CHF 27.525 Mio. (inkl. MWST). Die Mehrkosten begründen sich mit der Vergrösserung des Bauvolumens, was aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich ist:

	Fläche m ²	Kosten CHF
Antrag Projektierungskredit	Innen: 3'800	24.500 Mio.
Projektstand Oktober 2019	Aussen: 10'179	
Neubau 3-fach Turnhalle (45x27x8m) inkl. 5 Garderoben, Nebenräume	2'176	12.500 Mio.
Neubau Schulhaustrakt mit 6 Klassenzimmern, 6 Gruppen- und 2 Werkräumen, Lehrerzimmer, Schulleiterbüro, Mehrzweckraum, Besprechungszimmer, Nebenräumen	1'555	7.000 Mio.
Räume für Technik, Lager, Gebäudebetrieb	69	0.500 Mio.
Aussenanlagen	10'179	3.600 Mio.
Provisorium für Turnhalle mit Garderoben und Werkräume während der Bauzeit		0.900 Mio.
Bauprojekt	Innen: 4'340	27.525 Mio.
Projektstand März 2021	Aussen: 9'637	
Neubau 3-fach Turnhalle (45x26,6x8,2 m): 3 Turnhallenfelder mit 2 Trennfaltwänden, Geräteräumen und Raum für Vereine, 6 Garderoben mit 4 Duschräumen, 1 Lehrerraum mit Dusche, 1 Hallenwartraum, WC-Anlage, 1 Teeküche, Nebenräume Zusatzmassnahmen Untergrund: neue Retention, neue Anschlüsse Allmendstrasse, Erkenntnisse Geologie (Fels, Wasser, Mehraushub)	2'119	13.000 Mio.
Neubau Schulhaustrakt: 6 Klassenzimmer mit 6 grösseren Gruppenräumen, 3 zentrale Foyers als Erschliessungs- und Lernzonen, 2 Werkräume mit Maschinen und Materialräumen, 1 Mehrzweckraum, 1 Lehrpersonenzimmer mit Vorbereitungsraum, 1 Büro Schulleitung, 1 Besprechungs- zimmer, WC-Anlage, Nebenräume	2'039	8.825 Mio.
Räume für Technik, Lager, Gebäudebetrieb	182	1.100 Mio.
Aussenanlagen	9'637	3.600 Mio.
Provisorium während der Bauzeit: Turnhallen-Traglufthalle 36m x 18m (inkl. Eingang und Gerätebereich), Werkräume, Garderoben, Elektro, Heizung, Sanitär		1.000 Mio.

Baukosten

Die Gesamtkosten des Baus betragen gemäss Kostenvoranschlag (+/-10%) CHF 27.525 Mio. (inkl. 7.7% MWST). Für den Baukredit werden CHF 25.745 Mio. beantragt, da CHF 1.780 Mio. bereits für die Projektierung bewilligt worden waren.

Kostenvoranschlag nach BKP/Kostengenaugkeit +/-10%
inkl. 7.7% MWST:

BKP	Schule, Turnhalle und Aussenanlagen	Mio. CHF
0-999	Total	27.525
1	Vorbereitungsarbeiten	1.550
11	Räumungen (Rodungen, Abbrüche, Schadstoffbeseitigung)	0.522
12	Provisorien (Turnhalle, Werkräume, Garderoben, WCs)	0.850
13	Baustelleneinrichtung (Abwasser, Elektro, Heizung, Wasser)	0.096
15	Anpassungen an best. Erschliessungsleitung	0.024
19	Honorare (Geometer, Geologe, Schadstoffexperte)	0.058
2	Gebäude	19.984
20	Baugrube	1.378
21	Rohbau 1	5.741
22	Rohbau 2	2.180
23	Elektroanlagen	1.314
24	Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen	0.935
25	Sanitäranlagen	0.652
26	Transportanlagen (Aufzug)	0.072
27	Ausbau 1	1.746
28	Ausbau 2	1.992
29	Honorare Generalplanerteam	3.974
4	Umgebung	3.141
41	Roh- und Ausbauarbeiten	0.020
42	Gartenanlagen	2.585
44	Installationen (Elektro, Beleuchtung)	0.045
49	Honorare (Landschaftsarchitekt)	0.491
5	Baunebenkosten und Übergangskonten	1.039
51	Bewilligungen, Gebühren	0.411
52	Muster, Modelle, Vervielfältigungen	0.229
53	Versicherungen	0.032
55	Bauherrenleistungen (Honorare Bauherrenberater)	0.270
56	Übrige Baunebenkosten	0.097
6	Reserve	1.000
9	Ausstattung	0.811
90	Möbel (Sporteinrichtungen, Mobiliar, Werkräume, etc.)	0.791
94	Kleininventar	0.020

Finanzierung

Falls dem Kredit durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zugestimmt wird, werden die Baukosten über die Investitionsrechnung abgerechnet werden. Erst nach Inbetriebnahme, voraussichtlich ab 2024, wird die Erfolgsrechnung belastet werden. Die Gesamtkosten werden dann über die Lebensdauer abgeschrieben, welche je nach Posten zwischen 8 und 33 Jahren beträgt. Aufgrund des Kostenvoranschlags geht die Schulpflege während den ersten 8 Jahren von Abschreibungen von CHF 0.91 Mio., während weiteren 25 Jahren von CHF 0.81 Mio. aus. Das Nettovermögen der Schulgemeinde wird dabei stark ins Minus fallen (erwartet werden rund -CHF 22 Mio.) und erst in den folgenden Jahren wieder aufgebaut werden können.

Der Neubau soll realisiert werden, um dem starken Wachstum der Gemeinde Rechnung zu tragen. Aufgrund dieses Wachstums wird damit gerechnet, dass die Steuereinnahmen in den nächsten Jahren ebenfalls zunehmen. In der Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2024 hat die Schulgemeinde bereits CHF 25 Mio. für den Neubau Schulanlage Allmend eingestellt. Gemäss dieser Planung können die Abschreibungen ab 2024 mit den jetzt geltenden, ordentlichen Steuererträgen finanziert werden.

In diesen Ausführungen nicht berücksichtigt sind allfällige Subventionen des Kantons, welche bis zu 10% der Anlagekosten der Turnhalle (nicht des Schulhaustraktes) betragen können. Das Gesuch wird noch vor Baubeginn eingereicht.

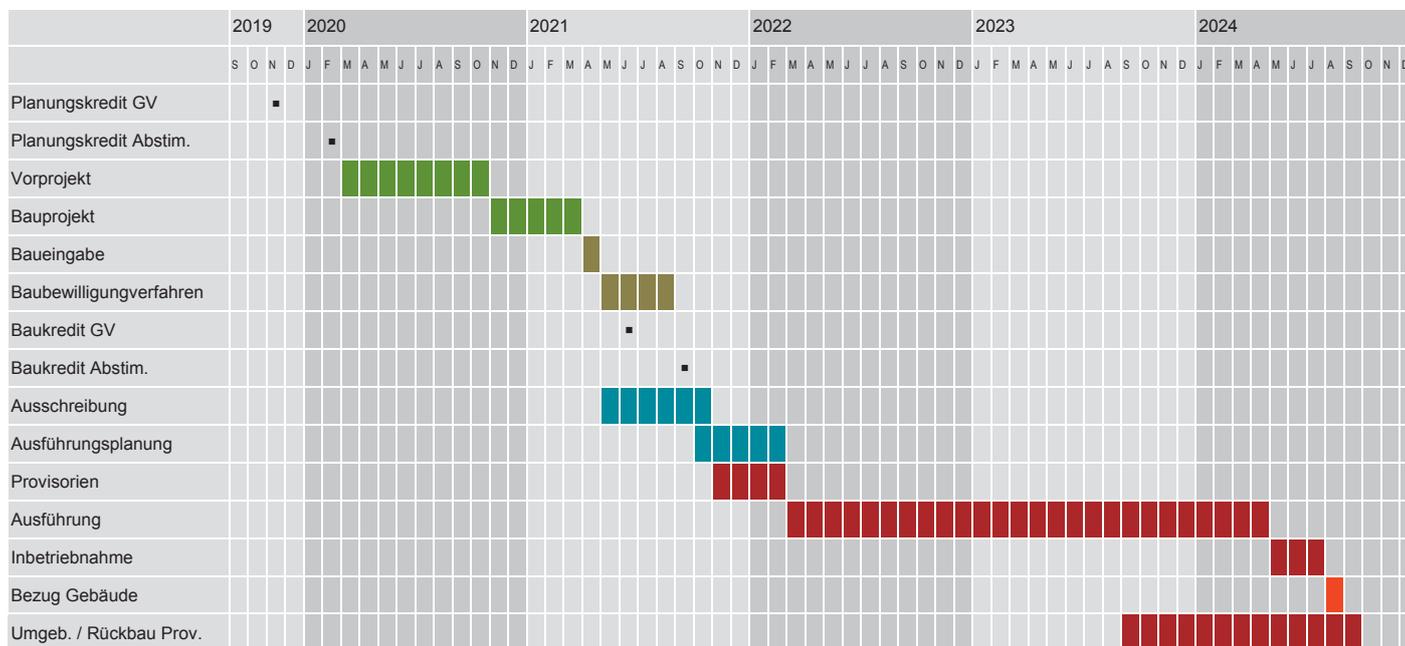
Die aufgelaufenen Projektierungskosten betragen rund CHF 2 Mio. Bei einer Ablehnung des vorliegenden Kreditantrags wären diese Kosten in der Jahresrechnung 2021 ausserplanmässig abzuschreiben.

Termine

Die Projektierungsphase konnte wie geplant im März 2021 abgeschlossen werden. Die Baueingabe des Projekts erfolgte bereits im April 2021, damit bei einer Annahme des Bauprojekts umgehend mit dem Bau begonnen werden kann.

Während der Bauzeit wird auf der Allmend als Ersatz für die heute bestehende Infrastruktur ein Provisorium für die Turnhalle mit Nebenräumen und die beiden Werkräume bereitgestellt werden. Die Turnhalle wird als Traglufthalle in der nordwestlichen Ecke der Allmend platziert. Die Garderoben, WCs und Werkräume werden als Container daneben errichtet. Das Provisorium wird so angeordnet, dass es den Betrieb der Sternwarte möglichst wenig beeinträchtigt.

Bei Annahme des Baukredits ist die Eröffnung der neuen Schul- und Sportanlage Allmend im Sommer 2024 auf den Beginn des Schuljahres 2024/25 geplant.



Empfehlung an die Stimmberechtigten

Angesichts der wachsenden Einwohnerzahlen ist die Schulpflege der Überzeugung, dass der Schulhastrakt und die 3-fach Turnhalle bedürfnisgerecht sind und die erweiterte Sportanlage namentlich auch für die Nutzung durch die Vereine zusätzliche Möglichkeiten und Flexibilität bietet. Sowohl die Schulpflege als auch die vorberatende Gemeindeversammlung empfehlen die Annahme des vorliegenden Kreditantrags.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Uitikon hat den Antrag der Schulgemeinde geprüft.

Das Projekt Allmend hat eine längere Vorgeschichte. 2017 als gemeinsame Anlage für Schulräume, ein Gemeinschaftszentrum mit Jugendraum und eine Zweifachturnhalle mit Aussenanlagen geplant, wird heute ein Kredit allein für die Erstellung einer Schul- und Sportanlage (inkl. Dreifachturnhalle) beantragt. Der an der Urne am 9. Februar 2020 gutgeheissene Projektierungskredit ging von einer Bausumme von rund Fr. 24.5 Mio. (+/- 20 %) aus. Der vorliegende Antrag beziffert den Baukredit mit Fr. 25.745 Mio. Die Erhöhung von Fr. 1.245 Mio., mithin 5.08 %, liegt im kalkulierten Rahmen.

Die Gründe für die Mehrkosten sind ausgewiesen und nachvollziehbar. Insbesondere ging man lange davon aus, dass die Überbauung des Leuenperimeters in zeitlich weiter auseinanderliegenden Etappen realisiert würde. Der nun verdichtete Bauplan wirkt sich auf die Schülerzahlen und damit auch auf den Raumbedarf der Schulanlagen und die Kosten aus.

Die Dreifachturnhalle ermöglicht die Nutzung durch die Sport- und Freizeitvereine, sodass die Investition auch einer breiteren Öffentlichkeit zugutekommt.

Die Rechnungsprüfungskommission erachtet das Projekt als finanziell angemessen und wirtschaftlich tragbar. Sie empfiehlt der Stimmbürgerschaft, den Kredit von Fr. 25.745 Mio. (inkl. 7.7 % MwSt.) anzunehmen.

Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Sozialdienst Limmattal

Kurzinformation zum Traktandum

Der Zweckverband «Sozialdienst Limmattal (SDL)» übernimmt ergänzende Aufgaben in den Bereichen Prävention, Suchtberatung, Jugendberatung, Arbeit sowie Wohnen. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen aus dem Jahr 2010.

Das seit dem 1. Januar 2018 gültige neue kantonale Gemeindegesetz verlangt von den Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz sowie verschiedene formale Anpassungen. Dies hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens am 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen müssen. Neben den zwingenden Anpassungen an das Gemeindegesetz bietet dies zudem zahlreiche neue organisationsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Empfehlungen an die Stimmberechtigten

Vorstand und Delegiertenversammlung

Der Vorstand und die Delegiertenversammlung empfehlen den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen.

Zuständigen Gemeindeorgane aller Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände aller am Zweckverband beteiligten Gemeinden, nämlich Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen, empfehlen den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen. Die Gemeindeparlamente von Dietikon und Schlieren empfehlen ebenfalls den Stimmberechtigten einstimmig, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes SDL

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes Sozialdienst Limmattal (SDL) ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Den Antrag sowie die detaillierten Erläuterungen entnehmen Sie bitte der mit den Abstimmungsunterlagen versandten Informationsbroschüre des Zweckverbandes Sozialdienst Limmattal.

Zürcherstrasse 59
CH-8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 00
www.uitikon.ch
info@uitikon.org



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht